



Internationales
Arbeitsamt

Genf

Bericht IV (2A)

Verstärktes Handeln zur Beendigung von Zwangsarbeit



**Internationale
Arbeitskonferenz**

103. Tagung 2014

Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, 2014

Bericht IV(2A)

Verstärktes Handeln zur Beendigung von Zwangsarbeit

Vierter Punkt der Tagesordnung

ISBN 978-92-2-727750-1 (print)
ISBN 978-92-2-727751-8 (web pdf)
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2014

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den örtlichen Büros des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt, ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Auf Anfrage (pubvente@ilo.org) sind kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen erhältlich.

Besuchen Sie auch unsere Website: www.ilo.org/publns.

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	v
EINLEITUNG.....	1
EINGEGANGENE ANTWORTEN UND KOMMENTARE	3
ANHANG	97

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

Internationale Verbände	IOE	Internationale Arbeitgeber-Organisation
	IGB	Internationaler Gewerkschaftsbund
Ägypten	FETU	Bund ägyptischer Gewerkschaften
Argentinien	CGTRA	Allgemeiner Gewerkschaftsbund der Republik Argentinien
	CTA	Argentinische Arbeiterzentrale
Australien	ACCI	Australische Handels- und Industriekammer
	ACTU	Australischer Gewerkschaftsrat
	AMMA	Australischer Verband der Bergbau- und Metallunternehmen
Bangladesch	WSM	World Solidarity (Südasiatisches Regionalbüro)
Benin	CSA-Bénin	Autonome Gewerkschaftszentrale Benins
	MTCB	Christliche Arbeiterbewegung Benins
Bolivarische Republik Venezuela	FEDECAMARAS	Venezolanischer Dachverband der Industrie- und Handelskammern
Brasilien	CNA	Nationaler Verband der Land- und Viehwirtschaft
	CNI	Nationaler Industrieverband
Bulgarien	Podkrepa	Gewerkschaftsbund Podkrepa
Burkina Faso	CNTB	Nationaler Bund der Arbeitnehmer Burkina Fasos
Deutschland	DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
Dominikanische Republik	CASC	Autonome Konföderation der Klassengewerkschaften
	CNTD	Nationale Konföderation der dominikanischen Arbeiter
	CNUS	Nationale Konföderation der Gewerkschaftseinheit
Finnland	EK	Hauptverband der finnischen Wirtschaft
	SAK	Zentralverband der finnischen Gewerkschaften
Frankreich	CGT-FO	Allgemeiner Gewerkschaftsbund – Force Ouvrière
	MEDEF	Bewegung der Unternehmen Frankreichs

Griechenland	GSEE	Allgemeiner Gewerkschaftsbund der Arbeitnehmer Griechenlands
	SEV	Griechischer Industrieverband
Guatemala	CGTG	Allgemeiner Gewerkschaftsbund Guatemalas
Hongkong, China	HKCTU	Gewerkschaftsbund von Hongkong
Indien	NDWTUF	Nationaler Gewerkschaftsbund der Hausangestellten
Indonesien	KSBSI	Indonesische Wohlfahrtsgewerkschaft
	SBMI	Indonesische Gewerkschaft der Wanderarbeitnehmer
Italien	CGIL	Allgemeiner italienischer Gewerkschaftsbund
	CISL	Italienischer Bund der Arbeitnehmergewerkschaften
	UIL	Italienische Arbeitergewerkschaft
Japan	JTUC-RENGO	Japanischer Gewerkschaftsbund
	Keidanren	Japanischer Wirtschaftsverband (Keidanren)
Kanada	CLC	Kanadischer Gewerkschaftskongress
	CSN	Bund nationaler Gewerkschaften
Kolumbien	ANDI	Nationaler Industriellenverband
	CGT	Allgemeiner Gewerkschaftsbund
Lettland	LBAS	Bund Freier Gewerkschaften Lettlands
	LDDK	Arbeitgeberverband Lettlands
Madagaskar	SEKRIMA	Christlicher Bund madagassischer Gewerkschaften
Mauretanien	CGTM	Allgemeiner Arbeiterbund Mauretaniens
Mexiko	CONCAMIN	Dachverband der mexikanischen Industriekammern
	CTM	Vereinigung der Arbeitnehmer Mexikos
Nepal	GEFONT	Allgemeiner Bund nepalesischer Gewerkschaften
	NTUC	Nepalesischer Gewerkschaftskongress
Niederlande	FNV	Niederländischer Gewerkschaftsbund
Neuseeland	BusinessNZ	Business New Zealand
	NZCTU	Neuseeländischer Gewerkschaftsrat
Norwegen	LO	Norwegischer Gewerkschaftsbund
	NHO	Verband der norwegischen Wirtschaft und Industrie
	Unio	Gewerkschaftsbund für akademische Berufe
	YS	Zentralverband der Berufsgewerkschaften
Österreich	BAK	Bundesarbeitskammer
	ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
	WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
Pakistan	PWF	Pakistanischer Arbeiterbund
Panama	CS	Gewerkschaftseinheit

Peru	CATP	Autonome Arbeiterzentrale Perus
	CUT	Arbeiterzentrale Perus
	JOC	Christliche Arbeiterjugend
Polen	NSZZ	Unabhängige und autonome Gewerkschaft „Solidarność“
Portugal	CCP	Portugiesischer Handels- und Dienstleistungsverband
	CGTP	Allgemeiner portugiesischer Arbeitnehmerbund
	UGT	Allgemeiner Arbeitnehmerbund
Republik Korea	FKTU	Gewerkschaftsbund Koreas
	KEF	Koreanischer Arbeitgeberverband
Republik Moldau	CNSM	Nationaler Gewerkschaftsbund Moldaus
Ruanda	COTRAF	Kongress der Arbeit und Bruderschaft Ruandas
Rumänien	CNIPMMR	Nationaler Rat der kleinen und mittleren Privatunternehmen in Rumänien
Russische Föderation	CSDR	Demokratischer Gewerkschaftsbund Rumäniens
	FNPR	Bund unabhängiger Gewerkschaften Russlands
	ZFE	Arbeitgeberverband von Sambia
Sambia	LO	Schwedischer Gewerkschaftsbund
	SACO	Dachverband der schwedischen Akademiker
	SN	Dachverband schwedischer Unternehmen
	TCO	Schwedischer Angestelltenverband
Schweiz	SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
Senegal	CNES	Nationaler Arbeitgeberverband Senegals
	CNP	Nationaler Arbeitgeberrat Senegals
	CNTS	Nationale Vereinigung der Arbeitnehmer Senegals
	CNTS/FC	Nationale Vereinigung der Arbeitnehmer Senegals/ Forces of Change
	CSA	Bund autonomer Gewerkschaften Senegals
	FGTS/B	Allgemeiner Bund der Arbeitnehmer Senegals/B Trend
	MEDS	Bewegung der Unternehmen Senegals
	UNSAS	Nationale Union autonomer Gewerkschaften
	CATUS	Bund autonomer Gewerkschaften Serbiens
	Nezavisnost	Gewerkschaft „Unabhängigkeit“
Simbabwe	ZCTU	Gewerkschaftskongress von Simbabwe
Slowenien	PERGAM	Gewerkschaftsföderation Sloweniens
	ZSSS	Union der freien Gewerkschaften Sloweniens
Somalia	FESTU	Gewerkschaftsbund Somalias

Spanien	CCOO	Gewerkschaftsbund der Arbeiterkommissionen
	UGT	Allgemeine Arbeiterunion
Trinidad und Tobago	ECA	Arbeitgeberrat Trinidad und Tobagos
	NATUC	Nationale Gewerkschaftszentrale
Türkei	KESK	Gewerkschaftsbund der Beschäftigten im öffentlichen Dienst
	MEMUR-SEN	Gewerkschaftsbund der Beamten
	TİSK	Türkische Vereinigung der Arbeitgeberverbände
Vereinigtes Königreich	TUC	Gewerkschaftskongress
Vereinigte Staaten	AFL-CIO	Amerikanischer Gewerkschaftsbund und Kongress der Industriegewerkschaften
Zypern	OEB	Verband der Arbeitgeber und Industriellen Zyperns

Andere Abkürzungen

CESCR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
EU	Europäische Union
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
OHCHR	Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
UN	Vereinte Nationen
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung
WTO	Welthandelsorganisation

EINLEITUNG

Auf seiner 317. Tagung im März 2013 beschloss der Verwaltungsrat, einen Gegenstand zur Normensetzung mit dem Titel „Ergänzung des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, zur Behandlung von Umsetzungslücken zur Förderung von Präventions-, Schutz- und Entschädigungsmaßnahmen, um eine effektive Beseitigung von Zwangsarbeit zu erreichen“ in die Tagesordnung der 103. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 2014 aufzunehmen. Der Verwaltungsrat beschloss ferner, dass diese Frage nach dem Verfahren der einmaligen Beratung gemäß Artikel 38 der Geschäftsordnung der Konferenz behandelt werden soll, und nahm das vorgeschlagene Programm mit verkürzten Fristen an.¹ Dieser Beschluss folgte auf die erste wiederkehrende Diskussion über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Juni 2012 und eine Dreigliedrige Sachverständigentagung über Zwangsarbeit und Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft im Februar 2013. Die Schlussfolgerungen der Konferenzaussprache von 2012 forderten die Durchführung einer „detaillierten Analyse, möglicherweise auch durch die Einberufung von Sachverständigentagungen zur Ermittlung von Lücken im bestehenden Geltungsbereich von IAO-Normen, um zu bestimmen, ob ein Bedarf an Normensetzung besteht, um i) die IAO-Übereinkommen über Zwangsarbeit zu ergänzen, um Prävention und Opferschutz anzugehen, einschließlich Entschädigung, und ii) den Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft anzugehen“.² Die Sachverständigentagung gelangte zu der Schlussfolgerung, dass:

die Annahme zusätzlicher Maßnahmen zur Behandlung der verbleibenden bedeutenden Umsetzungslücken zur effektiven Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit einen Mehrwert beinhalte. Die Sachverständigen waren sich einig, dass die Umsetzungslücken durch Normensetzung zur Förderung von Präventions-, Schutz- und Entschädigungsmaßnahmen angegangen werden sollten, um weltweit eine effektive Beseitigung von Zwangsarbeit zu erzielen. Die Sachverständigen zogen unterschiedliche Optionen für die Normensetzung in Betracht, sei es in Form eines Protokolls und/oder einer Empfehlung, erzielten jedoch keinen Konsens. Die Sachverständigen entschieden sich nicht für die Option eines neuen Übereinkommens.³

Das Amt hat zu diesem Zweck einen zusammenfassenden Bericht über die Gesetzgebung und Praxis in den Mitgliedstaaten ausgearbeitet.⁴ Der Bericht enthielt einen Fragebogen zur Festlegung der Auffassungen der Mitgliedstaaten zum Geltungsbereich und zum Inhalt eines möglichen Instruments und zur Vorbereitung des oder der vorgeschlagenen Texte. Der Fragebogen wurde unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der Konferenz von 2012 und der Sachverständigentagung erstellt.

Gemäß dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Programm mit verkürzten Fristen ersuchte das Amt die Regierungen, ihre Antworten bis spätestens 31. Dezember 2013 zu übermitteln. Zum

¹ GB.317/INS/2(Rev.)

² IAA: *Provisional Record* Nr. 15, Internationale Arbeitskonferenz, 101. Tagung, Genf, 2012, Schlussfolgerungen, Abs. 22 c).

³ Siehe Abs. 26 und 27 der Schlussfolgerungen der Dreigliedrigen Sachverständigentagung über Zwangsarbeit und Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (TMELE/2013/6).

⁴ IAA: *Verstärktes Handeln zur Beendigung von Zwangsarbeit*, Bericht IV(1), Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Genf, 2014.

Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Berichts waren beim Amt Antworten von Mitgliedsgruppen von 101 Mitgliedstaaten eingegangen. Darunter waren die Regierungen der 90 Mitgliedstaaten, die im Anhang aufgeführt werden.

Gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Konferenz wurden die Regierungen ersucht, ihre Auffassungen nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu übermitteln. Diese Befragung ist obligatorisch für Mitglieder, die das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, ratifiziert haben. Die Regierungen von 28 Mitgliedstaaten teilten mit, dass die maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände befragt worden sind. Die Regierungen mehrerer Mitgliedstaaten übermittelten Antworten von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden getrennt; in einigen Fällen wurden diese Antworten dem Amt direkt zugesandt. Darüber hinaus gingen die Antworten von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern weiterer 11 Mitgliedstaaten ein. Antworten wurden auch von der Internationalen Arbeitgeber-Organisation (IOE) und dem Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB) direkt übermittelt.

Die Regierungen wurden auch darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass sie bei der Abfassung ihrer Antworten Konsultationen zwischen allen zuständigen Ressorts sicherstellen. Eine Reihe von Ländern hat mitgeteilt, dass sie dies getan haben; einige übermittelten die Auffassungen von zwei oder mehr Ministerien oder anderen staatlichen Stellen separat.

Der vorliegende Bericht wurde auf der Grundlage der Antworten der Regierungen und der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf den Fragebogen ausgearbeitet und enthält den wesentlichen Inhalt ihrer Bemerkungen sowie die Kommentare des Amtes zu diesen Antworten und zu den vorgeschlagenen Texten des möglichen Protokolls und/oder der Empfehlung. Band 2(B) dieses Berichts IV enthält den französischen und englischen Wortlaut der vorgeschlagenen Texte, die, sofern die Konferenz es beschließt, bei der Aussprache der Konferenz auf ihrer 103. Tagung (2014) über den Gegenstand zur Normensetzung über die Ausarbeitung eines Protokolls zum Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, ergänzt durch eine Empfehlung, oder einer eigenständigen Empfehlung über Maßnahmen zur Beendigung von Zwangsarbeit als Grundlage dienen werden.

EINGEGANGENE ANTWORTEN UND KOMMENTARE

Dieser Abschnitt enthält den wesentlichen Inhalt der Antworten der Regierungen sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände auf den Fragebogen, der Bericht IV(1) beigelegt war. Jede Frage wird im Wortlaut wiedergegeben, gefolgt von der Angabe der Zahl derjenigen, die sie beantwortet haben, zusammengefasst nach der Art der Antwort (Bejahend, Verneinend oder Sonstige).

In Fällen, in denen eine Antwort durch Bemerkungen eingeschränkt oder erläutert wurde, wird der wesentliche Inhalt dieser Bemerkungen in der (englischen) alphabetischen Reihenfolge der Länder wiedergegeben. Aus Platzgründen sind ähnliche Antworten nach Möglichkeit zusammengefasst worden. Einige Antworten enthielten interessante und nützliche Informationen zur innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis im Zusammenhang mit Zwangsarbeit. Diese Informationen sind im vorliegenden Bericht jedoch nicht wiedergegeben worden. Bemerkungen, die den in der Frage enthaltenen Vorschlag bejahten oder verneinten, ohne weitere Punkte hinzuzufügen, sind aus Platzgründen ebenfalls nicht wiedergegeben worden. Der vollständige Wortlaut sämtlicher übermittelter Bemerkungen ist jedoch bei der Ausarbeitung der vorgeschlagenen Texte berücksichtigt worden.

Die Kommentare des Amtes zu den Antworten auf die Fragen und zu den vorgeschlagenen Texten finden sich gegebenenfalls in jedem Abschnitt.

Format. In Anbetracht der Beschränkungen der Länge der Konferenzberichte wurden gegenüber der Darstellung früherer Berichte dieser Art einige Änderungen vorgenommen. Das Amt ist der Ansicht, dass diese Änderungen die Lesbarkeit des Berichts verbessern, ohne die vorhandenen Informationen zu verringern. Es gibt zwei bedeutende Veränderungen.

Erstens wird anstelle einer Liste nach jeder Frage, die aufführt, welche Mitgliedsgruppen Bejahend, Verneinend oder in anderer Form (Sonstige) geantwortet haben, diese Information jetzt in tabellarischer Form im Anhang dieses Berichts dargestellt.

Zweitens war es übliche Praxis, alle Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aufzuführen, die auf jede Frage geantwortet haben. Eine Reihe von Verbänden der Arbeitnehmer, darunter auch der IGB, haben jedoch zusammengearbeitet und daher viele der Fragen auf gleiche oder ähnliche Weise beantwortet. Anstelle des Namens eines jeden Verbandes bei jeder Frage werden die Antworten zusammengefasst als „Konsolidierte Antwort“ dargestellt. In Fällen, in denen von einigen Verbänden anderslautende Antworten eingingen oder ein Verband in einer Form antwortete, die sich von der konsolidierten Antwort unterscheidet oder etwas hinzufügt, werden diese Antworten separat aufgeführt. Dadurch wird der Bericht erheblich kürzer, enthält jedoch genau dieselben Informationen wie im früheren Format. Bei den Verbänden der Arbeitnehmer, die in dieser Form zusammengearbeitet haben, handelt es sich um Folgende: CGTRA (Argentinien), ACTU (Australien), CNTB (Burkina Faso), CLC (Kanada), CGT (Kolumbien), CNUS/CNTD/CASC (Dominikanische Republik), DGB (Deutschland), KCTU (Hong Kong), Sekrima (Madagaskar), CGTM (Mauretanien), FNV (Niederlande), CS (Panama), CATP (Peru), CUT (Peru), Solidarnosc (Polen), FNPR (Russische Föderation), CNTS (Senegal), UNSAS (Senegal), ZSSS (Slowenien), FESTU (Somalia), CCOO (Spanien), LO (Schweden), SACO (Schweden), TCO (Schweden), TUC (Vereinigtes Königreich), IGB (Internationaler Gewerkschaftsbund).

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Das Amt hat eine Fülle von detaillierten Bemerkungen zu den im Fragebogen aufgeworfenen Fragen erhalten. Einige dieser Bemerkungen werden von vielen Befragten in Bezug auf eine Reihe unterschiedlicher Fragen immer wieder betont. Das Amt führt diese Bemerkungen in diesem allgemeinen Teil auf. Auf andere Bemerkungen, die spezifische Fragen betreffen, wird weiter unten ausführlicher eingegangen.

Form der Urkunde(n). Die erste Frage, die geprüft werden muss, ist, ob es sich um ein Protokoll und eine Empfehlung oder um eine eigenständige Empfehlung ohne ein Protokoll handeln soll.

Die Art dieser Instrumente wird nachfolgend kurz beschrieben:

- ❑ Ein Protokoll ist eine internationale Übereinkunft, die der Ratifizierung bedarf und an ein Übereinkommen gekoppelt ist. Es schafft rechtliche Verpflichtungen für den ratifizierenden Staat und kann nur von den Mitgliedern ratifiziert werden, die das Übereinkommen ratifiziert haben. Das zugehörige Übereinkommen kann weiter ratifiziert werden. Ein Protokoll dient dem Zweck, ein Übereinkommen teilweise neu zu fassen oder zu ergänzen, um seine Anpassung an sich wandelnde Verhältnisse zu ermöglichen und so das Übereinkommen relevanter und aktueller zu machen.
- ❑ Eine Empfehlung ist nicht verbindlich und bedarf nicht der Ratifizierung. Sie bietet für die innerstaatliche Politik, Gesetzgebung und Praxis eine Orientierungshilfe. Sie kann ein Übereinkommen (oder ein Protokoll) ergänzen oder ein eigenständiges Instrument sein.

In den meisten Antworten wurde zwar die Option eines Protokolls und einer Empfehlung gewählt, die Antworten zeigten jedoch auch eine deutliche Uneinigkeit – siehe hierzu Frage 8. Der Entwurf, der der Konferenz vorgelegt wird, stützt sich daher auf die Prüfung von zwei vorgeschlagenen Instrumenten. Einem Teil – dem wohl größten Teil – der im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Protokoll zum Ausdruck gebrachten Bedenken wurde auf die eine oder andere Weise Rechnung getragen, und einige in den Antworten vertretenen Auffassungen können sich daher zum Zeitpunkt der Tagung der Konferenz in Anbetracht des ihr vorliegenden Entwurfs weiterentwickelt haben. Das vorgeschlagene Protokoll ist kurz und so gegliedert, dass es vor allem Verpflichtungen zur Annahme von Maßnahmen und Programmen enthält, ohne detailliert deren genauen Inhalt oder Durchführungsmethoden festzulegen. Sollte die Konferenz es vorziehen, lediglich eine Empfehlung anzunehmen, deren Rechtswirkungen sich deutlich unterscheiden würden, so könnte ihr vorgeschlagener Text angepasst werden, um allen Fragen Rechnung zu tragen. Der Entwurf der Empfehlung behandelt bereits dieselben Punkte wie der Entwurf des Protokolls, wenn auch detaillierter und in einer an die Empfehlung angepassten Sprache, und es wären nur geringe Modifizierungen des Entwurfs der Empfehlung erforderlich, vor allem in der Präambel.

Übergangsbestimmungen. Eine zweite zu prüfende Frage betrifft die Notwendigkeit einer Bestätigung durch die Konferenz, dass die im Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, vorgesehene Übergangszeit abgelaufen ist und die Übergangsbestimmungen nicht länger anzuwenden sind. Die eingegangenen Antworten und Stellungnahmen sprachen sich fast ausnahmslos für eine solche Bestätigung durch die Konferenz aus. Zwar wurde der Ablauf dieses Zeitraums von den Aufsichtsorganen der IAO schon vor längerer Zeit festgestellt, in der Praxis der Mitgliedstaaten berücksichtigt und darüber hinaus vom Verwaltungsrat und der Konferenz anerkannt, die gegenwärtige Normensetzungsmaßnahme in Bezug auf das Übereinkommen Nr. 29 und insbesondere die mögliche Annahme eines Protokolls bieten jedoch eine Gelegenheit, um noch mehr rechtliche Klarheit zu schaffen. Wie in den Antworten auf den Fragebogen deutlich wurde (siehe hierzu Frage 18) kann heute, über 84 Jahre nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens, nicht mehr in gutem Glauben die Anwendung von Übergangsbestimmungen erwogen werden, deren Hauptziel und -zweck darin bestand, die Verwendung von Zwangsarbeit für einen begrenzten Zeitraum in einem kolonialen Kontext zu regeln. Dies wurde von der Konferenz anerkannt, als sie

2004 die Empfehlung (Nr. 36) betreffend die Regelung der Zwangsarbeit, 1930, zurückzog, eine Urkunde mit Regeln für den Einsatz von Zwangsarbeit in der Übergangsperiode. Außerdem wurde es vom Verwaltungsrat 2010 anerkannt, als er das revidierte Berichtsformular für das Übereinkommen Nr. 29 nach Artikel 22 der Verfassung der IAO annahm.

Das Amt schlägt vor, eine Anerkennung des Ablaufs der Übergangsperiode in die Präambel des Protokolls aufzunehmen, denn ein Protokoll hätte denselben rechtlichen Rang wie das Übereinkommen Nr. 29 und wäre unauflöslich damit verbunden. Die gleiche Erklärung könnte in die Empfehlung aufgenommen werden, sollte die Konferenz kein Protokoll akzeptieren. Sofern eine Anerkennung in die Präambel von einem der beiden Instrumente aufgenommen wird, wäre dies eine deklaratorische Anerkennung der Tatsache, dass die Übergangsbestimmungen nicht länger anwendbar sind.

Sollte die Konferenz wünschen, die Übergangsbestimmungen förmlich aus dem Text des Übereinkommens Nr. 29 zu entfernen, könnte sie einen diesbezüglichen Artikel in die Schlussbestimmungen des vorgeschlagenen Protokolls aufnehmen, sollte das Protokoll angenommen werden.

Berücksichtigung innerstaatlicher Umstände. Eine Bemerkung, die von Regierungen und den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in Bezug auf nahezu alle Fragen immer wieder geäußert wurde, verweist darauf, dass es wichtig und notwendig ist, die Strategie zur Beseitigung der Zwangsarbeit – sowie ihre Umsetzung und Überwachung – an die innerstaatlichen Umstände und Prioritäten anzupassen, sie mit diesen in Übereinstimmung zu bringen und den nationalen Kapazitäten und verfügbaren Ressourcen Rechnung zu tragen. Diesem Punkt wird im Entwurf des Protokolls und der Empfehlung entsprochen, da dort ein flexibler Rahmen und Leitlinien für Mitglieder zur Entwicklung ihrer eigenen Programme und Politiken für die Beseitigung der Zwangsarbeit formuliert werden. Außerdem ist dieser Ansatz ein inhärentes Merkmal einer Empfehlung, die nach der Verfassung der IAO Mitgliedstaaten keine Verpflichtungen auferlegt mit Ausnahme der Vorlage an die zuständigen Stellen.

Andauernde Gültigkeit bestehender Instrumente. Eine größere Anzahl von Befragten bekräftigte ausdrücklich ihr Eintreten für die im Übereinkommen Nr. 29 und anderen einschlägigen Instrumenten der IAO festgelegten Normen, die als grundlegende Bezugspunkte für die Beseitigung der Zwangsarbeit angesehen werden. Einige verwiesen auch auf andere internationale Instrumente sowie auf Leitlinien der IAO und anderer internationaler Organisationen.

Diesem Umstand wird insbesondere in der Präambel und in Artikel 6 des vorgeschlagenen Protokolls sowie in der Präambel und den Absätzen 1 und 9 der vorgeschlagenen Empfehlung Rechnung getragen.

Dennoch haben einige der Befragten erklärt, dass die Normen in diesen Instrumenten im Einklang mit anderen internationalen Instrumenten stehen sollten, insbesondere mit solchen, die im europäischen Kontext angenommen worden sind. Dabei wird die Aufmerksamkeit auf die Tatsache gelenkt, dass die europäischen Normen Verpflichtungen und Ziele enthalten, die für viele Länder mit anderen Formen und einer anderen Prävalenz von Zwangsarbeit möglicherweise schwer zu verwirklichen sind. Die im gegenwärtigen Kontext vorgeschlagenen Normen streben somit ein Niveau an, dessen Realisierung für alle Länder möglich sein sollte, während sie gleichzeitig im Einklang mit den anderen diesbezüglichen internationalen Normen stehen.

Definitionen. Im Einklang mit den Stellungnahmen einer Reihe von Befragten soll in den vorgeschlagenen Texten deutlich werden, dass sie auf alle Fälle von Zwangsarbeit verweisen sollen, und zwar unabhängig davon, ob sie das Ergebnis von Menschenhandel sind. Außerdem sollen sie klarstellen, dass die Behandlung derjenigen, die für Zwecke der Zwangsarbeit Opfer von Menschenhandel wurden, insbesondere des Menschenhandels über internationale Grenzen, Maßnahmen erfordern können, die sich insbesondere auf Migranten richten, dass jedoch viele Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Zwangsarbeit unabhängig von der Quelle oder Form der Zwangsarbeit anzuwenden sind.

Wie bereits dargestellt, ist es zwar das Ziel der gegenwärtig vorgeschlagenen Instrumente, alle Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu erfassen, dies wirft jedoch einige Fragen auf. Für die IAO ist der erste Bezugspunkt die in Artikel 2(1) des Übereinkommens Nr. 29 enthaltene Definition:

Als **Zwangs- oder Pflichtarbeit** im Sinne dieses Übereinkommens gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

In Absatz 2 desselben Artikels werden einige Ausnahmen aufgeführt, die keine Auswirkungen auf die grundlegende Definition haben.

Das Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, von 2000 (das Palermo-Protokoll oder das Menschenhandelsprotokoll) fügt in Artikel 3 ein Element in Form einer Definition des Menschenhandels hinzu:

Im Sinne dieses Protokolls:

- a) bezeichnet der Ausdruck „Menschenhandel“ die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution Anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen.

Sämtliche Elemente des Menschenhandels in Artikel 3 des Palermo-Protokolls stimmen mit der Definition der Zwangsarbeit im Übereinkommen Nr. 29 überein, mit Ausnahme der Entnahme von Körperorganen, und die IAO hat sich in der Tat aktiv an der Ausarbeitung des Protokolls beteiligt, um sicherzustellen, dass beide Instrumente kompatibel sind. Die im gegenwärtigen Kontext unterbreiteten Vorschläge sollen diese Konsistenz erhalten und nicht in Zweifel ziehen.

2. ANTWORTEN UND BEMERKUNGEN ZUM FRAGEBOGEN

I. Präambel

Fr. 1 *Sollte eine vorgeschlagene Präambel das Ausmaß der Zwangsarbeit in der Welt anerkennen, die Millionen von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen ihrer Menschenrechte und ihrer Menschenwürde beraubt, zum Fortbestehen von Armut beiträgt und der Verwirklichung von menschenwürdiger Arbeit für alle im Weg steht?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 85

Verneinend: 3

Sonstige: 2

Bemerkungen

Botsuana, Äthiopien, Mauritius: Das Ausmaß der Zwangsarbeit sollte anerkannt werden, da sie grundlegende Menschenrechte verletzt und zu Armut führt und drastische Konsequenzen hat.

Italien: Zwangsarbeit – in enger Verbindung mit internationaler Migration – ist häufig die Folge von Menschenhandel.

Russische Föderation, Schweden: „Menschen ihrer Menschenwürde beraubt“ sollte durch „die Rechte von ... verletzt“ ersetzt werden.

Senegal: Die Präambel kann möglicherweise auch anerkennen, dass Zwangsarbeit an soziokulturelle Gegebenheiten geknüpft ist, und unterstreichen, dass mehr Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz von Opfern erforderlich sind.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 15

Verneinend: 2

Sonstige: 9

Bemerkungen

CNI (Brasilien): Armut besteht nicht unbedingt infolge von Zwangsarbeit fort, sondern aufgrund des Mangels an staatlichen Maßnahmen.

SEV (Griechenland), SAV (Schweiz): Sofern evidenzbasierte Informationen vorliegen.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 70

Verneinend: 0

Sonstige: 2

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Sollte wie folgt geändert werden: „Zwangsarbeit ..., die die Rechte von Millionen von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen verletzt ...“. Moderne Formen des Zwangs sollten anerkannt werden, darunter Schuldknechtschaft und sonstige Arten des Zwangs.

CGIL, UIL (Italien): Die Trennlinien zwischen illegaler Arbeit, Menschenhandel und Leibeigenschaft sind kaum noch wahrnehmbar.

AFL-CIO (Vereinigte Staaten): Die Zunahme der Zwangsarbeit im Privatsektor, insbesondere in Lieferketten, sollte anerkannt werden. Zu modernen Formen des Zwangs gehören die Prüfung des Einwanderungsstatus, die Aufstellung schwarzer Listen, die Androhung der Räumung sowie Nötigung und Vergeltungsmaßnahmen durch Arbeitsvermittler gegenüber Familien in den Heimatgemeinden der Arbeitnehmer.

Vereinte Nationen

Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR): Es wird empfohlen, dass die Präambel das Ausmaß der Zwangsarbeit und die tieferen Ursachen sowie die Beitragsfaktoren erfasst und die verschiedenen Formen verbotener Praktiken im Zusammenhang mit Zwangsarbeit aufzählt.

Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC): Es ist sinnvoll, den Umfang der Zwangsarbeit in der Welt anzuerkennen, um Ressourcen zu mobilisieren. Statistiken sind jedoch schwer zu beschaffen und stellen möglicherweise oft nur grobe Schätzungen dar. Daher könnte die IAO auch die Anerkennung von mit dem Wesen der Zwangsarbeit verbundene Fragen erwägen.

- Fr. 2** *Sollte eine vorgeschlagene Präambel die entscheidende Rolle des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, und des Übereinkommens (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, bei der Bekämpfung aller Formen von Zwangsarbeit anerkennen?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 87

Verneinend: 2

Sonstige: 1

Bemerkungen

Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Mexiko: Es ist wichtig, den Bezug zwischen den neuen Instrumenten und den bestehenden IAO-Normen herzustellen und dabei die Lücken in den Normen zu erwähnen. Es wäre auch wünschenswert, die Aktivitäten zu nennen, bei denen sich Zwangsarbeit am häufigsten findet.

Guatemala: Die IAO-Übereinkommen Nr. 29 und 105 gehen auf Aspekte wie Arbeit von Kindermigranten, Menschenhandel und Ausbeutung nicht genauer ein.

Niederlande: Die Präambel sollte auch das Verbot aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit bekräftigen und der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Ausrottung dieses Übels Ausdruck verleihen.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 17

Verneinend: 1

Sonstige: 8

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 70

Verneinend: 0

Sonstige: 2

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Die Präambel sollte anerkennen, dass das Verbot aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit als zwingende Norm der internationalen Menschenrechtsvorschriften angesehen wird.

- Fr. 3** *Sollte eine vorgeschlagene Präambel darauf hinweisen, dass die Definition der Zwangs- oder Pflichtarbeit nach Artikel 2 des Übereinkommens Nr. 29 für alle Menschen gilt, ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer Staatsangehörigkeit, und sich auf Zwangs- oder Pflichtarbeit in allen ihren Formen und Ausprägungen erstreckt?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 85

Verneinend: 4

Sonstige: 1

Bemerkungen

Kanada: Die Definition der Zwangsarbeit sollte nicht weiter gefasst werden.

Dschibuti: Obwohl die Definition explizit ist, wäre eine weiter gefasste Definition höchst wünschenswert.

Finnland: Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft betrifft sowohl Frauen als auch Männer, und entsprechende Verbote sollten sich auf alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Alters erstrecken.

Deutschland: Statt als Anknüpfungspunkt die Definition zu wählen, sollte der universelle Ansatz des Übereinkommens Nr. 29 und sein Kernanliegen, Zwangsarbeit zu beseitigen, betont werden.

Lettland: Die Gruppen sollten schlüssiger beschrieben werden.

Panama, Spanien, Türkei: Es sollten Hinweise auf sonstige Gründe hinzugefügt werden.

Russische Föderation: In Anbetracht der während der Sachverständigentagung abgehaltenen Erörterungen und zur Vermeidung weiterer Zweifel sollte die Präambel erwähnen, dass diese Definition sich auf Zwangsarbeit in allen ihren Formen und Ausprägungen, darunter den Menschenhandel, erstreckt.

Vereinigte Staaten: Die Definition der Zwangsarbeit im Übereinkommen Nr. 29 gilt für alle Arten von Arbeit, nicht für Personen, die zu ihrer Ausübung genötigt sind.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 14

Verneinend: 3

Sonstige: 9

Bemerkungen

CNP, CNES, MEDS (Senegal): Es sollte „oder ihres sozialen Status oder ihrer Hautfarbe“ (unter Hinweis auf verschiedene Formen der Sklaverei in bestimmten Ländern) hinzugefügt werden.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 69

Verneinend: 1

Sonstige: 2

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Die Präambel sollte erwähnen, dass diese Definition sich auf Zwangsarbeit in allen ihren Formen und Ausprägungen, darunter den Menschenhandel, erstreckt. Alle Diskriminierungsgründe sollten erwähnt werden. Diese Bestimmung sollte in den verfügbaren Teil des Protokolls aufgenommen werden.

GEFONT (Nepal): Sie sollte moderne Formen der Sklaverei wie die Beschlagnahme von Reisepässen, die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu niedrigeren als den gesetzlich vorgeschriebenen Löhnen und Sozialleistungen und das Kafala-Bürgschaftssystem definieren.

Vereinte Nationen

OHCHR: Sie sollte die Passage „ohne jegliche Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Auffassung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt, der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität, und ohne Diskriminierung aufgrund des Einwanderungsstatus oder sonstigen Status“ enthalten.

KOMMENTAR DES AMTES

Zu Fragen 1 bis 3. Die Bemerkung der Vereinigten Staaten zum Geltungsbereich des Konzepts der Zwangsarbeit ist zutreffend, und die Reihenfolge der Konzepte in diesem Teil der Präambel wurde umgestellt. Der Bemerkung Lettlands und anderer zur Schlüssigkeit der Verweise wurde Rechnung getragen. Eine Aufzählung der vom Geltungsbereich erfassten Gruppen birgt die Gefahr der Unvollständigkeit oder Ausschließlichkeit und wird daher hier ebenso wie an anderer Stelle im vorgeschlagenen Wortlaut vermieden, es sei denn, dieser zielt auf bestimmte Gruppen ab.

Fr. 4 *Sollte eine vorgeschlagene Präambel anerkennen, dass der Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft oder zur sexuellen Ausbeutung Gegenstand zunehmender internationaler Besorgnis ist und dringende Maßnahmen zu seiner effektiven Beseitigung erfordert?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 86

Verneinend: 3

Sonstige: 1

Bemerkungen

Eritrea: Infolge der Globalisierung ist illegale Migration ein zunehmend wichtiges Thema, das einen integrierten Ansatz erfordert.

Finnland: Es müssen Maßnahmen zur verstärkten Durchführung internationaler Übereinkünfte und nationaler Rechtsvorschriften über das Verbot und die Verhütung solcher Aktivitäten getroffen werden.

Deutschland: Alle im Palermo-Protokoll genannten Formen der Ausbeutung, einschließlich sklavenähnlicher Praktiken, sind explizit zu erwähnen.

Indonesien, Niederlande: Der Menschenhandel ist ein internationales Problem, das zu Zwangsarbeit führt oder Zwangsarbeit erzeugt, weshalb alle Parteien sich dessen bewusst sein und entsprechend handeln müssen.

Italien: Es ist erforderlich, die Opfer schwerwiegender Formen der Ausbeutung der Arbeitskraft zu schützen, die selbst dann, wenn sie nicht mit Menschenhandel zusammenhängen, eine Verletzung grundle-

gender Menschenrechte darstellen. Dies erfordert einen umfassenden Ansatz für die Durchführung nationaler Politikmaßnahmen zur Verringerung der Lücken im Recht und in der praktischen Umsetzung.

Russische Föderation: Die Präambel sollte feststellen, dass der Menschenhandel zunehmend Anlass zur Besorgnis bietet, ohne „Ausbeutung der Arbeitskraft oder sexuelle Ausbeutung“ zu erwähnen, da dies zu Interpretationen und rechtlicher Unsicherheit führt.

Saudi-Arabien: Es ist wichtig, zwischen dem Begriff des Menschenhandels und dem Begriff der Zwangsarbeit zu unterscheiden.

Kanada, Spanien, Schweden: Der Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung kann nicht als eine Form der Zwangsarbeit angesehen werden. Es sollte nur vom Menschenhandel zum Zweck der Zwangsarbeit die Rede sein.

Spanien: Zwar ist es durchaus zweckmässig, in einem internationalen Instrument den im Zusammenhang mit Menschenhandel stehenden Anliegen Rechnung zu tragen, dabei sollte jedoch auch die Gelegenheit genutzt werden, klar zwischen Zwangsarbeit und Menschenhandel zu unterscheiden. Zwangsarbeit kann zwar einer der Zwecke des Menschenhandels sein (Ausbeutung der Arbeitskraft), der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung kann jedoch unter keinen Umständen als eine Form von Zwangsarbeit angesehen werden.

Vereinigte Staaten: Dies sollte Bestandteil der Präambel der Empfehlung, nicht des Protokolls sein.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 17

Verneinend: 0

Sonstige: 9

Bemerkungen

SEV (Griechenland): Menschenhandel führt nicht in jedem Fall zu Zwangsarbeit und Zwangsarbeit ist nicht in jedem Fall eine Folge des Menschenhandels.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 65

Verneinend: 4

Sonstige: 3

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Der Menschenhandel zum Zweck der Zwangsarbeit ist ein Bereich, den die meisten Staaten bei ihren Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels nach wie vor vernachlässigen. Die Präambel sollte feststellen, dass der Menschenhandel zunehmend Anlass zur Besorgnis bietet, ohne „Ausbeutung der Arbeitskraft oder sexuelle Ausbeutung“ zu erwähnen.

CGIL, UIL (Italien): Opfer des Menschenhandels und ihre Familien müssen mitunter hohe Gebühren entrichten und Migranten müssen hochgradig ausbeuterische Arbeitsbedingungen hinnehmen. Dieses Problem hat infolge erhöhter Migrationsströme sowie aufgrund schwerwiegender Einwanderungsbeschränkungen durch wohlhabende Länder zugenommen.

Vereinte Nationen

UNODC: Ein wirksames Vorgehen gegen Zwangsarbeit und Menschenhandel setzt voraus, dass die Staaten die einschlägigen Instrumente, insbesondere das Protokoll über den Menschenhandel, komplementär anwenden, um einen umfassenden und ganzheitlichen Ansatz zu gewährleisten.

- Fr. 5** *Sollte eine vorgeschlagene Präambel darauf hinweisen, dass bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern einem höheren Risiko ausgesetzt sind, zu Opfern von Zwangsarbeit zu werden, einschließlich Erwerbstätigen in der informellen Wirtschaft, Wanderarbeitnehmern, Kindern, indigenen Völkern und Hausangestellten?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 84

Verneinend: 5

Sonstige: 1

Bemerkungen

Kanada, Chile, Myanmar, Vereinigte Staaten: Die Bestimmung sollte nach „Zwangsarbeit zu werden“ enden.

Finnland: Zu den Faktoren, die auf das Risiko einwirken, zählen der Bildungsstand, die Sprachkompetenz, der Arbeitsbereich oder -platz, der Status der Aufenthaltserlaubnis, das Bewusstsein der Rechte und das Verhalten ausländischer Vermittlungen und Vermittler. Heimarbeit birgt ebenfalls Risiken.

Deutschland: Es sollte von „zur Zwangsarbeit herangezogenen Menschen“ gesprochen werden. Zwangsarbeiter sind keine Arbeitnehmer im Rechtssinne, und ihr Schutz ergibt sich nicht aus dem Arbeitsrecht, sondern aus dem Strafrecht.

China, Guatemala, Indien, Indonesien, Italien, Libanon, Russische Föderation, Spanien und andere: Es sollte von besonders gefährdeten Gruppen gesprochen werden.

Polen: Einem hohen Risiko, zu Opfern von Zwangsarbeit zu werden, sind nicht nur „Arbeitnehmer“ ausgesetzt.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 14

Verneinend: 4

Sonstige: 8

Bemerkungen

ANDI (Kolumbien), OEB (Zypern), MEDEF (Frankreich): Betroffene Gruppen sollten nicht aufgeführt werden. Erwerbstätigkeit im informellen Sektor ist nicht zwangsläufig ausbeuterisch.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 67

Verneinend: 3

Sonstige: 2

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Spezifische Sektoren sollten hervorgehoben werden, darunter Baugewerbe, Holz- und Forstwirtschaft, Heimarbeit, Seefahrt und Fischerei, Landwirtschaft, Nahrungsmittelindustrie,

Gesundheitsversorgung, verarbeitendes Gewerbe, Tourismus und Unterhaltung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie Ziegelherstellung, Sexindustrie und Prostitution, Arbeitnehmer mit Behinderungen und psychischen Gesundheitsproblemen und Mittellose.

CGT-FO (Frankreich): Neben modernen bestehen nach wie vor noch traditionelle Formen der Zwangsarbeit (Überreste von Sklaverei und sklavereiähnliche Praktiken).

CATUS (Serbien): Das Risiko erhöht sich durch Armut, fehlende Erwerbstätigkeit, geringe Bildung und andere Faktoren.

Vereinte Nationen

OHCHR: Zusätzlich zur erhöhten Anfälligkeit bestimmter Gruppen in Konflikt- und Postkonflikt-situationen sollte ein Verweis auf unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder und auf Frauen sowie auf Wanderarbeitnehmer mit irregulärem Status aufgenommen werden.

UNODC: Die IAO wird möglicherweise prüfen wollen, einen konkreten Verweis auf Frauen und Kinder wie in Frage 21 c) aufzunehmen.

KOMMENTAR DES AMTES

Wie zuvor festgestellt, wurden Aufzählungen betroffener Gruppen gestrichen.

Fr. 6 *Sollte eine vorgeschlagene Präambel feststellen, dass die effektive Beseitigung der Zwangsarbeit dazu beiträgt, einen fairen Wettbewerb für die Arbeitgeber sowie Schutz für die Arbeitnehmer sicherzustellen?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 83

Verneinend: 5

Sonstige: 2

Bemerkungen

Benin: Es sollte nachgewiesen werden, dass alle Akteure in der Produktionskette betroffen sind.

Eritrea: Es wäre hilfreich, Abhilfemaßnahmen für das von Arbeitgebern unter Verstoß gegen das Gesetz begangene Unrecht vorzusehen und ähnliche Straftaten zu verhindern.

Indonesien: Dies könnte zu größerer Sicherheit sowie zu gesteigerter Produktivität und Entwicklung führen.

Mexiko: Eine weit gefasste Definition von „fairer Wettbewerb“ könnte sich für den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft als förderlich erweisen.

Marokko: Im Hinblick auf die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs wird dies von zahlreichen Arbeitgebern in der formellen Wirtschaft weiterhin nachdrücklich gefordert.

Polen: Dies ist insbesondere wichtig, um sicherzustellen, dass das Grundprinzip des Zugangs von Bürgern aus Drittländern zum Arbeitsmarkt eingehalten wird.

Russische Föderation: Die Waage neigt sich zu Ungunsten von Arbeitgebern, die nicht gegen das Gesetz verstoßen. Arbeitgeber haben die Macht und die Pflicht, Zwangsarbeit in ihren Unternehmen und Lieferketten zu beseitigen.

Vereinigte Staaten: In der Präambel der Empfehlung.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 16

Verneinend: 2

Sonstige: 8

Bemerkungen

CNI (Brasilien): Eine derartige Klausel ist nicht erforderlich; der Wettbewerb wird durch ein förderliches, auf der Achtung rechtlicher Verpflichtungen beruhendes Geschäftsumfeld gestärkt.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 70

Verneinend: 0

Sonstige: 2

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Die Präambel sollte feststellen, dass die effektive Beseitigung der Zwangsarbeit dazu beiträgt, dass Arbeitgeber, die in ihrem Unternehmen und in ihren Lieferketten auf solche Praktiken verzichten, nicht Teil von unlauterem Wettbewerb sind.

CTM (Mexiko): Die effektive Beseitigung der Zwangsarbeit ist Voraussetzung für das Wachstum der Unternehmen und der Wirtschaft.

Fr. 7 *Sollte eine vorgeschlagene Präambel auf die relevantesten internationalen Arbeitsnormen und Instrumente der Vereinten Nationen verweisen?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 81

Verneinend: 8

Sonstige: 1

Bemerkungen

Malaysia: Es sollte nur auf IAO-Normen verwiesen werden. Die Instrumente der Vereinten Nationen sollten über ihre eigenen Plattformen hervorgehoben werden.

Vereinigte Staaten: Nur die unter Frage 2 aufgeführten sollten genannt werden.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 17

Verneinend: 2

Sonstige: 7

Bemerkungen

ANDI (Kolumbien), MEDEF (Frankreich), SEV (Griechenland): Dopplungen sind zu vermeiden, und die grundsatzpolitische Kohärenz sollte verbessert werden.

ZFE (Sambia): Ist nicht notwendig.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 69

Verneinend: 0

Sonstige: 3

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Eine Liste von IAO- und UN-Instrumenten steht bereit.

Vereinte Nationen

OHCHR: Eine Liste ist übermittelt.

UNODC: Zusätzlich zum Protokoll über den Menschenhandel und anderen einschlägigen internationalen Instrumenten könnte die IAO erwägen, einen Verweis auf das UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aufzunehmen, etwa für Fälle, in denen Zwangsarbeit eine schwere Straftat nach dem Übereinkommen darstellt.

KOMMENTAR DES AMTES

Die meisten Befragten gaben an, dass zwar sowohl IAO- als auch UN-Instrumente erwähnt werden sollten, standen der Aufnahme einer sehr langen Liste jedoch eher ablehnend gegenüber. Der Entwurf enthält daher eine Liste grundlegender Instrumente.

II. Form eines möglichen Instruments oder möglicher Instrumente

Fr. 8 *Sollte(n) ein mögliches Instrument oder mögliche Instrumente, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen werden sollen, um das Übereinkommen Nr. 29 zu ergänzen, die Form erhalten:*

- a) eines Protokolls, ergänzt durch eine Empfehlung?*
- b) einer Empfehlung?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

a): 44

b): 41

Sonstige: 5

Bemerkungen

Kanada: Eine Empfehlung kann geeignete Leitlinien vorgeben und gleichzeitig den Mitgliedstaaten die Flexibilität bieten, die sie möglicherweise benötigen, um derartige Maßnahmen effizient und effektiv durchzuführen. Kanada hat keinen Einwand gegen die Annahme eines Protokolls, sofern es kurz und präzise abgefasst ist und nur die Lücken angeht, die von den Sachverständigen in Bezug auf Prävention sowie

Schutz und Entschädigung von Opfern aufgezeigt wurden, und die veralteten Übergangsbestimmungen im Übereinkommen Nr. 29 aufhebt. Das Protokoll sollte keine Vorschriften enthalten, die seiner umfassenden Ratifikation und Durchführung hinderlich wären. Eine begleitende Empfehlung sollte eine Auswahl von Maßnahmen und Optionen zur Durchführung des Protokolls bieten.

Äthiopien, Südafrika, Uruguay: Die Norm sollte rechtliche Verpflichtungen beinhalten.

Finnland: Alternative a). Zwangsarbeit und Menschenhandel als eine ihrer Ausprägungen haben sich seit der Annahme des Übereinkommens Nr. 29 erheblich gewandelt. In Finnland sind die im Opferhilfesystem erfassten Personen zu einem Großteil konkret Opfer von Menschenhandel und damit zusammenhängender schwerer Ausbeutung.

Deutschland: Nur durch ein Protokoll können die teilweise veralteten Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 29 widerrufen werden. Allerdings wären weder ein Protokoll noch eine Empfehlung annehmbar, sollte darin die Erstreckung der arbeitsrechtlichen Schutznormen auf die Zwangsarbeit vorgesehen werden, was im Ergebnis zu einer Legalisierung der Zwangsarbeit führen würde. Der Schutz der von Zwangsarbeit Betroffenen muss weiterhin über das Strafrecht gefunden werden (siehe auch Fragen 5 und 11b).

Japan: Der vorgeschlagene Rechtsakt sollte eine Empfehlung sein. Der Wortlaut der Bestimmungen für das vorgeschlagene Protokoll ist annehmbar für eine Empfehlung, die flexibel genug sein sollte, um den Mitgliedstaaten die Durchführung von Maßnahmen entsprechend den Formen der Zwangsarbeit in ihrem Land zu ermöglichen. Japan empfiehlt, eine Reihe der vorgeschlagenen Bestimmungen um die Formulierung „entsprechend den innerstaatlichen Gegebenheiten“ zu erweitern.

Lettland: Der vorgeschlagene Rechtsakt sollte eine Empfehlung sein. Sollte die Entscheidung allerdings für ein Protokoll fallen, sollte es nach Auffassung Lettlands nicht durch eine Empfehlung ergänzt werden.

Niederlande: Wir würden uns für eine eigenständige Empfehlung mit einer Präambel aussprechen. Eine Empfehlung ist universell gültig und kann sofort nach ihrer Annahme umgesetzt werden, ohne langwierige Ratifikationsverfahren abwarten zu müssen. Um einen Konsens erzielen zu können, wäre eine weniger detaillierte Empfehlung als die in diesem Fragebogen vorgesehene vorzuziehen. Einige der als Bestandteile eines Protokolls genannten Elemente könnten sich auch für eine Empfehlung als nützlich erweisen.

Neuseeland: Erhebt keinen Einwand gegen ein Protokoll, doch könnte die Annahme schwierig sein. Es ist erforderlich, die tiefer liegenden Probleme und Ursachen der Zwangsarbeit anzugehen.

Norwegen: Norwegen spricht sich gegen ein Protokoll zur Ergänzung des Übereinkommens Nr. 29 aus. Die Definition der Zwangsarbeit im Übereinkommen Nr. 29 ist auch heute nach wie vor relevant und das Übereinkommen bietet eine solide Grundlage und Ausgangsbasis. Das aktuelle Problem scheint in gravierenden Umsetzungslücken zu bestehen. Es ist ein umfassenderes und wirksameres Handeln in Form von Strategien erforderlich, die auf die Beseitigung von Praktiken der Zwangsarbeit gerichtet sind, insbesondere indem Fragen von besonderer Bedeutung für die Arbeitswelt angegangen werden. In Anbetracht dessen, dass die Probleme anscheinend nicht rechtlicher Art sind, stellt eine Empfehlung somit ein weitaus besser geeignetes Instrument dar. Ferner könnte ein Protokoll auch dadurch seinen Zweck verfehlen, dass es letztlich nicht genügend Ratifikationen erhält.

Vereinigtes Königreich: Die meisten der für das Protokoll vorgeschlagenen Bestimmungen sollten in Form einer Empfehlung beibehalten werden.

Vereinigte Staaten: Die US-Regierung würde ein kurz und präzise abgefasstes Protokoll unterstützen, das durch eine ausführlichere Empfehlung ergänzt wird. Das Protokoll sollte sich strikt auf die Aufforderung zu Präventions-, Schutz- und Entschädigungsmaßnahmen beschränken und die nicht länger anwendbaren Übergangsbestimmungen aus dem Übereinkommen Nr. 29 streichen sowie vorsehen, dass jedes Mitglied gebührende Aufmerksamkeit darauf verwendet, die Bestimmungen des Protokolls entsprechend den Vorgaben in der Empfehlung umzusetzen. Weitere Ausführungen zu diesen Bestimmungen sowie sonstige Fragen sollten in die Empfehlung aufgenommen werden.

Die US-Regierung schlägt für ein Protokoll die folgenden operativen Bestimmungen vor:

Jedes Mitglied, das dieses Protokoll ratifiziert, ergreift wirksame Maßnahmen, um

- 1) Zwangsarbeit zu verhindern,
- 2) Schutzvorkehrungen für Opfer von Zwangsarbeit zu treffen und
- 3) Zugang zu Entschädigung für Opfer von Zwangsarbeit zu gewährleisten.

Nach Inkrafttreten dieses Protokolls werden die Übergangsbestimmungen von Artikel 1 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 3 bis 24 des Übereinkommens Nr. 29 aufgehoben.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

a): 6

b): 15

Sonstige: 5

Bemerkungen

OEB (Zypern): Ein Protokoll ist ungeeignet. Die in den Fragen zu einem Protokoll aufgegriffenen Themen sollten allein in einer Empfehlung behandelt werden. Eine unverbindliche Empfehlung bietet die Flexibilität, die zur Schließung der vielfältigen Umsetzungslücken in Bezug auf das Übereinkommen Nr. 29 erforderlich ist, und fördert seine Anwendung in allen Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie es ratifizieren oder nicht. Der Fragebogen enthält Fragen, die Anlass zur Abweichung und Auslegung geben, etwa Frage 5, derzufolge anfällige Gruppen wie Wanderarbeitnehmer und Hausangestellte einem höheren Risiko ausgesetzt sind, in Zwangsarbeitssituationen zu geraten. Dies könnte dazu führen, dass die Diskussion sich auf Maßnahmen speziell für bestimmte anfällige Gruppen verlagert, statt sich auf den Grundcharakter der Zwangs- oder Pflichtarbeit zu konzentrieren. Solche Behauptungen sollten durch Beweise erhärtet werden.

EK (Finnland): Eine Empfehlung reicht aus und ist flexibel und vielseitig. Sie wirkt auch schneller, da sie nicht von den Staaten ratifiziert werden muss. Die zum Protokoll gestellten Fragen können auch in die Empfehlung aufgenommen werden.

Keidanren (Japan): Eine zukunftsorientierte Empfehlung, die Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Zwangsarbeit und ihrer Verhütung in aller Welt fördern wird, ist vorzuziehen. Die Situationen und Bedingungen von Zwangsarbeit unterscheiden sich je nach Land und das Problem lässt sich nicht pauschal lösen.

NHO (Norwegen): Der Fragebogen wurde so angelegt, dass ein Protokoll, ergänzt durch eine Empfehlung, vorgeschlagen wurde. Dies trägt den Optionen, die in den Schlussfolgerungen der Sachverständigentagung aufgezeigt wurden, nicht vollständig Rechnung. Nach Auffassung von NHO ist ein Protokoll in diesem Fall kein geeignetes Instrument. Daher sollten die in den Fragen zu einem Protokoll angesprochenen Themen gegebenenfalls allein Gegenstand einer Empfehlung sein. Eine Empfehlung sollte konkrete, auf die Erfordernisse der Mitglieder zugeschnittene Orientierungshilfe bieten, damit diese ihre Maßnahmen gegen Zwangsarbeit verstärken können, indem sie einen umfassenden und integrierten Ansatz für Prävention, Opferschutz, Entschädigung und Rechtsdurchsetzung verfolgen, so auch durch internationale Zusammenarbeit und die Einbeziehung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden. Eine unverbindliche Empfehlung könnte ein dynamisches Instrument sein, das die nötige Flexibilität aufweist, um die vielfältigen Umsetzungslücken in Bezug auf das Übereinkommen Nr. 29 zu schließen, und in allen Mitgliedstaaten unter Achtung ihrer unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten umgesetzt werden kann. Die Diskussion sollte sich nicht auf die Bedingungen oder die Erwerbstätigkeit in der informellen Wirtschaft oder den Schutz anfälliger Gruppen verlagern, da eine Beschäftigung im informellen Sektor nicht in jedem Fall prekär ist oder zwangsläufig eine Ausbeutung der Arbeitskraft oder Diskriminierung mit sich bringt. Auch die Definitionen von Zwangsarbeit und Menschenhandel müssen sorgfältig geprüft werden, da nicht jede mit dem Menschenhandel verbundene Aktivität zu Zwangsarbeit führt und Zwangsarbeit nicht in jedem Fall eine Folge des Menschenhandels ist.

FEDECAMARAS (Bolivarische Republik Venezuela): Ein Protokoll und eine Empfehlung scheinen die beste Option zu sein.

IOE: Der Aufbau des Fragebogens entspricht nicht vollständig den in den Schlussfolgerungen der Sachverständigentagung angenommenen Optionen, d.h. „ein Protokoll und/oder eine Empfehlung“. Der

vorgeschlagene Aufbau des Fragebogens sollte keinesfalls als Indikator für die endgültige Entscheidung über die Form und Anzahl der Instrumente angesehen werden, die allein von der im Juni 2014 abzuhalten- den Internationalen Arbeitskonferenz getroffen werden wird.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

a): 67

b): 2

Sonstige: 3

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: In Anbetracht der Umwälzungen in der Weltwirtschaft, insbesondere der Rolle multinationaler Unternehmen und der internationalen Arbeitsmigration, wird deutlich, dass die neue Norm die Lücken in Bezug auf die Durchführung des Übereinkommens Nr. 29 schließen und dass die IAO Orientierungshilfe geben muss. Das Protokoll sollte ferner gewährleisten, dass Opfer von Zwangsarbeit, die nicht von Menschenhandel betroffen sind, Anspruch auf ähnliche Schutzvorkehrungen haben wie Opfer von Menschenhandel, und sollte darüber hinaus die Lücken im Menschenhandelsprotokoll schließen.

LO, YS und Unio (Norwegen): Ein Protokoll entfaltet beim Umgang mit Themen wie Zwangsarbeit, Menschenhandel und Prostitution eine stärkere Wirkung als ein unverbindliches Instrument.

NDWU (Indien): Angesichts der Situation der Zwangsarbeit sowohl auf Landes- als auch auf globaler Ebene kann nur ein verbindliches Instrument dafür sorgen, dass das Übel beseitigt wird und Menschen in Freiheit leben können.

IGB: Ein Protokoll wird den Vertragsstaaten, die es ratifizieren, bindende Verpflichtungen auferlegen und daher stärkere Wirkung als eine Empfehlung entfalten. Die Erfahrungen bei der Durchführung bestehender internationaler Normen auf dem Gebiet des Menschenhandels lassen klar die Notwendigkeit eines solchen verbindlichen Instruments erkennen. Die Umsetzung der im Palermo-Protokoll der Vereinten Nationen vorgesehenen nichtbindenden Bestimmungen zum Opferschutz war bislang äußerst mangelhaft und möglicherweise unerheblich. Demgegenüber haben sich Dank der verbindlichen Konvention des Europarates gegen den Menschenhandel der Schutz und die Unterstützung von Opfern des Menschenhandels entsprechend den Garantien der Konvention beträchtlich verbessert.

Vereinte Nationen

OHCHR: Die vorgeschlagenen Instrumente sollten den Rahmen der internationalen Normen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte achten. Ein rechtsverbindliches Protokoll wird mehr Schutz bieten und die Prävention stärken, während eine Empfehlung unerlässlich dafür ist, den Staaten Anleitung bei der Durchführung des Protokolls durch den Erlass von Rechtsvorschriften und die Politikgestaltung zu geben.

UNODC: Da das bestehende Protokoll über den Menschenhandel vom Charakter und Geltungsbereich her ähnlich ist, müsste ein neues Instrument diesem Protokoll und dem Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (die nahezu universelle Ratifikation erreicht haben) Rechnung tragen und gegebenenfalls darauf beruhen, um Unsicherheiten unter den Staaten in Bezug auf die praktische Umsetzung und Anwendung dieser Instrumente zu vermeiden. Mögliche Konflikte und Überschneidungen mit bestehenden Instrumenten können nicht nur die Bereitschaft der Staaten zur Ratifikation des neuen Instruments, sondern auch die Verabschiedung und Wirksamkeit der Maßnahmen zu seiner Um- und Durchsetzung beeinträchtigen. Dies wird jedoch davon abhängen, wie breit das neue Instrument angelegt ist und inwieweit es vom Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit abweicht.

KOMMENTAR DES AMTES

Auch wenn die Meinungen geteilt sind, fällt die Mehrzahl der Antworten zugunsten eines Protokolls, ergänzt durch eine Empfehlung, aus. Auf alle im Entwurf des Protokolls angesprochenen Punkte wird – detaillierter – auch im Empfehlungsentwurf eingegangen. Die Kommentare des Amtes zu diesem Punkt finden sich oben unter „Allgemeine Bemerkungen“.

III. Inhalt eines vorgeschlagenen Protokolls

Fr. 9 *Sollte das vorgeschlagene Protokoll Maßnahmen vorsehen, um die Verhütung von Zwangsarbeit und den Schutz und die Entschädigung von Opfern anzugehen?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 66

Verneinend: 3

Sonstige: 21

Bemerkungen

Chile: Vorausgesetzt, dass die Entschädigung nicht automatisch oder obligatorisch für den Staat ist, in dem der betreffende Fall auftritt.

Kolumbien: Sanktionen allein sind nicht wirksam, weshalb Verhütung erforderlich ist. Umfassende Ansprüche auf Entschädigung sind problematisch.

Eritrea, Äthiopien, Mauritius: Es sollte Ausführungen und/oder weitere Erläuterungen darüber enthalten, was im Übereinkommen fehlt.

Guatemala, Italien, Nepal: Der Menschenhandel stellt eine systematische Menschenrechtsverletzung dar und berührt ebenso das Thema Arbeit. Zwangsarbeit geht mit einer Reihe von Straftaten einher, die Schaden verursachen, für den Entschädigung geleistet werden muss, und erfordert die Rehabilitation, den Schutz und die soziale Wiedereingliederung der Opfer.

Japan: Es sollte flexibel genug sein, um den Staaten die Durchführung von Maßnahmen entsprechend den Formen der Zwangsarbeit in ihrem Land zu ermöglichen.

Mali: Anstatt von Entschädigung sollte es die Verpflichtung zur Rehabilitation vorsehen.

Marokko: Alle Wirtschafts- und Sozialpartner und die Akteure der Zivilgesellschaft müssen eingebunden werden.

Russische Föderation: Es sollte die Verantwortung des Staates enthalten, die Gesetze, Politiken und Praktiken, durch die Menschen einem Risiko ausgesetzt sind, methodisch fundiert zu erforschen und sie zu beseitigen. „Entschädigung sollte durch Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe, darunter Rehabilitation, angemessene Entschädigung und Garantien der Nichtwiederholung“ ersetzt werden.

Senegal: Die Verantwortung für Entschädigung sollte bei den Straftätern liegen.

Slowenien: Sollte mit der EU-Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten harmonisiert werden.

Sri Lanka: Sollte je nach nationalem Kontext definiert werden.

Oman, Trinidad und Tobago: Sollte klarstellen, wer die Opfer entschädigt.

Vereinigte Staaten: Es ist angebracht, zu ändern in „ergreift wirksame Maßnahmen“, und diese Maßnahmen in der Empfehlung darzulegen.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 12

Verneinend: 3

Sonstige: 11

Bemerkungen

Keidanren (Japan): Selbst in einer Empfehlung sollte es keine einheitliche Bestimmung über Entschädigung geben.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 68

Verneinend: 1

Sonstige: 3

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Es sollte die Verantwortung des Staates beinhalten, die Gesetze, Politiken und Praktiken zu erforschen, durch die Menschen möglicherweise einem Risiko von Zwangsarbeit ausgesetzt sind. Entschädigung sollte durch „Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe, einschließlich Rehabilitation, angemessene Entschädigung und Garantien der Nichtwiederholung“ ersetzt werden.

CGIL, UIL (Italien): Durch die Schwerpunktsetzung auf Ermittlung und Strafverfolgung werden die Prävention und der Schutz in ihrer Bedeutung geschwächt, während Maßnahmen wie die Aufklärung und Ausbildung von Migranten wirklich greifen können.

LBAS (Lettland), CNTS (Senegal): Es sollte eine wirksame Ermittlung vorsehen.

GEFONT (Nepal): Solange solche Instrumente keine Bestimmungen zu Entschädigung und Rechtsbehelfen enthalten, tragen sie nicht dazu bei, ein menschenwürdiges Arbeitsumfeld für Arbeitnehmer in Zwangsarbeitsverhältnissen zu fördern.

PWF (Pakistan): Es sollte Strafen vorsehen.

AFL-CIO (Vereinigte Staaten): Es sollte sich gezielt mit der Verantwortung des Staates befassen, die tieferen Ursachen der Zwangsarbeit anzugehen, darunter strukturelle Mängel in den Einwanderungsgesetzen, die Wanderarbeitnehmer anfälliger machen.

Vereinte Nationen

OHCHR: Das Protokoll sollte zusätzlich zum Recht auf wirksame Rechtsbehelfe, einschließlich Entschädigung, auch die Kriminalisierung von Zwangsarbeit hervorheben. Das Protokoll könnte explizit auf die Notwendigkeit eingehen, verfahrenstechnische Hürden zu überwinden, um die Ermittlung, Strafverfolgung und Wiedergutmachung zu ermöglichen.

- Fr. 10** *Sollte das vorgeschlagene Protokoll vorsehen, dass jedes Mitglied eine innerstaatliche Politik und einen innerstaatlichen Aktionsplan zur Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit haben und durchführen sollte, unter Einbeziehung der zuständigen staatlichen Institutionen, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und unter Berücksichtigung der Ansichten anderer betroffener Gruppen?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 57

Verneinend: 10

Sonstige: 23

Bemerkungen

Kanada, Japan, Norwegen, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten: Diese Bestimmung sollte in der Empfehlung enthalten sein.

Chile, Äthiopien: Sofern die Unabhängigkeit und Souveränität der Staaten geachtet wird.

Deutschland: Die Politikkohärenz und Koordination durch innerstaatliche Aktionspläne ist wünschenswert. Der Verweis auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände sollte gestrichen werden. (Siehe Frage 5)

Libanon: Staaten, in denen Zwangsarbeit auftritt, müssen einen Plan zur Beseitigung aller ihrer Formen erarbeiten und dabei alle in diesem Bereich tätigen Institutionen, öffentlicher wie privater Art, einbeziehen.

Neuseeland: Es sollten keine spezifischen Anforderungen festgelegt werden; vielmehr muss das Protokoll flexibel angelegt sein.

Russische Föderation: Das Protokoll sollte analog zum Übereinkommen Nr. 182 vordringliche, unverzügliche und wirksame Maßnahmen und an bestimmte Fristen gebundene innerstaatliche Aktionspläne zur Beseitigung der Zwangsarbeit fordern.

Schweiz: Innerstaatliche Programme sollten sich auf Zwangsarbeit wie auf Menschenhandel erstrecken. Die Sozialpartner sollten einbezogen werden.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 12

Verneinend: 3

Sonstige: 11

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 68

Verneinend: 1

Sonstige: 3

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Sollte analog zum Übereinkommen Nr. 182 unverzügliche, wirksame und an bestimmte Fristen gebundene Maßnahmen fordern. „Andere betroffene Gruppen“ sollte zivilgesellschaftliche und Basisorganisationen umfassen, einschließlich derer, die Opfer vertreten oder sich aktiv für die Verhütung von Zwangsarbeit engagieren.

CSN (Kanada): Die Rolle von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sollte bekräftigt werden.

CGIL (Italien): Es ist sehr wichtig, die ethnische Zugehörigkeit zu berücksichtigen. Insbesondere Ausländer bringen Ausbeutung aus Angst vor Ausweisung nicht zur Anzeige. Das Arbeitsministerium arbeitet mit Sozialpartnern, jedoch nicht mit anderen Akteuren der Zivilgesellschaft zusammen, was ein besserer Ansatz wäre.

KOMMENTAR DES AMTES

Die in den Fragen 9 und 10 behandelten Punkte wurden zu einer Bestimmung zusammengefasst, die eine grundlegende Aussage zu den Zielen und Aktionsmaßnahmen enthält, wobei die Einzelheiten der Umsetzung dem Ermessen der nationalen Behörden überlassen bleiben. Von Zwangsarbeit betroffene Personen sind nach wie vor Arbeitnehmer, selbst wenn die Arbeitsgesetze nicht wirksam auf sie angewandt werden, die im Übrigen nicht die einzigen für ihre Situation anwendbaren Gesetze sind. Auf genauere Belange wird im Rahmen des Empfehlungsentwurfs eingegangen. Die Bemerkungen einiger Arbeitnehmerverbände legen nahe, dass eine Einbeziehung „anderer betroffener Gruppen“ über die Berücksichtigung ihrer Ansichten hinaus ratsam wäre.

- Fr. 11** *Sollte das vorgeschlagene Protokoll vorsehen, dass jedes Mitglied wirksame und umfassende Maßnahmen ergreifen sollte, um alle Formen von Zwangsarbeit zu verhüten, u.a. durch:*
- a) *Aufklärung und Information der Menschen beiderlei Geschlechts und jedes Alters, um ihr Risiko, zu Opfern von Zwangsarbeit zu werden, zu verringern?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 66

Verneinend: 4

Sonstige: 20

Bemerkungen

Kanada, Vereinigte Staaten: Der einleitende Absatz sollte mit „Zwangsarbeit“ enden; der Rest sollte in die Empfehlung übernommen werden.

Finnland: Das Protokoll sollte beispielsweise in den einzelstaatlichen Kernlehrplänen berücksichtigt werden.

Italien, Marokko: Die Maßnahmen zur Verhütung von Zwangsarbeit müssen auf alle Kategorien anfälliger Arbeitnehmer abzielen und auf Aufklärung, Information und Sensibilisierung beruhen.

Polen: Die Tatsache, dass es an Kenntnissen darüber, was Zwangsarbeit ist, und an der Aufdeckung von Praktiken, die auf Zwangsarbeit hindeuten, mangelt, ist einer der Gründe dafür, dass sie sich kaum nachweisen lässt.

Senegal: „umfassende“ sollte gestrichen werden.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 16

Verneinend: 2

Sonstige: 8

Bemerkungen

MEDEF (Frankreich): Arbeitgeberverbände können eine Rolle spielen, indem sie Bildungsangebote für ihre Mitglieder bereitstellen.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 69

Verneinend: 1

Sonstige: 2

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Die Frage der Verhütung ist eine der hauptsächlichen Umsetzungslücken, die im Übereinkommen Nr. 29 nicht angesprochen werden. Die Bestimmungen zur Verhütung sind in ihrer derzeitigen Form schwach und werden sich als unwirksam erweisen. Durch Sensibilisierung an sich lässt sich Zwangsarbeit nicht verhüten. Verhütung sollte so verstanden werden, dass sie arbeitsmarktbezogene Maßnahmen beinhaltet, die nicht auf die in den Fragen umrissenen Maßnahmen beschränkt sind, aber auch die Sammlung zuverlässiger Kenntnisse umfasst sowie gezielte Antwortmaßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und Beteiligung aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Organisation anfälliger Gruppen und die Stärkung ihrer Selbstbestimmung, so auch in der informellen Wirtschaft und unter gefährdeten Gemeinschaften, sowie Kinderschutz, und darüber hinaus die Verknüpfung mit sicherer Migration für Arbeitnehmer durch die Behebung struktureller Mängel in befristeten Migrationsprogrammen sowie die Erörterung der Rolle des Privatsektors im Hinblick auf die bessere Überwachung von Lieferketten durch die Genehmigung der Vereinigungsfreiheit und die Rechenschaftslegung für die Handlungen ihrer Zulieferer.

CGIL, UIL (Italien): Die Normen sollten aktualisiert werden, um Migranten einen leichteren Eintritt in ein legales Arbeitsverhältnis zu ermöglichen und illegale Beschäftigung zu bekämpfen.

AFL-CIO (Vereinigte Staaten): Es sollte hinzugefügt werden, dass die Staaten „Maßnahmen ergreifen sollten, um Unternehmen zu verpflichten, Schritte zur Verhütung von Zwangsarbeit zu unternehmen und ihr entgegenzuwirken, indem sie ihre Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte durch die Ermittlung von Risiken wahren lassen, die Mitwirkung an Rechtsverletzungen vermeiden und bei Rechtsverletzungen angemessene Abhilfe schaffen“.

Vereinte Nationen

OHCHR: Außerdem Verbesserung des Zugangs zu formaler Bildung, insbesondere für Kinder, die Entwicklung von Informationskampagnen zur Sensibilisierung für die mit dem Menschenhandel verbundenen Gefahren und die garantierte Bereitstellung regulärer Migrationsmöglichkeiten entsprechend den Arbeitsmarkterfordernissen in den Zielländern, um die Nachfrage nach einer informellen und häufig missbräuchlichen und erleichterten Migration zu senken.

Fr. 11 *b) Erweiterung des Geltungsbereichs und Stärkung der Anwendung der Arbeitsgesetze, auch in der informellen Wirtschaft?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 50

Verneinend: 17

Sonstige: 23

Bemerkungen

Österreich: Wo kein Arbeitsverhältnis vorliegt, müssen andere Maßnahmen zur Verhütung von Zwangsarbeit vorgesehen werden. Arbeitgeber sind verpflichtet sicherzustellen, dass Personen in der informellen Wirtschaft nicht gefährdet werden und keine Gefahr für andere darstellen.

Bahrain: Für den Schutz von Arbeitnehmern in der informellen Wirtschaft sind andere Behörden zuständig. Arbeitsministerien können diese Aufgabe schwerlich wahrnehmen. Die Aufnahme dieses Hinweises wird einige Länder von der Ratifikation des Protokolls abhalten.

Dschibuti: Das Arbeitsrecht sollte für den informellen Sektor gelten und den betroffenen Arbeitnehmern sollte eine angemessene soziale Absicherung gewährt werden.

Frankreich: Die Stärkung der Rechte von Arbeitnehmern in der informellen Wirtschaft sollte nicht bedeuten, dass Zwangsarbeit und die informelle Wirtschaft gleichzusetzen sind.

Deutschland: In der „informellen Wirtschaft“ gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie in der „formellen Wirtschaft“, sie werden jedoch nicht beachtet. Durch eine Anwendung der Arbeitsgesetze auf die Fälle der Zwangsarbeit würde die Gefahr bestehen, dass die Zwangsarbeit als normale Beschäftigung anerkannt wird. Zielsetzung der Zwangsarbeitsvorschriften muss sein, Zwangsarbeit durch Sanktionsandrohung mit den Mitteln des Strafrechts zu verhindern und die Betroffenen mit Mitteln des Zivilrechts zu entschädigen.

Lettland: Die informelle Wirtschaft sollte aufgrund des Risikos, dass sie sich ausdehnen könnte, nicht unter das Arbeitsrecht fallen.

Mali: Die Erweiterung des Geltungsbereichs sollte allmählich erfolgen. Besonderer Wert sollte dabei auf die Stärkung der Arbeitsaufsicht gelegt werden.

Polen: Ein besonderes Risiko von Zwangsarbeit besteht in der Hauswirtschaft.

Portugal: Das Instrument sollte vorsehen, dass das einzelstaatliche Arbeitsrecht auf alle Arbeitnehmer und Wirtschaftssektoren anwendbar sein sollte, ohne auf die formelle oder informelle Wirtschaft Bezug zu nehmen. Es sollte rechtliche Mechanismen zur Förderung der Aufdeckung und Sanktionierung von Zwangsarbeit außerhalb der formellen Wirtschaft vorsehen.

Russische Föderation: Das Protokoll muss bekräftigen, dass alle Arbeitnehmer, ob sie Staatsangehörige oder Migranten sind, ob sie über gültige Papiere verfügen oder nicht, ob sie in der formellen oder der informellen Wirtschaft tätig sind, vom Arbeitsrecht erfasst sein müssen.

Myanmar, Sri Lanka: Der Geltungsbereich sollte schrittweise erweitert werden.

Schweiz: Die Arbeitsgesetzgebung legt häufig Bedingungen für menschenwürdige Arbeit fest, sodass es nicht zum Rückgriff auf Zwangsarbeit kommt. Der Geltungsbereich sollte dahingehend erweitert werden, dass die strafrechtlichen Vorschriften auch auf die Handlungen der öffentlichen Behörden anwendbar sind.

Vereinigtes Königreich: Nicht unbedingt. Sollte in der Empfehlung beibehalten werden.

Vereinigte Staaten: Wenn diese Bestimmung beibehalten wird, sollte sie mit dem Zusatz „gegebenenfalls“ in die Empfehlung übernommen werden. Diese Debatte sollte dem Konferenzausschuss zur informellen Wirtschaft überlassen bleiben.

Uruguay: Die informelle Wirtschaft ist am stärksten betroffen und muss erfasst werden.

Usbekistan: Da die Anwendung des Arbeitsrechts in der informellen Wirtschaft nicht möglich ist, sollte auf die kombinierte Anwendung der Arbeitsgesetze und der zivilrechtlichen Vorschriften verwiesen werden.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 11

Verneinend: 5

Sonstige: 10

Bemerkungen

ANDI (Kolumbien): Der Schwerpunkt sollte weiter auf der Zwangsarbeit liegen und sich nicht auf die informelle Wirtschaft verlagern.

EK (Finnland): Die Erweiterung des Geltungsbereichs der Rechtsvorschriften ist nicht die einzige Option. Denkbar sind beispielsweise auch der soziale Dialog oder die Förderung bewährter Praktiken.

SAV (Schweiz): Die Bestimmung sollte wie folgt umformuliert werden: „Anwendung des Arbeitsrechts unter Anpassung an unterschiedliche innerstaatliche Gegebenheiten, insbesondere in der informellen Wirtschaft“.

ZFE (Sambia): Die Anwendung der Arbeitsgesetze auf die informelle Wirtschaft wird sehr schwierig sein, da keine Systeme für die Überwachung der Einhaltung bestehen.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 68

Verneinend: 1

Sonstige: 3

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Der Geltungsbereich der Arbeitsgesetze sollte erweitert werden und „für alle Arbeitnehmer und Sektoren ohne Diskriminierung gelten, um ein angemessenes Maß an Schutz für alle zu gewährleisten“.

CSN (Kanada): Das Arbeitsrecht muss weithin angewandt werden, sich auf alle Arten von Arbeitsverhältnissen – darunter Arbeit in der informellen Wirtschaft – erstrecken und so angepasst werden, dass es das dreiseitige Arbeitsverhältnis und verschleierte Arbeitsverhältnisse berücksichtigt.

CGT (Kolumbien): Der wirksame Schutz von Sexarbeitern sollte aufgenommen werden.

CGIL, UIL (Italien): Es ist schwierig, Zwangsarbeit in der durch Zersplitterung und sehr schlechte Erreichbarkeit gekennzeichneten informellen Wirtschaft aufzudecken.

CTM (Mexiko): In einigen Ländern sind die Wirtschaft und das Bildungssystem unzureichend entwickelt, was zu informeller Erwerbstätigkeit führt.

GEFONT (Nepal), PWF (Pakistan): Insbesondere da in den Entwicklungsländern die Mehrheit der erwerbstätigen Bevölkerung im wachsenden informellen Sektor arbeitet, darunter Frauen, die in der Landwirtschaft und in Kleinunternehmen tätig sind.

Nezavisnost (Serbien): Der Schwerpunkt sollte auf die Justizbehörden und die Befugnisse der Gerichte, einschließlich der Arbeitsgerichte, gelegt werden.

PERGAM (Slowenien): Als Parallelmaßnahme können Anreize für den Übergang zur formellen Wirtschaft geschaffen werden.

Vereinte Nationen

OHCHR: Es sollte sicherstellen, dass Migranten, einschließlich Frauen, angemessen über das Vorhandensein regulärer Wege zur Migration und die Möglichkeit von Ausbeutung, einschließlich Schuldknechtschaft, in bestimmten Migrationssituationen informiert werden. Es sollte auch vorsehen, dass die Anwendung der Arbeitsgesetze auf alle Arbeitnehmer in der Wirtschaft, ungeachtet des Sektors und ihres Einwanderungsstatus, gewährleistet ist.

- Fr. 11** c) *den Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der Wanderarbeitnehmer, die Anwerbungs- und Vermittlungsdienste in Anspruch nehmen, vor Missbräuchen und betrügerischen Praktiken?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 66

Verneinend: 6

Sonstige: 18

Bemerkungen

Kanada, Norwegen, Vereinigte Staaten: Dies sollte in der Empfehlung enthalten sein.

Chile, Lettland: Dies sollte für die Bevölkerung allgemein gelten.

Côte d'Ivoire, Marokko: Wanderarbeitnehmer sind anfällig. Die Durchsetzung sollte nicht vom Status des Arbeitnehmers abhängen.

Mexiko: Den meisten Wanderarbeitnehmern mangelt es an Informationen, was sie zu Opfer von Missbräuchen macht.

Russische Föderation: Die Staaten sollten verpflichtet werden, entschiedene Maßnahmen zu beschließen und durchzusetzen, mit denen Anwerbungs- und Vermittlungsagenturen reguliert und Wanderarbeitnehmer vor der Anfälligkeit für Zwangsarbeit geschützt werden, sowie Mechanismen einführen, mit denen Arbeitnehmer kriminelle Anwerber erkennen und Missbräuche bei der Anwerbung melden können.

Spanien: Der Schwerpunkt sollte auf Arbeitnehmer mit rechtmäßigem Aufenthalt gelegt werden. Einwanderer mit irregulärem Status haben nicht das Recht, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, und können daher keine Anwerbungs- und Vermittlungsdienste in Anspruch nehmen.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 13

Verneinend: 3

Sonstige: 10

Bemerkungen

ZFE (Sambia): Diese Dienste-Anbieter müssen zur Einreichung jährlicher Erklärungen über die Personen, zu deren Anwerbung oder Vermittlung sie beitragen, und zur Vorlage von Kontaktinformationen für die betreffenden Arbeitgeber verpflichtet werden.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 67

Verneinend: 1

Sonstige: 4

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Die Staaten sollten verpflichtet werden, entschiedene Maßnahmen zu beschließen und durchzusetzen, mit denen Anwerbungs- und Vermittlungsagenturen reguliert und Wanderarbeitnehmer vor der Anfälligkeit für Zwangsarbeit geschützt werden, sowie Mechanismen einführen, mit denen Arbeitnehmer kriminelle Anwerber erkennen und Missbräuche bei der Anwerbung melden können.

CSN (Kanada): Für alle privaten Arbeitsvermittlungsagenturen muss ein Rahmen vorgeschrieben werden, der im Einklang mit dem Übereinkommen Nr. 181 steht. Wanderarbeitnehmern sollten offene, nicht an einen einzelnen Arbeitgeber gebundene Arbeitsgenehmigungen erteilt werden.

CGIL, UIL (Italien): Arbeitnehmer wenden sich nur in Extremfällen an Gewerkschaften und die seltenen Aufsichtsmaßnahmen erweisen sich als unwirksam. Wenn die Gewerkschaften nicht frei sind, ist die Lage schlimmer.

CTM (Mexiko): Da Freihandelsabkommen keine Bestimmungen zur Mobilität der Arbeitskräfte enthalten, sind Wanderarbeitnehmer ihrem Schicksal überlassen, wenn sie versuchen, bei der Suche nach wirtschaftlichen Chancen Grenzen zu überqueren.

GEFONT (Nepal): Wanderarbeitnehmer sind anfälliger für Zwangsarbeit und bei einer Vermittlung durch Anwerbungsagenturen sind sie einem höheren Risiko ausgesetzt.

Vereinte Nationen

OHCHR: Durch klare und transparente Verfahren für die Zulassung von Anwerbungsagenturen und durch die Stärkung der Rolle und Aufgaben der Arbeitsaufsichtsbeamten wird der Schutz verbessert. Es sollte sichergestellt werden, dass staatliche Anwerbungs- und Vermittlungsdienste einer ähnlichen Überwachung und Rechenschaftspflicht unterliegen.

KOMMENTAR DES AMTES

Die verschiedenen den Schutz betreffenden Punkte in Frage 11 werden in einem Artikel des vorgeschlagenen Protokolls behandelt und in der vorgeschlagenen Empfehlung weiter ausgearbeitet. Der Inhalt von Frage 14 wurde mit Frage 11 b) in einem umfassenden Artikel zusammengeführt, der sowohl den Rechtsvorschriften als auch ihrer Durchsetzung gewidmet ist. Auf die formelle und die informelle Wirtschaft wird nicht ausdrücklich Bezug genommen und die Entwürfe beider Instrumente sehen vor, dass sowohl die Rechtsvorschriften als auch ihre Durchsetzung für alle Arbeitnehmer und alle Sektoren der Wirtschaft gelten sollen – mit den Möglichkeiten der Formalisierung von Teilen der Wirtschaft wird sich die Konferenz an anderer Stelle befassen.

- Fr. 12** *Sollte das vorgeschlagene Protokoll vorsehen, dass jedes Mitglied wirksame und umfassende Maßnahmen zur Ermittlung, zur Freilassung, zum Schutz und zur vollen Wiederherstellung aller Opfer von Zwangsarbeit ergreifen sollte, wobei Kindern, Wanderarbeitnehmern und anderen gefährdeten Personen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 65

Verneinend: 5

Sonstige: 20

Bemerkungen

Kanada, Senegal, Schweden: Der Satz sollte nach „Opfer von Zwangsarbeit ergreifen sollte“ enden. „zur vollen Wiederherstellung“ könnte problematisch sein, da seine Bedeutung unklar ist. Die Einzelheiten sollten in die Empfehlung aufgenommen werden.

Côte d’Ivoire: Jedes Mitglied sollte außerdem Präventions- und Schutzmaßnahmen ergreifen, wozu die soziale, medizinische und psychologische Betreuung der Opfer gehört.

Äthiopien: Rehabilitation ist der wichtigste Bestandteil der Aufgabe, wurde allerdings vernachlässigt.

Katar: „aller“ sollte gestrichen werden.

Russische Föderation: Eine rasche Ermittlung von Opfern ist Voraussetzung für den Bezug von Leistungen und Unterstützung und die Inanspruchnahme sonstiger im Protokoll enthaltener Rechte. „Wiederherstellung“ sollte um „Rehabilitation“ ergänzt werden.

Slowenien: Siehe Ausführungen zu Frage 9.

Norwegen, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten: Dies sollte in der Empfehlung enthalten sein.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 12

Verneinend: 3

Sonstige: 11

Bemerkungen

CNP, CNES, MEDS (Senegal): „und umfassende“ sollte gestrichen werden.

SAV (Schweiz): Die einzelstaatlichen Behörden sollten über den Geltungsbereich gemeinsam mit den Sozialpartnern entscheiden.

ZFE (Sambia): Dies kann sehr kostspielig sein.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 69

Verneinend: 1

Sonstige: 2

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Sollte zur raschen Ermittlung, zur Freilassung, zum Schutz und zur vollen Wiederherstellung verpflichtet. „Wiederherstellung“ sollte um „Rehabilitation“ ergänzt werden.

CSN (Kanada): Ob Opfer ermittelt werden können, hängt von ihrer Straffreiheit ab – nicht nur gemäß den Einwanderungsgesetzen, sondern auch bei Straftaten, die als direkte Folge ihres Status begangen wurden.

NDWTUF (Indien): Der Staat sollte dafür sorgen, dass Arbeitnehmer ihre grundlegenden Menschenrechte und humane Arbeitsbedingungen sowohl innerhalb des Landes als auch grenzübergreifend genießen können.

CGIL, UIL (Italien): Die zu ergreifenden Maßnahmen sollten konkret genannt werden. Die nationalen und internationalen Normen und ihre Durchsetzung haben sich als unzureichend erwiesen.

UGT (Spanien): Es sollte auch auf die potenzielle Rolle von Gewerkschaften hingewiesen werden.

Vereinte Nationen

OHCHR: Zur Bekämpfung des Menschenhandels ergriffene Maßnahmen sollten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte und die Würde seiner Opfer haben. Es sollte „und die Menschenrechte aller Migranten ungeachtet ihres Einwanderungsstatus nicht beeinträchtigen“ hinzugefügt werden. Das vorgeschlagene Protokoll sollte den Staaten die Verantwortung dafür übertragen, mit gebührender Sorgfalt vorzugehen, um Menschenhandel zu verhüten, diesbezügliche Ermittlungen zu führen und Menschenhändler strafrechtlich zu verfolgen sowie Opfern behilflich zu sein und sie zu schützen.

KOMMENTAR DES AMTES

Der Begriff „Schutz“ wurde nicht in den Entwurf von Artikel 3 aufgenommen, da der Schutz in Artikel 2 umfassend abgedeckt ist. Ein Verweis auf Rehabilitation wurde hinzugefügt. Wie bei anderen Bestimmungen wurde eine Bezugnahme auf besondere zu erfassende Gruppen gestrichen, was diese Frage dem Ermessen der nationalen Behörden in Abhängigkeit von der besonderen Situation in jedem Land überlässt.

Fr. 13 *Sollte das vorgeschlagene Protokoll vorsehen, dass jedes Mitglied sicherstellen sollte, dass alle Opfer von Zwangsarbeit Zugang zu wirksamen und geeigneten Rechtsbehelfen haben, einschließlich Entschädigung, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 64

Verneinend: 5

Sonstige: 21

Bemerkungen

Chile: Vorausgesetzt, dass sie keinen Anspruch auf automatische Entschädigung durch den Staat haben.

Kuba: Andere Formen von Rechtsbehelfen sollten in Erwägung gezogen werden.

Demokratische Republik Kongo: Die meisten Opfer kennen ihre Rechte nicht oder wissen nicht, wie sie Beschwerde einreichen sollen, und sie verfügen nicht über die Mittel, ihre Rechte einzufordern. Einige Opfer schweigen lieber.

Äthiopien: Dies würde die Rechte der Opfer schützen und dazu beitragen, das Auftreten von Zwangsarbeit zu verringern.

Dschibuti, Eritrea, Deutschland, Marokko, Polen: Sollte nicht von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Person abhängen.

Kanada, Norwegen, Vereinigte Staaten: In einer Empfehlung.

Mali: Die meisten Opfer befinden sich in verschleierte Arbeitsverhältnissen und haben Angst, ihre Situation zur Anzeige zu bringen. Es sollte von „Wiedereingliederung“ gesprochen werden.

Panama: Die Staaten sollten eine Zusammenarbeit in der Frage der Entschädigung anstreben.

Vereinigte Staaten: Der Verweis auf „Rechtsbehelfe“ ist sehr weit gefasst. Der Verwaltungsrat setzte den Punkt auf die Tagesordnung, um „Entschädigungsmaßnahmen“ zu behandeln.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 12

Verneinend: 4

Sonstige: 10

Bemerkungen

ZFE (Sambia): Die Forderung nach Entschädigung ist möglicherweise keine Option, es sei denn, die der Straftat für schuldig Befundenen werden haftbar gemacht.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 69

Verneinend: 1

Sonstige: 2

Bemerkungen

CGIL (Italien): Es sollte ausgeführt werden, dass die Opfer Unterstützung sowohl von den Gewerkschaften als auch der Zivilgesellschaft erhalten können.

GEFONT (Nepal): Opfern oder ihren Familien und den betroffenen Organisationen muss ebenfalls das Recht eingeräumt werden, sich ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Legalitätsstatus direkt an ein Gericht zu wenden, um Entschädigung und andere Arten von Rechtsbehelfen zu erlangen.

Vereinte Nationen

OHCHR: Es ist auch wichtig, Opfern von Zwangsarbeit – ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Einwanderungsstatus – die Möglichkeit zu geben, während des Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens im Land zu verbleiben.

KOMMENTAR DES AMTES

Die Reaktion auf diesen Punkt war positiv; es gab jedoch einige Bemerkungen zum Konzept der „Entschädigung“, das in der vorgeschlagenen Empfehlung ausführlicher behandelt wird. Da beide Fragen sich mit ähnlichen Themen befassten, wurde auf die in Frage 15 angesprochenen Punkte im selben Artikelentwurf eingegangen.

Fr. 14 *Sollte das vorgeschlagene Protokoll vorsehen, dass jedes Mitglied die Rolle der Arbeitsaufsicht hinsichtlich der Verhütung von Zwangsarbeit und der Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften in Zusammenarbeit mit anderen Behörden stärken sollte?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 62

Verneinend: 7

Sonstige: 21

Bemerkungen

Österreich: Die Arbeitsinspektion ist ausschließlich für die Kontrolle der Arbeitnehmerschutzvorschriften zuständig. Zwangsarbeit fällt nicht in deren Zuständigkeitsbereich. Bei einem begründeten Verdacht, dass Zwangsarbeit vorliegt, sind die Arbeitsinspektoren berechtigt, die zuständigen Behörden zu informieren.

Kanada, Norwegen, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten: Für die Empfehlung.

Côte d'Ivoire, Dschibuti, Marokko, Senegal: Die Fähigkeit der Arbeitsaufsichtsbehörden, die Verhütung von Zwangsarbeit zu gewährleisten, wird unzureichend in Anspruch genommen. Sie benötigen personelle und materielle Ressourcen und Ausbildung. Der einzelstaatliche Rechtsrahmen sollte ihnen die erforderliche Befugnis verleihen.

Frankreich: Sie sollten die Rolle der Arbeitsaufsicht sowie aller sonstigen Behörden stärken, die mit Zwangsarbeit befasst sein können. Die Arbeitsaufsicht sollte auf die informelle Wirtschaft ausgeweitet werden.

Kuba, Deutschland: Es sollte den Staaten überlassen bleiben, welchen Behörden sie die Befugnis zur Bekämpfung der Zwangsarbeit erteilen.

Italien: Es ist erforderlich, einen kulturellen Wandel in Bezug auf die Methodik für die Arbeitsaufsicht zu fördern. Besondere Aufmerksamkeit sollte Arbeitnehmern in der informellen Wirtschaft und Arbeitnehmern mit irregulärem Status, die sich in einem formalen Arbeitsverhältnis befinden, gelten.

Lettland: Verstärkte Aufmerksamkeit sollte der Vertiefung der praktischen Erfahrung und Ausbildung der Arbeitsaufsichtsbehörden sowie der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen zuteil werden.

Mali: Die Sicherheitsdienste und Justizbehörden sollten ebenfalls einbezogen werden.

Russische Föderation: Der Schwerpunkt sollte auf der Stärkung der Rolle und Fähigkeit der Arbeitsaufsichtsbehörden liegen, insbesondere auch in Bezug auf die Überwachung der informellen Wirtschaft. Sie benötigen ein ausdrückliches Mandat, angemessene Ressourcen und eine entsprechende Ausbildung.

Spanien: Der allgemeinen Erhebung von 2006 zufolge können Arbeitsaufsichtsbeamten gemäß den Instrumenten für die Arbeitsaufsicht sonstige Aufgaben zugewiesen werden, solange dies die Wahrnehmung ihrer hauptsächlichen Pflichten nicht beeinträchtigt.

Schweden: „gegebenenfalls“ sollte hinzugefügt werden.

Schweiz: Siehe unter Frage 11 b).

Nepal, Uruguay, Bolivarische Republik Venezuela: Durch die Interaktion und ein gemeinsames Vorgehen mit anderen staatlichen Institutionen, der Zivilgesellschaft und Arbeitnehmer- wie Arbeitgeberverbänden werden die ergriffenen Maßnahmen und ihr Wirkungsbereich erheblich gestärkt.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 14

Verneinend: 2

Sonstige: 10

Bemerkungen

ANDI (Kolumbien), ZFE (Sambia): Für eine Empfehlung. Die Arbeitsaufsicht muss gestärkt werden. Alle die Zwangsarbeit betreffenden Maßnahmen von Arbeitsaufsichtsbeamten sollten in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft erfolgen und das Strafrecht auf diesem Gebiet sollte gestärkt werden.

EK (Finnland): Dies sollte in jedem Land evaluiert werden. Die Rolle sonstiger Beamter wie der Polizei oder des Grenzschutzpersonals sollte nicht außer Acht gelassen werden.

MEDEF (Frankreich): Alle im Bereich Zwangsarbeit tätigen Institutionen sollten gestärkt werden.

CNP, CNES, MEDS (Senegal): „und die Ressourcen“ sollte hinzugefügt werden.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 69

Verneinend: 1

Sonstige: 2

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Der Schwerpunkt sollte auf der Stärkung der Rolle und Fähigkeit der Arbeitsaufsichtsbehörden liegen, auch in Bezug auf die informelle Wirtschaft. Das Protokoll sollte die Erarbeitung spezifischer Aufsichtskonzepte für gefährdete Gruppen, darunter Hausangestellte, fordern. Es sollte hinzugefügt werden, dass Arbeitsaufsichtsbeamte keine Funktion oder Rolle im Hinblick auf die Durchsetzung des Migrationsrechts im Einklang mit IAO-Übereinkommen Nr. 81 wahrnehmen sollten.

AFL-CIO (Vereinigte Staaten): Das Protokoll sollte die Erarbeitung spezifischer Aufsichtskonzepte für gefährdete Gruppen fordern und anerkennen, dass die sonstigen zuständigen Regierungsstellen, darunter die Strafverfolgungs-, Einwanderungs-, Kinderschutz- und Fürsorgebehörden und die Justiz besser in der Lage sein müssen, mit den Arbeitsaufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten.

NDWTUF (Indien): Die Arbeitsaufsicht darf keine reine Formalität darstellen.

CTM (Mexiko): In Anbetracht des hohen Maßes an Korruption und der zahlreichen Rechtslücken müssen die Gesetze so gestaltet sein, dass sie angemessen wirken.

UGT (Spanien): Folgender Zusatz ist angebracht: „in Zusammenarbeit mit Gewerkschaftsorganisationen“.

Vereinte Nationen

OHCHR: Die Strafverfolgungsbehörden, einschließlich der Arbeitsaufsichtsbehörden, sollten mit der Befugnis und den Instrumenten ausgestattet werden, die sie zur ordnungsgemäßen Ermittlung von Opfern befähigen. Es sollten proaktive Aufsichtsverfahren festgelegt werden, die ohne den Beschwerdeweg auskommen. Die Funktionen der Arbeitsaufsichtsbeamten sollten streng von denen der Einwanderungsbeamten getrennt bleiben.

KOMMENTAR DES AMTES

Wurde mit Frage 11 b) in den vorgeschlagenen Artikel 2 b) eingegliedert.

Fr. 15 *Sollte das vorgeschlagene Protokoll den Schutz der Opfer vor einer möglichen Bestrafung wegen Verbrechen angehen, zu denen sie als Folge ihrer Zwangsarbeitssituation gezwungen worden sind?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 54

Verneinend: 14

Sonstige: 22

Bemerkungen

Benin: Dies wird zu Beschwerden ermutigen und zur Zuweisung von Verantwortung beitragen.

Kanada: Sollte Bestandteil der Empfehlung sein. Bei der Formulierung des Wortlauts sollte der einvernehmliche Sprachgebrauch in anderen internationalen Instrumenten, z. B. in Artikel 26 der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, berücksichtigt werden.

Kolumbien: Der Nachweis solcher Situationen ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Deutschland: Dies sollte jedem Staat überlassen bleiben. Es könnte eine Regelung aufgenommen werden, dass in Fällen, in denen es um die Beteiligung an strafbaren Handlungen durch Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung geht, von Strafverfolgung im Einklang mit den Grundsätzen der jeweiligen Rechtsordnung der Mitgliedstaaten abzusehen ist.

Japan: Aufgrund der unterschiedlichen Strafjustizsysteme in den verschiedenen Ländern sollte dies weder ohne Ausnahmeregelungen noch nach einem einheitlichen Verfahren geschehen.

Lettland, Trinidad und Tobago: Dies sollte von Fall zu Fall geregelt werden.

Malaysia: Alle ausländischen Arbeitnehmer müssen die Gesetze und Vorschriften im Bereich Arbeit einhalten.

Mauritius: Ausnahmen von der Strafverfolgung und Bestrafung werden die Opfer ermutigen, an die Öffentlichkeit zu treten und in Zusammenarbeit mit den Rechtsdurchsetzungsbehörden gegen die Täter vorzugehen.

Myanmar: Strafgesetze enthalten konkrete Bestimmungen, durch die Unschuldige in vielfacher Hinsicht geschützt sind. Es ist daher nicht ratsam, in diese Gesetze einzugreifen.

Norwegen: Sollte Bestandteil einer Empfehlung sein. Nach norwegischem Recht kann das Gericht das Strafmaß senken, wenn die Handlung unter Zwang oder aufgrund einer drohenden Gefahr begangen wurde. In einigen Situationen kann eine Person für unter Zwang begangene Handlungen nicht haftbar gemacht werden.

Oman, Saudi-Arabien: Unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften jedes Landes.

Polen: Dies sollte in „weiche“ Leitlinien gefasst werden. Detaillierte Bestimmungen finden sich im Palermo-Protokoll.

Senegal: Nur in Fällen, in denen ihre Handlungen unmittelbar mit der Zwangsarbeitssituation zusammenhängen.

Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten: Sollte Bestandteil der Empfehlung sein. Es sollte klargestellt werden, dass der Status als Opfer von Zwangsarbeit diese Personen nicht der Verantwortung für Handlungen enthebt, zu deren Begehung sie nicht gezwungen waren.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 9

Verneinend: 6

Sonstige: 11

Bemerkungen

ANDI (Kolumbien): Die Gründe für die Befreiung von der strafrechtlichen Haftung sollten nicht aufgenommen werden.

CNP, CNES, MEDS (Senegal): Mit diesen Situationen sollten sich Behörden befassen, die nicht für die Anwendung des Arbeitsrechts zuständig sind.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 63

Verneinend: 3

Sonstige: 6

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Von Menschenhandel betroffene Personen handeln ohne echte Selbstbestimmung und stehen unter Zwang. Sie sind nicht für die Begehung der Straftat verantwortlich und sollten daher nicht für die von ihnen verübte unrechtmäßige Handlung zur Rechenschaft gezogen werden. Der Grundsatz der Nichtbestrafung gilt für alle unmittelbar mit der Zwangsarbeitssituation verbundene Handlungen – nicht nur „als Folge“ der Zwangsarbeitssituation, sondern auch davor oder in ihrem Verlauf.

CGIL, UIL (Italien): Für Straftaten, die in illegaler Einwanderung und damit zusammenhängenden Angelegenheiten bestehen, gelten Gesetze, die vor schwerwiegender Ausbeutung schützen. In anderen Fällen wird der Schutz von der jeweiligen Straftat und dem Richter abhängen.

NDWTUF (Indien): Menschen werden durch Bedrohung und Druck zur Begehung von Verbrechen gezwungen.

GEFONT (Nepal): Es sollte davon ausgegangen werden, dass die Person unter Zwang handelte. Dies muss jedoch sorgfältig geprüft werden und sollte keine Pauschallösung darstellen.

AFL-CIO (Vereinigte Staaten): Es sollte auf den Schutz von Opfern vor möglicher Bestrafung für Verbrechen, zu deren Begehung sie als Folge ihrer Zwangsarbeitssituation gezwungen waren, und Verbrechen, die mit Zwangsarbeit zusammenhängen oder sich unmittelbar daraus ergeben, wie Verstöße gegen Einwanderungsbestimmungen, der Besitz oder die Nutzung betrügerischer Reise- oder Identitätsdokumente und Straftaten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an sonstigen unrechtmäßigen Aktivitäten, hingewiesen werden.

Vereinte Nationen

OHCHR: Der Schutz sollte verbessert werden, indem vorgeschlagen wird, im Einklang mit mehreren Resolutionen der Vereinten Nationen und der Auffassung mehrerer Vertragsorgane bei statusbedingten Straftaten von einer Inhaftierung, Strafverfolgung und Bestrafung abzusehen.

KOMMENTAR DES AMTES

Zwar wird der grundlegend gerechte Charakter einer solchen Bestimmung allgemein anerkannt, es wird aber auch verstanden, dass sie zurückhaltend und mit Augenmaß angewandt werden muss. Der vorgeschlagene Artikel 4 b) wird in der Empfehlung detaillierter weiterentwickelt.

Fr. 16 *Sollte das vorgeschlagene Protokoll vorsehen, dass die Mitglieder im Hinblick auf die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit untereinander zusammenarbeiten sollten?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 67

Verneinend: 4

Sonstige: 19

Bemerkungen

Kolumbien, Côte d'Ivoire, Eritrea, Äthiopien, Finnland, Ghana, Lettland, Mali, Mexiko, Togo, Türkei, Uruguay: Moderne Zwangsarbeit ist ein globales Problem, das nur im Rahmen einer internationalen Zusammenarbeit beseitigt werden kann, aus der sich gemeinsame Lösungen ergeben werden, ohne dass die Erfüllung der Verpflichtungen der einzelnen Staaten gefährdet wird.

Japan, Norwegen, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten: Sollte Bestandteil einer Empfehlung sein.

Nepal: Es sollte auch die Behandlung von Fragen der Entschädigung der Länder untereinander erleichtern.

Russische Föderation: Die Zusammenarbeit zwischen den Ländern sollte im Rahmen von multilateralen oder regionalen Vereinbarungen erfolgen, die der Bekämpfung der Zwangsarbeit dienen und spezielle Schutzvorkehrungen für Wanderarbeitnehmer vorsehen. Bilaterale Abkommen sind oft wenig wirksam.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 15

Verneinend: 1

Sonstige: 10

Bemerkungen

LBAS (Lettland): Der grenzübergreifende Charakter der Fälle von Zwangsarbeit sollte betont werden.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 69

Verneinend: 1

Sonstige: 2

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Im Palermo-Protokoll werden die Vertragsstaaten aufgefordert, die Zusammenarbeit zwischen den Justiz-, Strafverfolgungs- und Finanzregulierungsbehörden auszubauen und zu fördern. Ergänzend dazu sollte im IAO-Protokoll ausdrücklich die Aufforderung an Arbeitsaufsichtsbehörden und Arbeitsverwaltungen ergehen, über multilaterale oder regionale Vereinbarungen praktisch zusammenzuarbeiten, um gegen Zwangsarbeit vorzugehen und spezielle Schutzvorkehrungen für Wanderarbeitnehmer zu schaffen, die besonders anfällig für Zwangsarbeit sind. Bilaterale Abkommen sind oft wenig wirksam.

NDWTUF (Indien), CGIL, UIL (Italien): Insbesondere in Bezug auf den Menschenhandel. Dies sollte sich auch auf Transit- und Herkunftsländer erstrecken.

PWF (Pakistan): Sollte um Unterstützung seitens der IAO ergänzt werden.

Vereinte Nationen

OHCHR: Zwangsarbeit kann eine grenzüberschreitende Straftat darstellen, weshalb die Zwangsarbeit durch internationale und regionale Zusammenarbeit wirksam bekämpft werden kann. Für die Bekämpfung des Menschenhandels sind bilaterale Abkommen, darunter Auslieferungsabkommen, justizielle Zusammenarbeit und Mechanismen zur Erleichterung des Austauschs von Informationen über den Menschenhandel unerlässlich.

Fr. 17 *Sollte das vorgeschlagene Protokoll vorsehen, dass jedes Mitglied die Durchführung der Bestimmungen des Protokolls in der Weise in Erwägung ziehen sollte, die in der Empfehlung festgelegt ist?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 52

Verneinend: 17

Sonstige: 21

Bemerkungen

Bahrain, Eritrea, Katar: Ist nicht notwendig.

Äthiopien: Es sollte ein Instrument geschaffen werden, das als Orientierungshilfe dient; andernfalls wird das Protokoll möglicherweise nicht wie erforderlich umgesetzt.

Kuba, Deutschland, Japan, Malaysia, Mali, Neuseeland, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate: Die Empfehlung sollte den Staaten keine Verpflichtungen auferlegen.

Nepal: Auf einige der wesentlichen Durchführungsbestimmungen sollte im Protokoll selbst eingegangen werden. Die Empfehlung sollte Bedingungen vorgeben und deutlich machen, wie die Staaten die Verhütung und den Schutz angehen sollten.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 8

Verneinend: 9

Sonstige: 9

Bemerkungen

EK (Finnland), MEDEF (Frankreich), SEV (Griechenland): Dies stellt einen Versuch dar, die Empfehlung verbindlicher als im Normalfall zu gestalten.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 66

Verneinend: 2

Sonstige: 4

Bemerkungen

CGIL, UIL (Italien): Der Zweck einer Empfehlung besteht darin, Leitlinien für Politik, Recht und Praxis auf einzelstaatlicher Ebene bereitzustellen.

AFL-CIO (Vereinigte Staaten): Sollte wie folgt umformuliert werden: „die Bestimmungen des Protokolls durchführt und sie nach Möglichkeit in der Weise durchführt, die in der Empfehlung festgelegt ist.“

KOMMENTAR DES AMTES

Trotz der allgemein positiven Reaktion stellte die Frage nach Auffassung einiger Befragter einen Versuch dar, die Empfehlung stärker weisungsorientiert zu gestalten, als sie sein sollte. Wie aus den Antworten hervorgeht, ist eine Empfehlung dazu gedacht, Anleitung für die mögliche Anwendung von Übereinkommen (einschließlich Protokollen) zu geben, ohne jedoch inhaltliche Verpflichtungen mit sich zu bringen. Artikel 6 des vorgeschlagenen Protokolls sieht vor, dass seine Anwendung in Übereinstimmung mit den auf einzelstaatlicher Ebene angenommenen Gesetzen und Vorschriften erfolgen soll. Der Verweis auf die Empfehlung wurde in Anlehnung an Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, formuliert.

SONSTIGE FRAGE

Fr. 18 *Sollte das vorgeschlagene Protokoll eine Bestimmung enthalten, die anerkennt, dass die im Übereinkommen Nr. 29 vorgesehene Übergangsfrist seit langem abgelaufen ist, und die die Übergangsbestimmungen der Artikel 1, Absätze 2 und 3 und der Artikel 3 bis 24 widerruft?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 63

Verneinend: 6

Sonstige: 21

Bemerkungen

Demokratische Republik Kongo, Äthiopien, Marokko: Es sollte der bestehenden Realität Rechnung tragen.

Japan: Eine Empfehlung hätte keine Rechtswirkung auf die Änderung des Übereinkommens Nr. 29.

Mexiko: Die Übergangsbestimmungen stellen eine der Lücken im Übereinkommen Nr. 29 dar.

Myanmar: Die Übergangsbestimmungen sollten nicht widerrufen, sondern aktualisiert werden.

Nepal: Die Artikel 3 bis 24 sind nach wie vor relevant.

Norwegen, Vereinigtes Königreich: Diese Bestimmung sollte in der Empfehlung enthalten sein.

Vereinigte Staaten: Es muss klar sein, dass keine andere Bestimmung des Übereinkommens Nr. 29 geändert würde.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 15

Verneinend: 2

Sonstige: 9

Bemerkungen

MEDEF (Frankreich): Die Aufhebung veralteter Bestimmungen wird auch den Aufsichtsgremien die Arbeit erleichtern.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 64

Verneinend: 4

Sonstige: 4

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Das internationale Normenwerk sollte auf den neuesten Stand gebracht werden. Es sollte deutlich gemacht werden, dass die IAO in der Lage ist, ihre Normen anzupassen, um neue Trends aufzugreifen und aktuellen Herausforderungen zu begegnen.

CGIL, UIL (Italien): Es ist besser, dies genau auszuführen, um keinen Anlass für Ausflüchte oder eine Umgehung des Gesetzes zu bieten.

GEFONT (Nepal): Die Artikel 3 bis 24 sind nach wie vor relevant und müssen durchgesetzt werden.

KOMMENTAR DES AMTES

Siehe unter „Allgemeine Bemerkungen“.

IV. Inhalt einer vorgeschlagenen Empfehlung

INNERSTAATLICHE POLITIKEN UND AKTIONSPÄNE

Fr. 19

Sollte die vorgeschlagene Empfehlung vorsehen, dass die Mitglieder innerstaatliche Koordinierungsorgane oder sonstige institutionelle Mechanismen, an denen die zuständigen Regierungsstellen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie andere betroffene Gruppen beteiligt sind, einrichten oder stärken sollten, um die Durchführung, Überwachung und Evaluierung von innerstaatlichen Politiken und Aktionsplänen zur Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sicherzustellen?

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 82

Verneinend: 3

Sonstige: 5

Bemerkungen

Demokratische Republik Kongo: Es sollten regionale Strukturen für den Informationsaustausch geschaffen werden.

Estland, Japan, Niederlande: Jeder Staat sollte dies selbst entscheiden.

Äthiopien, Italien: Dies erfordert die Einbeziehung verschiedener Akteure zur Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs.

Deutschland, Kirgistan, Marokko: Kohärenz und Koordination auf nationaler Ebene sind wichtig.

Deutschland: Der Verweis auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände sollte gestrichen werden. (Siehe Bemerkung zu den Fragen 5 und 11b.)

Neuseeland: Es sollte auf die bestehenden Mechanismen zurückgegriffen werden.

Russische Föderation: Die Organe oder Einrichtungen sollten mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden. Zivilgesellschaftliche und Basisorganisationen könnten in die Konzeption und operative Tätigkeit eingebunden werden.

Schweiz: Siehe Bemerkung zu Frage 10.

Nepal, Togo, Türkei: Der soziale Dialog ist wichtig.

Vereinigte Staaten: Vor „Durchführung“ sollte „Ausarbeitung“, und am Ende sollte „gegebenenfalls“ hinzugefügt werden.

Simbabwe: Die Verbesserung der Kapazitäten bestehender Einrichtungen sollte betont werden.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 15

Verneinend: 2

Sonstige: 9

Bemerkungen

CNI (Brasilien): Alle sozialen Akteure sollten einbezogen werden, doch bleibt die Entscheidung jedem Land selbst überlassen.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 69

Verneinend: 0

Sonstige: 3

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Die Mechanismen sollten mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden. Zivilgesellschaftliche und Basisorganisationen, die die Einhaltung der Arbeitsnormen überwachen, könnten in die Konzeption und operative Tätigkeit der Mechanismen eingebunden werden.

NDWTUF (Indien), CGIL, UIL (Italien), UGT (Spanien): Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Aufdeckung von Zwangsarbeit in der informellen Wirtschaft ist die Einbeziehung der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft wichtig.

Vereinte Nationen

OHCHR: Nichtstaatlichen Organisationen sollte nahegelegt werden, sich an der Überwachung und Evaluierung der Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels auf die Menschenrechte zu beteiligen und den Behörden Informationen zum Menschenhandel zu liefern. Ferner ist es wichtig, die Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Gesetzgebungsorganen, den einzelstaatlichen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft bei der Ausarbeitung, Verabschiedung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu stärken.

UNODC: Wie bereits erwähnt, wird die IAO möglicherweise darüber beraten wollen, wie bestehende einzelstaatliche Politikkonzepte und Aktionspläne berücksichtigt werden können und wie sich ihre Doppelung vermeiden lässt.

KOMMENTAR DES AMTES

In Absatz 1 der vorgeschlagenen Empfehlung werden die Bestimmungen von Artikel 1 des vorgeschlagen Protokolls detaillierter ausgearbeitet.

Fr. 20 *Sollte die vorgeschlagene Empfehlung vorsehen, dass die Mitglieder regelmäßig detaillierte Informationen und statistische Daten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter, über Art und Ausmaß der Zwangsarbeit erheben, analysieren und zur Verfügung stellen sollten?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 80

Verneinend: 5

Sonstige: 5

Bemerkungen

Österreich, Deutschland: Die Erhebung von Daten ist schwierig.

Côte d'Ivoire, Estland, Islamische Republik Iran, Mauritius, Polen, Schweiz: Es ist erforderlich, eine geeignete Methodik zu erarbeiten. Die IAO sollte Orientierungshilfe gewähren, damit die Daten zwischen den Ländern vergleichbar sind.

Finnland, Kirgistan: Die Ressourcen sollten nach Möglichkeit gezielt zur Verhütung eingesetzt werden.

Indonesien: Die Merkmale und das Ausmaß der Zwangsarbeit sollten entsprechend dem System und der Infrastruktur jedes einzelnen Landes bestimmt werden.

Niederlande: Dies sollte sich auch auf Daten zum Herkunftsland erstrecken. Die Datenanfragen der IAO sollten mit den Datenanfragen Eurostats und des UNODC zum Menschenhandel abgestimmt werden.

Russische Föderation: Die Daten sollten auch nach Wirtschaftszweig und geografischem Gebiet, ethnischer Zugehörigkeit, Staatsangehörigkeit und Einwanderungsstatus aufgeschlüsselt werden. Die Datenerhebung sollte unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte erfolgen.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 16

Verneinend: 2

Sonstige: 8

Bemerkungen

CNI (Brasilien): Statistiken bieten eine Orientierungshilfe für die öffentliche Politik.

MEDEF (Frankreich): Sie sind unerlässlich für die Verhütung. Die IAO sollte bei der Verbreitung der Daten eine Führungsrolle übernehmen.

FEDECAMARAS (Bolivarische Republik Venezuela): Es sollten Konsultationen unter Einbeziehung der Sozialpartner stattfinden.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 69

Verneinend: 0

Sonstige: 3

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Die Daten sollten auch nach Wirtschaftszweig und geografischem Gebiet, ethnischer Zugehörigkeit, Staatsangehörigkeit und Einwanderungsstatus aufgeschlüsselt werden. Die Datenerhebung sollte unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen erfolgen und die Daten sollten so gespeichert werden, dass sie keine Rückschlüsse auf einzelne Opfer zulassen.

PWF (Pakistan): Die Daten sollten unter allen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft und der Medien, verbreitet werden.

Vereinte Nationen

OHCHR: Die Sammlung von Informationen und die Aufschlüsselung der Daten nach Alter, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Wirtschaftszweig und Einwanderungsstatus sowie sonstigen einschlägigen Merkmalen ist für sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels unabdingbar. Forschungsarbeiten hoher Qualität zum Thema, die nicht zu einer erneuten Traumatisierung der Opfer des Menschenhandels führen, können zur Bestimmung der Strukturen des Menschenhandels beitragen. Es sollte sichergestellt werden, dass die internationalen Datenschutzvorschriften und die Persönlichkeitsrechte streng eingehalten werden und dass solide Sperren zwischen der Datenerhebung für die Zwecke der Bekämpfung der Zwangsarbeit und den Aktivitäten zur Durchsetzung der Einwanderungsbestimmungen bestehen.

KOMMENTAR DES AMTES

In Absatz 2 der vorgeschlagenen Empfehlung wird ein Verweis auf andere Merkmale als Geschlecht und Alter und eine Bestimmung zum Schutz personenbezogener Daten hinzugefügt.

PRÄVENTION

- Fr. 21** *Sollte die vorgeschlagene Empfehlung vorsehen, dass die Mitglieder vorbeugende Maßnahmen durchführen sollten, die Folgendes einschließen:*
- a) *gezielte Sensibilisierungskampagnen für diejenigen Gruppen, die am meisten gefährdet sind, um sie u.a. über ihre Rechte und Verantwortlichkeiten als Arbeitnehmer zu informieren, darüber, wie sie sich gegen betrügerische oder missbräuchliche Anwerbungs- und Beschäftigungs-praktiken schützen und wie sie im Bedarfsfall Zugang zu Unterstützung erhalten können?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 87

Verneinend: 1

Sonstige: 2

Bemerkungen

Eritrea, Estland: Sollte auf die am meisten gefährdeten Personen ausgerichtet sein.

Frankreich: Die Bedeutung dieser Kampagnen sollte in einem breiteren Kontext gesehen werden, indem betont wird, wie wichtig die grundlegenden Menschenrechte und die acht IAO-Übereinkommen sind, die diese Rechte verkörpern.

Deutschland: Siehe Fragen 5 und 11 b).

Indien: Die Strategien müssen an den tiefer liegenden Ursachen ansetzen und auf einem integrierten langfristigen Ansatz beruhen. Die vorbeugenden Maßnahmen müssen der Schuldknechtschaft in ihren sozialen Dimensionen Rechnung tragen und sie durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Aufklärung über die Rechte, die Alphabetisierung von Erwachsenen, den organisatorischen Zusammenschluss von Arbeitnehmern, die Schaffung von Einkommen und die Weiterentwicklung der beruflichen Qualifikationen angehen.

Indonesien: Bei Fragen, die Wanderarbeitnehmer betreffen, wird erwartet, dass jedes Land an der Stärkung der Koordination im Wege bilateraler, regionaler oder multilateraler Vereinbarungen mitwirkt.

Mali: Insbesondere im Hinblick auf Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft, Wanderarbeitnehmer und Hausangestellte, die am stärksten von Zwangsarbeit betroffen sind.

Montenegro: Der organisatorische Zusammenschluss anfälliger Gruppen in anderen Formen als einer Gewerkschaft, die darin ihre hauptsächliche Funktion und Zielstellung sehen, sollte unterstützt werden.

Neuseeland: Sie sollte vorsehen, dass die Mitglieder zu vorbeugenden Maßnahmen ermutigt werden, und eine Liste von Optionen enthalten.

Polen: Sowohl für Staatsangehörige als auch in den Herkunftsländern der Wirtschaftsmigranten.

Russische Föderation: Bei der Sensibilisierung sollte es auch darum gehen, wie Arbeitnehmer sich organisieren und befähigen können, um gegen Zwangsarbeit vorzugehen.

Schweden: Für grenzüberschreitende Fälle ist es erforderlich, die Kampagnen so zu konzipieren, dass u.a. besonderer Nachdruck auf die Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts- und den Zielländern gelegt wird, um eine Wirkung zu erzielen.

Vereinigte Staaten: Es sollte „im einzelstaatlichen Kontext zu bestimmen“ hinzugefügt werden. Die Regierung legt einen detaillierten Vorschlag zur Struktur des die Verhütung betreffenden Abschnitts vor, der mit einem einleitenden Absatz zu allgemeinen Fragen beginnt, auf den ein spezifischerer Katalog von Optionen folgt, die die Mitglieder zur Verhütung von Zwangsarbeit verfolgen können.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 19

Verneinend: 0

Sonstige: 7

Bemerkungen

CNI (Brasilien): Ist sehr wichtig, sollte aber von jedem Staat selbst entschieden werden.
MEDEF (Frankreich): Sollte in schulische Lehrpläne aufgenommen werden.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 69

Verneinend: 0

Sonstige: 3

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Bei der Sensibilisierung sollte es auch darum gehen, wie Arbeitnehmer sich organisieren und befähigen können und wie die am meisten gefährdeten Personen erreicht werden können.

CSN (Kanada), GEFONT (Nepal), UGT (Spanien): Die Informationskampagnen sollten auch auf Unternehmen und andere Arbeitgeber für Zwangsarbeiter sowie auf die Öffentlichkeit ausgedehnt werden.

CGIL, UIL (Italien): Sie sollten auch sicherstellen, dass die Einwanderungsgesetze nicht zu streng sind, da sie Menschenhändler sonst indirekt unterstützen.

CTM (Mexiko): Dies ist notwendig, um das Vakuum zu füllen, das mitunter durch Deregulierung entsteht und bestimmten Arbeitgebern und Vermittlern auf dem Arbeitsmarkt ermöglicht, sich ungerechtfertigt und zu Lasten der Armen erheblich zu bereichern.

PWF (Pakistan): Arbeitnehmerverbände sollten dabei unterstützt werden, diese Gruppen zu organisieren.

AFL-CIO (Vereinigte Staaten): Die tieferen Ursachen sollten durch Verfahren der sicheren Migration und die Überwachung von Lieferketten angegangen werden.

Vereinte Nationen

OHCHR: Indem die Selbstbestimmung gefährdeter Menschen durch die Garantie ihrer Menschenrechte gestärkt wird, sinkt ihr Risiko, Opfer von Menschenhandel zu werden. Armut und Ungleichheit können durch verbesserte Bildungschancen, insbesondere für Frauen und Kinder, verbesserten Zugang zu Krediten und Finanzmitteln sowie rechtliche und soziale Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte im Bereich Beschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit angegangen werden. Der Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen kann begegnet werden, insbesondere in den Herkunftsländern. Die Gefährdung von Kindern lässt sich durch vielfältige Maßnahmen verringern. Im Fall von Migranten und Wanderarbeitnehmern sollte Zugang zu konsularischem Beistand sichergestellt werden. Obdach für Opfer von Gewalt sollte allen Migranten ungeachtet ihres Einwanderungsstatus zugänglich sein.

UNODC: Bei den Fragen 21 und 22 wird die IAO möglicherweise auch Bürgschaftssysteme und ihren potenziellen Missbrauch, wodurch ein Arbeitnehmer an einen Arbeitgeber gebunden werden und von ihm abhängen könnte, erörtern wollen.

- Fr. 21** b) *Aus- und Weiterbildungsprogramme für gefährdete Bevölkerungsgruppen, um ihre Beschäftigungsfähigkeit und ihre Erwerbsfähigkeit zu verbessern, und Orientierung für Wanderarbeitnehmer vor der Ausreise, um sie auf die Arbeit im Ausland vorzubereiten?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 75

Verneinend: 13

Sonstige: 2

Bemerkungen

Chile: Die übrige Bevölkerung sollte dabei nicht diskriminiert werden.

Benin, Côte d'Ivoire: Dies kann Wanderarbeitnehmern das Rüstzeug für Verhandlungen über ihre Arbeitsbedingungen geben und ihre Integration in den Aufnahmeländern erleichtern.

Eritrea: Ungelernte Arbeitnehmer sind der Zwangsarbeit am stärksten ausgesetzt.

Estland: Dies ist möglicherweise nicht kosteneffektiv und die Programme erreichen eventuell nicht die den Risikogruppen angehörenden Personen.

Indonesien: Durch eine kartografische Erfassung anfälliger Gruppen wird sich die Zusammenarbeit zwischen den Entsende- und Aufnahmeländern verbessern. Auch die Kapazitäten der Arbeitsaufsichtsbehörden in den Entsende- und Aufnahmeländern sollten gestärkt werden.

Niederlande: Dies kann den Schubfaktor für Arbeitsmigration bei gefährdeten Gruppen verringern.

Oman: Diese Bestimmung sollte in zwei Absätze unterteilt werden, einen Absatz zu den Verantwortlichkeiten gegenüber Wanderarbeitnehmern, einen weiteren zu den Verantwortlichkeiten gegenüber den Herkunfts- und Zielländern.

Polen: Eine Verpflichtung zur Teilnahme an Kursen vor der Abreise ist nicht notwendig; es reicht aus, durchdachte Informationsmaßnahmen durchzuführen, Zugang zu Organisationen und Einrichtungen, die diese Art von Beratung erteilen, zu gewähren und Beratungsdienste zu fördern.

Russische Föderation: Aus- und Weiterbildungsprogramme sollten schwerpunktmäßig in Bereichen mit einer ungedeckten oder wachsenden Arbeitskräftenachfrage angeboten werden, und zwar in Absprache mit den Sozialpartnern.

Vereinigte Staaten: Derartige breit angelegte Maßnahmen sollten in die Präambel aufgenommen werden.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 18

Verneinend: 1

Sonstige: 7

Bemerkungen

CNI (Brasilien): Aus- und Weiterbildung sollte für alle angeboten werden. Eine Orientierung vor der Ausreise ist schwierig.

ANDI (Kolumbien): Dies ist zwar wichtig, aber es ist nicht klar, wie „gefährdete Bevölkerungsgruppen“ bestimmt werden.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 67

Verneinend: 0

Sonstige: 5

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Diese Aus- und Weiterbildungsprogramme sollten schwerpunktmäßig in Bereichen mit einer ungedeckten oder wachsenden Arbeitskräftenachfrage angeboten werden, die in Absprache mit den Sozialpartnern ermittelt werden, und bedarfsgerecht gestaltet sein.

CSN (Kanada): Es sollte auch auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen in den Aufnahmeländern hingewiesen werden.

CGIL, UIL (Italien): Auch diejenigen, die Zwangsarbeit bekämpfen, sollten geschult werden.

KSBSI (Indonesien): Die Sensibilisierung für Arbeitnehmerrechte sollte Bestandteil der Aus- und Weiterbildung sein, und die Gewerkschaften sollten eingebunden werden.

AFL-CIO (Vereinigte Staaten): Sollte wie folgt umformuliert werden: „um gefährdete Bevölkerungsgruppen darin zu schulen, Arbeit in Bereichen mit ungedecktem oder wachsendem Bedarf an Arbeitskräften zu finden, die in Absprache mit den Sozialpartnern ermittelt werden, sachdienliche und bedarfsgerechte Qualifizierungsprogramme anzubieten...“

Vereinte Nationen

OHCHR: Es sollte sichergestellt werden, dass die der Ausreise vorgeschalteten Orientierungsprogramme so gestaltet sind, dass die Menschenrechte und Würde aller Wanderarbeitnehmer geachtet und das Recht auf Freiheit und Sicherheit und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt werden.

- Fr. 21** c) *Programme zur Bekämpfung der Diskriminierung, durch die die Anfälligkeit bestimmter Arbeitnehmergruppen für Zwangsarbeit erhöht wird, einschließlich Frauen, Kindern, Migranten, indigenen Völkern, ethnischen Minderheiten und Personen mit Behinderungen?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 84

Verneinend: 2

Sonstige: 4

Bemerkungen

Chile: Die übrige Bevölkerung sollte nicht außer Acht gelassen werden.

Kuba, Lettland: Für Kinder ist die wirksamste Methode die Beseitigung der Kinderarbeit.

Finnland: Die Berücksichtigung von Geschlechterfragen ist wichtig. Für jedes Land sollte eine Risiko-Analyse vorgenommen werden.

Deutschland: Statt „Arbeitnehmergruppen“ sollte es nur „Gruppen“ heißen.

Indonesien: Die kartografische Erfassung anfälliger Gruppen ist wichtig.

Libanon: Religiöse Minderheiten sollten hinzugefügt werden.

Niederlande: Die allgemeine Verpflichtung zur Bekämpfung der Diskriminierung sollte in die Präambel verschoben werden.

Russische Föderation, Senegal: Hausangestellte sollten einbezogen werden.

Kanada, Vereinigte Staaten: Dies sollte in einen einleitenden Absatz zu Beginn des die Verhütung betreffenden Abschnitts aufgenommen werden.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 19

Verneinend: 0

Sonstige: 7

Bemerkungen

CNI (Brasilien): Dies ist wichtig, doch sollte die Form solcher Programme nicht vorgeschrieben werden.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 68

Verneinend: 0

Sonstige: 4

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Hausangestellte sollten einbezogen werden.

CSN (Kanada), CGT (Kolumbien): Die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen sollte durch die Kriminalisierung von Straftätern und den Schutz der Opfer von Prostitution gesenkt werden.

GEFONT (Nepal): Ausgelagerte Arbeitnehmer und Leiharbeiter sollten nicht ausgeschlossen werden.

AFL-CIO (Vereinigte Staaten): Es ist wichtig anzuerkennen, dass Männer und Jungen ebenfalls von Zwangsarbeit und Menschenhandel betroffen sind.

Vereinte Nationen

OHCHR: Es ist unerlässlich, die Beteiligung oder Mittäterschaft des öffentlichen Sektors am Menschenhandel anzugehen.

- Fr. 21** d) *Programme zur Förderung von Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen und zur Unterstützung des Zusammenschlusses von gefährdeten Gruppen in Gewerkschaften und anderen einschlägigen Organisationen?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 72

Verneinend: 9

Sonstige: 9

Bemerkungen

Kanada: Dies sind Beispiele von Maßnahmen zur Beseitigung der Zwangsarbeit.

Kuba, Schweiz: Ist möglicherweise nicht relevant für das Übereinkommen Nr. 29.

Eritrea: Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände können bei der Beseitigung der Zwangsarbeit eine große Rolle spielen.

Italien, Vereinigtes Königreich: Die Zusammenarbeit zwischen Organisationen der Zivilgesellschaft und Arbeitnehmerverbänden ist wichtig.

Russische Föderation: In Anbetracht des grundlegenden Charakters von Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen sollte dies Bestandteil des Protokolls sein. Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen: Diese „... werden wirksam und ohne Diskriminierung durchgesetzt“.

Slowenien: Dem Wortlaut des Übereinkommens Nr. 98, insbesondere Artikel 4, sollte gefolgt werden.

Vereinigte Staaten: Stimmen zu, doch sollte dies in einem Absatz zu Beginn des die Verhütung betreffenden Abschnitts stehen.

Uruguay: Dies hat sich als eine der wirksamsten Maßnahmen für die Beseitigung der Zwangsarbeit erwiesen.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 10

Verneinend: 10

Sonstige: 6

Bemerkungen

Keidanren (Japan): Es besteht keine Klarheit darüber, dass dies zu einer Beseitigung der Zwangsarbeit führen würde. Es ist Vorsicht geboten, wenn es darum geht, nur bestimmte Gruppen in Gewerkschaften zu unterstützen, ohne andere ebenso zu behandeln.

ANDI (Kolumbien), EK (Finnland), SEV (Griechenland), NHO (Norwegen), SAV (Schweiz): Dies ist für die Beseitigung der Zwangsarbeit nicht relevant.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 66

Verneinend: 1

Sonstige: 5

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Dies sollte im Protokoll enthalten sein. Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen: Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen „... werden wirksam und ohne Diskriminierung durchgesetzt“.

CSA, MTCB (Benin): Es wäre hilfreich, die Kapazitäten von Gewerkschaftsführern zu stärken.

GEFONT (Nepal): Der Staat muss möglicherweise Hilfe gewähren.

PERGAM (Slowenien): Da gefährdete Gruppen häufig unter den denkbar schlechtesten Bedingungen arbeiten, stark von ihrem Arbeitgeber abhängen und sich nicht trauen, die Behörden zu informieren, ist es schwierig, sie zum Zusammenschluss zu bewegen oder auch nur Kontakt mit ihnen aufzunehmen.

AFL-CIO (Vereinigte Staaten): Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit sind ein wesentlicher Indikator für Zwangsarbeit.

Vereinte Nationen

OHCHR: Dieses Recht steht allen zur Verfügung. Ungeachtet ihres Einwanderungsstatus sollten alle Migranten de jure und de facto in der Lage sein, Gewerkschaften und andere als sachdienlich erachtete Formen von Zusammenschlüssen zu bilden und ihnen beizutreten.

- Fr. 21** e) *Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über das Arbeitsverhältnis wirksam durchgesetzt werden und dass die Bedingungen in einem Arbeitsvertrag festgelegt werden, der in einer Sprache abgefasst ist, die von dem Arbeitnehmer verstanden wird?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 73

Verneinend: 10

Sonstige: 7

Bemerkungen

Bahrain: Die Herkunfts- und Zielländer tragen gemeinsam Verantwortung dafür, ihre Staatsangehörigen vor der Ausreise stärker auf die das Arbeitsverhältnis betreffenden Rechtsvorschriften aufmerksam zu machen.

Botsuana: Die innerstaatlichen Gesetze oder Politikkonzepte sollten bereits diesbezügliche Bestimmungen enthalten.

Kanada, Kolumbien, Vereinigte Staaten: „abgefasst“ (im Sinne von „schriftlich abgefasst“) sollte gestrichen werden.

Chile: Arbeitnehmer, die beschließen, aus beruflichen Gründen in ein anderes Land zu ziehen, sollten sich entgegenkommend erweisen und die Landessprache erlernen, es sei denn, sie befinden sich in komplexeren Situationen, etwa Flüchtlinge.

Finnland, Schweden: Arbeitsverträge sollten so aufgesetzt werden, dass der Arbeitnehmer den Inhalt versteht. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer sollten ihre Rechte kennen. Dies trifft insbesondere auf Einwanderer zu. Dieses Erfordernis sollte nicht für Tarifverträge gelten.

Deutschland: Siehe Fragen 5 und 11 b).

Lettland: Es obliegt dem Arbeitgeber, dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer den Arbeitsvertrag versteht.

Libanon: Es ist wichtig, jedem Migranten einen Leitfaden mit Informationsmaterial zu den Rechtsvorschriften im Beschäftigungsland zur Verfügung zu stellen, selbst wenn der Migrant aus dem Land stammt.

Nepal: Der Staat muss Rechtsvorschriften für die informelle Wirtschaft erlassen und ihre wirksame Anwendung gewährleisten.

Niederlande: Die Regierungen können nur für die Durchsetzung dieser Maßnahmen verantwortlich gemacht werden, während die Arbeitgeber für die Beschäftigungsbedingungen verantwortlich sind.

Russische Föderation: Diese Maßnahmen sind besonders relevant für Wanderarbeitnehmer, die in einem rechtlich anerkannten Arbeitsverhältnis mit einem ermittelbaren und rechtmäßigen Arbeitgeber in dem Land, in dem die Arbeit ausgeführt wird, stehen sollten.

Senegal: Es wäre einfacher, Arbeitnehmern das Verständnis der Verträge zu erleichtern.

Simbabwe: Die Verträge sollten in einer in dem Land gesprochenen Sprache abgefasst sein.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 11

Verneinend: 9

Sonstige: 6

Bemerkungen

WKÖ (Österreich): Es besteht die Gefahr, dass die Kosten auf den Arbeitgeber abgewälzt werden.

CNP, CNES, MEDS (Senegal): Verträge werden nicht immer in Schriftform geschlossen.

ANDI (Kolumbien): Die Empfehlung sollte nicht in die formalen Anforderungen an die Gültigkeit von Verträgen eingreifen.

ZFE (Sambia): Dies ist in den meisten Ländern bereits üblich.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 65

Verneinend: 1

Sonstige: 6

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Dies ist besonders relevant für Wanderarbeitnehmer, vor allem wenn die Anwerbung von Arbeitnehmern an Dritte ausgelagert wird, die in dem Land, in dem die Arbeit ausgeführt wird, rechtlich nicht als Arbeitgeber anerkannt sind. Die Anwendung des Arbeitsrechts beruht auf der Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitgeber muss ermittelbar und in dem Land, in dem die Arbeit ausgeführt wird, als solcher rechtlich anerkannt sein.

CSN (Kanada): Dies setzt eine stärkere Arbeitsaufsicht voraus.

SAK (Finnland): Arbeitsverträge sollten stets in der Muttersprache des Arbeitnehmers abgefasst werden. Im Falle einer Übersetzung hätte der Inhalt der in der Muttersprache des Beschäftigten vorliegenden Fassung Vorrang.

CGIL, UIL (Italien): Dies sollte Bestandteil sowohl des Protokoll als auch der Empfehlung sein.

AFL-CIO (Vereinigte Staaten): Im Protokoll sollte auf die Verpflichtung der Staaten zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen hingewiesen werden.

- Fr. 21** f) *kohärente Beschäftigungs- und Arbeitsmigrationspolitiken, die die Risiken angehen, mit denen bestimmte Gruppen von Wanderarbeitnehmern, einschließlich derjenigen mit irregulärem Status, konfrontiert sind?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 75

Verneinend: 10

Sonstige: 5

Bemerkungen

Botsuana: Dieser Zusammenhang wird in innerstaatlichen Politiken oder Gesetze nicht immer hergestellt.

Kanada, Vereinigte Staaten: Es ist nicht klar, inwieweit es sich bei dieser Bestimmung um eine vorbeugende Maßnahme handelt.

Eritrea: Es ist nicht fair, Druck auf Aufnahmeländer auszuüben, damit sie Arbeitsmigrationspolitiken formulieren, die die Risiken angehen, mit denen Wanderarbeitnehmern mit irregulärem Status konfrontiert sind.

Estland: Einem illegal Beschäftigten sollte nicht das Recht auf Einreise, Aufenthalt und Zugang zum Arbeitsmarkt oder zur Zahlung von Vergütungen, Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern durch den Arbeitgeber entzogen werden.

Deutschland: Soweit die Frage auf Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler bzw. ausbeuterischer Beschäftigung abzielt, wie sie in den einschlägigen EU-Richtlinien vorgesehen sind, ist sie zu bejahen. Arbeitsmigrationspolitik orientiert sich jedoch regelmäßig an den arbeitsmarktpolitischen Interessen eines Landes.

Libanon: Zurückführung von illegalen Migranten in ihr Herkunftsland zur Absckreckung vor irregulärer Migration. Sollten sich derartige Migrationsströme eindämmen lassen, wäre dieser Punkt akzeptabel.

Marokko: Diese Politiken müssen dem Problem in all seinen Dimensionen Rechnung tragen und eine bessere Bewältigung der Migration auf allen Ebenen ermöglichen: Zugang zu Grundversorgung (Beschäftigung, Gesundheit, Bildung ...), Schutz der Migranten vor Missbrauch und erforderlichenfalls Unterstützung bei der Rückkehr.

Niederlande: Arbeitsmigrationspolitiken sollten zur Wahrung der Rechte aller Wanderarbeitnehmer gleichermaßen beitragen.

Polen: Die Beschäftigungspolitik sollte den sozialen Dialog fördern und eine frühzeitige Erkennung und Lösung der Probleme im Zusammenhang mit der Missachtung von Arbeitnehmerrechten ermöglichen, die zu Zwangsarbeit führen kann.

Russische Föderation: Der Verweis auf Beschäftigungs- und Migrationspolitiken sollte mit dem Menschenrechtskontext verknüpft werden. Dazu wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Kohärente Beschäftigungs- und Arbeitsmigrationspolitiken, die die Menschenrechte aller Arbeitnehmer ungeachtet ihres Status und ohne Diskriminierung achten, schützen und einhalten und die Risiken angehen, mit denen bestimmte Gruppen von Wanderarbeitnehmern, einschließlich derjenigen mit irregulärem Status, konfrontiert sind.“

Slowenien, Spanien: Dies ist nicht der geeignete Ort für die Prüfung von Beschäftigungs- und Migrationspolitiken, insbesondere für Migranten mit irregulärem Status.

Uruguay: In Bezug auf grundlegende Menschenrechte kann es keine Ungleichbehandlung geben.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 18

Verneinend: 1

Sonstige: 7

Bemerkungen

CNI (Brasilien): Die Politiken sollten auf Wanderarbeitnehmer mit regulärem Status ausgerichtet sein und mit dem Strafrecht der einzelnen Staaten übereinstimmen.

CONCAMIN (Mexiko): Im Idealfall würden Entsende- und Aufnahmeländer gemeinsame Maßnahmen treffen.

SAV (Schweiz): „Arbeitsmigrationspolitiken“ sollte durch „Migrationspolitiken im Einklang mit den Erfordernissen und Möglichkeiten des Arbeitsmarkts“ ersetzt werden.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 65

Verneinend: 0

Sonstige: 7

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Vorgeschlagene Formulierung: „Kohärente Beschäftigungs- und Arbeitsmigrationspolitiken, die die Menschenrechte aller Arbeitnehmer ungeachtet ihres Status und ohne Diskriminierung achten, schützen und einhalten und die Risiken angehen, mit denen bestimmte Gruppen von Wanderarbeitnehmern, einschließlich derjenigen mit irregulärem Status, konfrontiert sind.“ Diese Politiken sollten breitere Möglichkeiten für eine reguläre Arbeitsmigration unter Berücksichtigung der Arbeitsmarkterfordernisse und demografischen Trends eröffnen und die Risiken angehen, mit denen bestimmte Gruppen konfrontiert sind. Die Migrationspolitiken sollten Systeme für eine sichere Migration, u.a. durch das Verbot von Vermittlungsgebühren, vorsehen und die Möglichkeit eines Wechsels des Arbeitgebers garantieren.

CGIL, UIL (Italien): Irreguläre Migranten sind besonders anfällig, und die Einwanderungsgesetze sollten weniger streng sein.

CISL (Italien): Die Migrationspolitiken müssen im breiteren Kontext der innerstaatlichen Beschäftigungspolitik gerechtfertigt sein, damit der Prozess der Arbeitsplatzvermittlung und sozialen Integration auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Länder und Wanderarbeitnehmer zugeschnitten ist.

GEFONT (Nepal): Arbeitnehmer mit regulärem und irregulärem Status sollten unterschiedslos behandelt werden.

AFL-CIO (Vereinigte Staaten): Die Ermächtigung von Arbeitgebern zur Überprüfung des Einwanderungsstatus von Arbeitnehmern kann zu Zwangsausübung führen. Mit der Integration von Beschäftigungs- und Arbeitsmigrationspolitiken wird der Anfälligkeit für Zwangsarbeit entgegengewirkt.

Vereinte Nationen

OHCHR: Da Migranten bei dem Versuch, dem Missbrauch durch Arbeitgeber zu entkommen, in die Illegalität getrieben werden, sollte gewährleistet werden, dass Arbeitnehmer nicht an einen spezifischen Arbeitgeber gebunden sind (u.a. durch „Bürgerschaftssysteme“), um Ausbeutungs- und Missbrauchssituationen zu vermeiden.

Fr. 21 g) *grundlegende Garantien der Sozialen Sicherheit, die innerstaatliche soziale Basisschutzniveaus darstellen?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 78

Verneinend: 4

Sonstige: 8

Bemerkungen

Eritrea: Damit wird eine Garantie für die Vermeidung von Armut als einer Ursache von Zwangsarbeit geboten.

Frankreich, Portugal: Der Zugang aller zu Leistungen der Sozialen Sicherheit stellt eine Garantie gegen die Risiken dar, denen die anfälligsten Personen ausgesetzt sind.

Indien, Niederlande: Dies sollte auf einzelstaatlicher Ebene entschieden werden.

Indonesien: Die Staaten sollten soziale Basisschutzniveaus festlegen.

Israel: Temporären Wanderarbeitnehmern sollte nur ein sozialer Basisschutz gewährt werden.

Lettland: Da das System der Sozialen Sicherheit und der Sozialversicherung auf Sozialversicherungsbeiträgen beruht, ist es unmöglich, Opfern von Zwangsarbeit über dieses System soziale Garantien zu bieten.

Malaysia: Versicherungsschutz genießen nur ausländische Arbeitnehmer mit gültigen Papieren.

Mali: Insbesondere in Bezug auf Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen sowie Hausangestellte.

Panama: Die Frage muss konkret sein und grundlegende Garantien der Sozialen Sicherheit einschließen.

Russische Föderation: Die Soziale Sicherheit und der Sozialschutz sollten auf den Menschenrechtsrahmen sowie die einschlägigen IAO-Normen abgestimmt werden, d. h. es sollte ein allgemeiner Versicherungsschutz auf einem angemessenen Niveau bestehen, das allen Arbeitnehmern und ihren Familien ein Leben in Würde garantiert.

Spanien: Die Empfehlung Nr. 202 sollte als Bezugsrahmen dienen.

Nepal, Togo, Türkei, Uruguay: Sozialschutz ist als Grundrecht obligatorisch für alle ohne Ausnahme.

Vereinigte Staaten: Sind damit einverstanden, auf die Bedeutung verschiedener breiter Politikmaßnahmen, etwa grundlegender Garantien der Sozialen Sicherheit, hinzuweisen, doch sollte dieser Hinweis in eine Überschrift zu Beginn des die Verhütung betreffenden Abschnitts aufgenommen werden.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 13

Verneinend: 2

Sonstige: 11

Bemerkungen

ANDI (Kolumbien): Dies würde den Blick auf das zentrale Ziel des Instruments verstellen.

CNI (Brasilien), CONCAMIN (Mexiko): Jedes Land muss Maßnahmen in Abhängigkeit von seinen Kapazitäten treffen.

EK (Finnland): Dies darf nicht zur Zahlung von Sozialleistungen außerhalb des Landes führen.

Keidanren (Japan), SAV (Schweiz): Dies könnte über das Mandat der IAO hinausgehen und steht nicht im Zusammenhang mit Zwangsarbeit.

BusinessNZ (Neuseeland): Es sollte eher um zeitweilige Leistungen als um umfassende Soziale Sicherheit gehen.

ZFE (Sambia): Dies dürfte eine Tür zur informellen Wirtschaft aufstoßen.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 65

Verneinend: 0

Sonstige: 7

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Sollte auf den Menschenrechtsrahmen, etwa Artikel 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (d.h. allgemeiner Versicherungsschutz auf einem angemessenem Niveau, das allen Arbeitnehmern und ihren Familien ein Leben in Würde garantiert) sowie auf die einschlägigen IAO-Normen abgestimmt werden.

CGT-FO (Frankreich): Durch den Zugang aller zu Leistungen der Sozialen Sicherheit wird den Anfälligsten eine Garantie gegen die Risiken geboten, denen sie ausgesetzt sind.

CATUS (Serbien): Das soziale Schutzniveau ist ein notwendiges (aber unzureichendes) Element für jede Entwicklungspolitik, die Wahrung der persönlichen Würde, faire Arbeitsbedingungen und eine demokratische soziale Entwicklung.

- Fr. 21** h) *Maßnahmen, um den Handel mit Gütern und Dienstleistungen, die unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt oder geliefert worden sind, und die Nachfrage nach ihnen einzuschränken?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 75

Verneinend: 9

Sonstige: 6

Bemerkungen

Bahrain, Slowenien, Sri Lanka: Von Handel und Sanktionen sollte hier nicht gesprochen werden.

Benin: Ja, wenn es zuverlässige Mittel zur Ermittlung dieser Güter und Dienstleistungen gibt.

Kolumbien: Wirtschaftliche und soziale Sanktionen sind erforderlich.

Kuba: Die Nachfrage sollte nicht nur einfach gesenkt, sondern überflüssig gemacht werden.

Eritrea: Statt dieser Maßnahmen sollte die Arbeitsaufsicht gestärkt werden.

Frankreich: Die Erzeugnisse der Zwangsarbeit sollten beschlagnahmt und vernichtet werden.

Deutschland: Bei systematischen Verstößen gegen die Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte kann auf das Allgemeine (Zoll-)Präferenzsystem zurückgegriffen werden. Maßnahmen zur Information von Verbrauchern können hilfreich sein.

Japan: Die Wirksamkeit solcher Maßnahmen muss einer fachlichen Überprüfung unterzogen werden, wobei die Erörterungen im Rahmen der WTO zu berücksichtigen sind.

Marokko: Diese Maßnahmen tragen vorbehaltlich eines nachhaltigen Engagements und ausreichender Ressourcen wirksam zur Beseitigung der Zwangsarbeit bei.

Nepal: Die Regierungen sollten eine Kennzeichnung erarbeiten, die deutlich macht, dass die Güter und Dienstleistungen ohne Einsatz von Zwangsarbeit entstanden sind.

Niederlande, Norwegen: Zivilgesellschaftliche Organisationen und andere Interessenträger sowie Regierungen haben die Aufgabe, über die Bestimmungen in Freihandelsabkommen hinaus das Bewusstsein für faire Erzeugnisse zu schärfen.

Russische Föderation: Der Kampf gegen Zwangsarbeit muss Maßnahmen beinhalten, die an der Nachfrage von Arbeitgebern und Verbrauchern ansetzen, darunter die Führung öffentlicher Verzeichnisse von Unternehmen und Personen, die wegen der Ausbeutung von Arbeitnehmern unter zwangsarbeitsähnlichen Bedingungen verurteilt wurden, und die Verpflichtung für Unternehmen, ihre Maßnahmen gegen den Menschenhandel in ihren Lieferketten offenzulegen.

Vereinigte Staaten: Zu diesen Maßnahmen könnte die Verpflichtung für Unternehmen gehören, bei ihren Aktivitäten und in ihren Lieferketten Zwangsarbeit zu verhüten und ihr entgegenzuwirken, indem sie ihrer Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte nachkommen, Risiken ermitteln, die Mittäterschaft an Rechtsverletzungen vermeiden und bei Rechtsverletzungen angemessen Abhilfe schaffen.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 11

Verneinend: 8

Sonstige: 7

Bemerkungen

ANDI (Kolumbien), EK (Finnland), SEV (Griechenland), Keidanren (Japan), NHO (Norwegen), SAV (Schweiz): Dies geht über das IAO-Mandat hinaus, dessen Schwerpunkt auf der Verhütung liegen sollte.

CONCAMIN (Mexiko): Es sollten keine Maßnahmen getroffen werden, die die Geschäftsbeziehungen eines Landes allein aufgrund von Zwangsarbeit beeinträchtigen.

CNP, CNES, MEDS (Senegal): Ja, insbesondere im Kontext der Globalisierung, in dem multi-nationale Konzerne Fabriken in Ländern aufbauen, in denen die Arbeitsrechte nicht immer garantiert sind.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 65

Verneinend: 1

Sonstige: 6

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Dazu müssen Maßnahmen gehören, die an der Nachfrage von Arbeitgebern und Verbrauchern ansetzen, darunter auch die Führung öffentlicher Verzeichnisse von Unternehmen und Personen, die wegen der Ausbeutung von Arbeitnehmern unter zwangsarbeitsähnlichen Bedingungen verurteilt wurden, und die Verpflichtung für Unternehmen, ihre Maßnahmen gegen den Menschenhandel in ihren Lieferketten offenzulegen.

CSA (Benin): Falls es zuverlässige Möglichkeiten zur Ermittlung der Erzeugnisse gibt.

CSN (Kanada): Die Staaten müssen Maßnahmen treffen, mit denen ihre eigenen Staatsangehörigen und Unternehmen im Ausland für solche Handlungen bestraft werden.

LBAS (Lettland): Diese Art von Handel sollte verboten werden.

GEFONT (Nepal): Die Regierungen müssen Systeme schaffen, mit denen die Herstellung der Güter und Dienstleistungen ohne Einsatz von Zwangsarbeit bescheinigt wird, und der Verkauf solcher Produkte sollte verboten werden.

UGT (Spanien): Es ist unerlässlich, die Nachfrage nach den von Opfern der Zwangsarbeit erbrachten Diensten unter Strafe zu stellen. Dies sollte Gegenstand des Protokolls sein.

KOMMENTAR DES AMTES

Absatz 3 des Empfehlungsentwurfs lehnt sich eng an die Struktur von Frage 21 an. Einige Elemente der Frage wurden leicht umgestellt. In Reaktion auf die Antworten wurde der Hinweis auf schriftliche Verträge in Absatz 3 e) gestrichen und ein neuer Teilabsatz i) hinzugefügt.

- Fr. 22** *Sollte die vorgeschlagene Empfehlung vorsehen, dass die Maßnahmen zur Beseitigung von Missbräuchen und betrügerischen Praktiken durch Anwerbungs- und Vermittlungsdienste die Einrichtung von Verfahren zur Untersuchung von Beschwerden und die Verhängung von angemessenen Strafen einschließen sollten?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 82

Verneinend: 6

Sonstige: 2

Bemerkungen

Mali: Es ist angebracht, zugängliche Beschwerdeverfahren für Opfer zu schaffen, und erforderlich, höhere Strafen vorzusehen.

Mauritius: Die Regulierung solcher Dienste wird eine abschreckende Wirkung entfalten.

Mexiko: Es ist angebracht, ein Ermittlungs- und Strafregister einzurichten und Ermittlungen zu solchen Unternehmen zu führen, damit Informationen über sie ausgetauscht werden können.

Niederlande: Dies sollte auch Überwachung einschließen.

Russische Föderation: Dazu sollte auch ein Zulassungs- und Überwachungssystem gehören, das Transparenz, die vollständige Offenlegung der Arbeitsbedingungen, eine Garantie für Gebührenfreiheit sowie Zugang zur Justiz und zu Rechtsbehelfen gewährleistet. Strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfolgung sollten dadurch nicht ersetzt werden. Dies sollte Bestandteil des Protokolls sein.

Vereinigte Staaten: Dies sollte Bestandteil eines Katalogs von Optionen für Präventionsmaßnahmen sein.

Uruguay: Ohne dies kann es keine wirksame Durchsetzung geben.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 16

Verneinend: 4

Sonstige: 6

Bemerkungen

MEDEF (Frankreich): Es ist angebracht, den Zugang zur Justiz zu erleichtern und die Verfahren zu vereinfachen.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 68

Verneinend: 0

Sonstige: 4

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Dies sollte Bestandteil des Protokolls sein. Dazu sollte auch ein Zulassungs- und Überwachungssystem gehören, das Transparenz, die vollständige Offenlegung der Arbeitsbedingungen, eine Garantie für Gebührenfreiheit sowie Zugang zur Justiz und zu Rechtsbehelfen gewährleistet. In Fällen, in denen die Handlungen oder Unterlassungen von Anwerbungs- und Vermittlungsdiensten eine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen, sollte auch eine Verpflichtung zu strafrechtlichen Ermittlungen und zur Strafverfolgung bestehen.

CSN (Kanada): Es sollte eine Ratifikationskampagne für das Übereinkommen Nr. 181 vorgesehen werden.

GEFONT (Nepal): Alle Aktivitäten und Maßnahmen zur Förderung der Zwangsarbeit sollten strafbar sein und als Straftat eingestuft werden.

Vereinte Nationen

OHCHR: Die Staaten haben die Pflicht, wirksam gegen Menschenhändler zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen. Es ist unerlässlich, die an der Identifizierung, Ermittlung, Strafverfolgung und Gerichtsentscheidung beteiligten Beamten darin zu schulen, den Menschenhandel aus einer Menschenrechtsperspektive zu betrachten.

KOMMENTAR DES AMTES

Dieser Punkt wurde als Absatz 6 der vorgeschlagenen Empfehlung in den Abschnitt über den „Schutz“ verschoben, da Maßnahmen zu Arbeitsvermittlungsagenturen anscheinend mehr auf Schutz als auf Verhütung abstellen, auch wenn beide Bereiche betroffen sind.

SCHUTZ

- Fr. 23** *Sollte die vorgeschlagene Empfehlung vorsehen, dass:*
a) *Schutzmaßnahmen für Opfer auf einvernehmlicher und fundierter Grundlage geboten werden sollten?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 80

Verneinend: 7

Sonstige: 3

Bemerkungen

Kolumbien: Wenn das Opfer nicht kooperationsbereit ist, können Schutzmaßnahmen nicht verpflichtend sein.

Côte d'Ivoire: Opfer haben das Recht, über Schutzmaßnahmen informiert zu werden, und müssen ihrer Durchführung zustimmen.

Guatemala: Schutzmaßnahmen sollten in einem angemessenen Verhältnis zum erlittenen Schaden stehen.

Indonesien: Die Schutzmechanismen für Wanderarbeitnehmer sollten transparenter sein.

Niederlande: In der Option einer eigenständigen Empfehlung sollte dieses Schutzkapitel mit einer allgemeineren, auf Frage 12 aufbauenden Empfehlung beginnen. Der Begriff „Schutzmaßnahmen“ eignet sich am besten für die Bezeichnung von Maßnahmen, die die Sicherheit der Opfer betreffen, etwa Opfer-

schutz, während „Hilfe und Unterstützung“ auf Aktivitäten wie die Bereitstellung von Obdach und medizinischer Hilfe hindeutet.

Uruguay: Die Betroffenen sind nicht in der Lage, frei zu entscheiden.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 18

Verneinend: 1

Sonstige: 7

Bemerkungen

ANDI (Kolumbien): Wenn das Opfer nicht kooperationsbereit ist, können Schutzmaßnahmen nicht verpflichtend gemacht werden.

MEDEF (Frankreich): Der Umfang des Opferschutzes ist im Übereinkommen Nr. 29 nicht ausdrücklich dargelegt. Das Instrument sollte diesen Punkt daher klarstellen. Das Konzept der „Einwilligung in Kenntnis der Sachlage“ sollte geklärt werden.

NHO (Norwegen): Für alle unter 23 genannten Fragen. Es ist erforderlich, die Identifizierung von Opfern von Zwangsarbeit zu verbessern und geeignete Maßnahmen zu treffen, um alle tatsächlichen und mutmaßlichen Opfer von Zwangsarbeit zu schützen. Es besteht Bedarf an einem Instrument, das Orientierungshilfe zum Umfang des Opferschutzes bietet, der im Übereinkommen Nr. 29 nicht implizit abgedeckt ist.

CNP, CNES, MEDS (Senegal): „auf einvernehmlicher und fundierter Grundlage“ sollte gestrichen werden.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 66

Verneinend: 2

Sonstige: 4

Bemerkungen

CSA (Benin): Dies ist notwendig, um der Unsicherheit der Opfer entgegenzuwirken und sie so zur Zeugenaussage zu bewegen.

CSN (Kanada): Und für ihre Familien.

CGIL, UIL (Italien): Insbesondere weil das EU-Recht und das einzelstaatliche Recht den Opfern, die häufig ausgewiesen werden, nicht ausreichend Schutz bieten.

GEFONT (Nepal): Die Mitgliedstaaten sind für den Schutz der Opfer verantwortlich.

CATP (Peru): Im Falle einer Straftat ist der Staat verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu bieten, auch ohne Zustimmung oder Wissen des Opfers, da dessen Zustimmung für ungültig erklärt werden kann, wenn sie unter Druck oder Angst vor Repressalien herbeigeführt wurde.

AFL-CIO (Vereinigte Staaten): Sollte wie folgt geändert werden: „Schutzmaßnahmen für die Opfer auf der Grundlage ihrer Einwilligung in Kenntnis der Sachlage geboten werden sollten“.

Vereinte Nationen

UNODC: Fragen 23 bis 26: Die IAO wird möglicherweise den Bericht des Sonderberichterstatters über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, prüfen wollen, und zwar in Bezug auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf für Opfer des Menschenhandels (zusätzlich zu bestehenden Verpflichtungen, beispielsweise nach dem Protokoll über den Menschenhandel und dem Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität). Ferner wird sie möglicherweise die Ähnlichkeit und Komplementarität der Verpflichtungen prüfen wollen, die die Staaten nach dem Protokoll über den Menschenhandel hätten, um Unklarheit unter den Staaten hinsichtlich ihrer Verpflichtungen zu vermeiden.

- Fr. 23** b) *Schutzmaßnahmen nicht von der Bereitschaft des Opfers abhängig gemacht werden sollten, im Rahmen von Strafverfahren zusammenzuarbeiten?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 71

Verneinend: 13

Sonstige: 6

Bemerkungen

Bahrain, Vereinigte Arabische Emirate: Grundsätzlich ja, aber manchmal ist es ohne ihre Kooperation nicht möglich, die Straftat als Zwangsarbeit zu charakterisieren.

Benin: Der Schutz des Opfers ist notwendig, ungeachtet der Form des Rechtsschutzes und der Kooperationsbereitschaft des Opfers.

Côte d'Ivoire, Türkei: Strafverfahren sind allgemeine und unpersönliche Vorgänge. Sie finden auf ausnahmslos alle Opfer Anwendung.

Kuba: Es sollte nicht von Strafverfahren, sondern nur vom Arbeitsaspekt die Rede sein.

Estland, Guatemala: In Strafverfahren ist die Kooperation der Opfer von entscheidender Bedeutung. Es ist erforderlich, geeignete Methoden für den Schutz der Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Zwangsarbeit zu erarbeiten.

Myanmar: Schutzmaßnahmen sollten an Bedingungen geknüpft sein, um Missbrauch zu verhindern.

Niederlande: Nichtansässigen Personen sollte ohne Vorbedingungen Hilfe und Unterstützung gewährt werden, zumindest während der Bedenkzeit. Die Verweigerung der Zusammenarbeit kann die Strafverfolgung der Täter erschweren.

Neuseeland: Die Opfer könnten zu stark traumatisiert sein, um zu kooperieren. Die Staaten erkennen zunehmend das Recht des Opfers auf Schutz an, ungeachtet ihrer Kooperationsbereitschaft.

Norwegen: In Norwegen kann eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn das Opfer im Strafverfahren mitarbeitet.

Polen: Eine Bedenkzeit erlaubt den Opfern, zu überlegen, ob sie kooperieren werden.

Kirgistan, Mali, Marokko, Rumänien: Der Schutz sollte ein garantiertes, kein bedingtes Recht sein.

Russische Föderation: Schutz sollte gewährt werden, sobald der Verdacht besteht, dass eine Person von Zwangsarbeit betroffen ist. In ihrem gegenwärtigen Wortlaut bedeutet diese Passage, dass Opfer zuerst als solche identifiziert werden müssen. Die Staaten sollten die Opfer auch vor Retraumatisierung schützen, beispielsweise durch die Verpflichtung, in einem öffentlichen Gericht als Zeuge auszusagen.

Schweiz: Ein bestimmtes Maß an Schutz sollte unabhängig von der Kooperationsbereitschaft gewährt werden. Es sollten stets Wege gefunden werden, zur Kooperation zu ermutigen, sonst werden die Schuldingen nicht ermittelt und überführt.

Togo: Das Opfer sollte bereit sein, im Rahmen von Strafverfahren zu kooperieren.

Vereinigte Staaten: Es ist angebracht, Schutzmaßnahmen von der Kooperation abhängig zu machen, es sei denn, diese wäre unzumutbar. Dies ist für Staatsanwälte ein wichtiges Instrument.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 15

Verneinend: 3

Sonstige: 8

Bemerkungen

CNI (Brasilien), ZFE (Sambia): Opfer sollten am Strafverfahren teilnehmen, damit der Justizvollzug ordnungsgemäß funktioniert.

ANDI (Kolumbien): Eine etwaige Verpflichtung zur Teilnahme an Strafverfahren sollte von dem Instrument unberührt bleiben.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 61

Verneinend: 5

Sonstige: 6

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Schutzmaßnahmen (und alle anderen mit dem Opfer zusammenhängenden Maßnahmen) sollten gewährt werden, sobald der Verdacht besteht, dass eine Person von Zwangsarbeit betroffen ist. Im Einklang mit EU-Richtlinien und den Richtlinien und Grundprinzipien des OHCHR sollten die Staaten die Opfer auch vor Retraumatisierung, beispielsweise bei Gerichtsverhandlungen, schützen.

GEFONT (Nepal): Der Staat hat die Pflicht, Opfer von Zwangsarbeit unverzüglich zu schützen, sonst werden sie erneut traumatisiert.

UGT (Spanien): Schutzmaßnahmen, darunter Ausweisdokumente für Opfer mit irregulärem Status, sollten nicht von der Mitarbeit abhängig gemacht werden, sonst sind das Opfer und seine Familie Repressalien ausgesetzt.

TUC (Vereinigtes Königreich), AFL-CIO (Vereinigte Staaten): Viele Mitglieder machen Schutzmaßnahmen von der Mitarbeit der Opfer in Strafverfahren abhängig. Die Schutzmaßnahmen sollten jedoch dazu dienen, die Situation der von Zwangsarbeit betroffenen Arbeitnehmer zu stabilisieren, damit sie an zivil- oder strafrechtlichen Ermittlungen oder Verfahren teilnehmen können. Solange das Opfer sich nicht in geregelten Lebensumständen befindet, kann es nicht frei über eine Teilnahme entscheiden.

Fr. 23

- c) *Opfer von Zwangsarbeit nicht für Straftaten verantwortlich gemacht werden sollten, die als unmittelbare Folge der Zwangsarbeitssituation, in der sie sich befinden, begangen werden, wie Verstöße gegen die Einwanderungsbestimmungen, Besitz oder Verwendung von falschen Reise- oder Identitätsdokumenten und Straftaten im Zusammenhang mit ihrer Verwicklung in andere unrechtmäßige Tätigkeiten?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 55

Verneinend: 24

Sonstige: 11

Bemerkungen

Benin, Eritrea: Wer eine Person, die einem Zwang unterliegt, zur Begehung einer Straftat nötigt, ist selbst verantwortlich.

Kolumbien: Vorbehaltlich eines Nachweises des Opferstatus.

Demokratische Republik Kongo: Sie sind nicht für gegen ihren Willen begangene Handlungen verantwortlich und sollten Nachsicht erfahren.

Guatemala, Islamische Republik Iran, Japan: Wenn das Opfer im Bewusstsein der Situation beteiligt war, muss das Ausmaß seiner Verantwortung ermittelt werden.

Kirgistan: Jeder ist vor dem Gesetz gleich und sollte für seine Handlungen verantwortlich gemacht werden, jedoch unter Berücksichtigung aller Umstände.

Lettland: Es sollte die Möglichkeit bestehen, von Fall zu Fall zu beurteilen, ob die Person aus der strafrechtlichen Verantwortung entlassen werden könnte.

Mexiko: Opfer von Zwangsarbeit dürfen nicht auch Opfer von Rechtsvorschriften sein, doch muss das Recht angewandt werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte auf Kinder gerichtet werden.

Marokko: Vorausgesetzt, dass diese Opfer sich keiner anderen Zuwiderhandlung schuldig machen, die nach dem Gesetz als Straftat gilt.

Nepal: Zwangsarbeit sollte als Nötigungssituation angesehen werden.

Niederlande: In der EU-Richtlinie von 2011 über den Menschenhandel wird betont, dass die Staaten die Möglichkeit haben sollten, Opfer von Menschenhandel nicht wegen ihrer Beteiligung an solchen strafbaren Handlungen strafrechtlich zu verfolgen.

Neuseeland: Siehe Bemerkung zu Frage 15. Ja, auf der Grundlage des IAO-Berichts in Fußnote 7, Seite 36.

Rumänien: Solange es sich nicht um schwere Straftaten handelt.

Russische Föderation: Durch die Ahndung von unmittelbar mit ihrer Zwangsarbeitssituation zusammenhängenden Straftaten wird Opfern die Schuld für die Straftaten ihrer Ausbeuter zugewiesen, welche in der Lage sind, durch Drohungen weitere Kontrolle über die Opfer auszuüben und sie von der Aussage gegen ihre Ausbeuter abzuhalten.

Serbien: Die Formulierung ist zu weit gefasst. Die Verantwortung von Personen, die behauptetermaßen strafbare Handlungen begangen haben, lässt sich nicht von vornherein verneinen, doch kann ein Gericht feststellen, dass keine strafrechtliche Verantwortung besteht.

Südafrika: Falls der Einzelne ausreichend geschützt ist, muss es Konsequenzen für die Nichtmeldung von Fällen von Zwangsarbeit geben.

Schweiz: Falls dies bedeutet, dass die Situation illegaler Einwanderer legalisiert werden muss, könnten Personen verleitet werden, Risiken einzugehen und zu Opfern zu werden.

Vereinigte Arabische Emirate: Ja, sofern gerichtlich beschlossen wird, dass die begangene Straftat ein unmittelbares Ergebnis der Zwangsarbeitssituation ist und dass die Arbeitnehmer dazu gezwungen waren, sie zu begehen.

Vereinigtes Königreich: Es besteht die Erwartung, dass echte Opfer nicht für Straftaten verantwortlich gemacht werden, zu deren Begehung sie gezwungen waren. Den Strafverfolgungsbehörden muss ein Ermessensspielraum gelassen werden.

Vereinigte Staaten: Vor „Verstöße“ das Wort „strafbare“ einfügen. Bevorzugen den Wortlaut in Frage 15.

Uruguay: Sie sind Opfer organisierter Kriminalität und lassen sich nur Ordnungswidrigkeiten zu Schulden kommen, für die sie nicht verantwortlich gemacht werden sollten.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 11

Verneinend: 8

Sonstige: 7

Bemerkungen

CNI (Brasilien): Die Opfer sollten ungeachtet ihrer behauptetermaßen anfälligen Lage für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden.

ANDI (Kolumbien): In dem Instrument sollte nicht von innerstaatlichen Justizvollzugssystemen die Rede sein.

CONCAMIN (Mexiko): Dadurch wird die organisierte Kriminalität möglicherweise gestärkt.

CNP, CNES, MEDS (Senegal), ZFE (Sambia): Die Opfer werden von Menschenhändlern häufig getäuscht und können für bestimmte Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 62

Verneinend: 2

Sonstige: 8

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Aufgrund dieser Bestimmung müsste der Nachweis erbracht werden, dass sie zur Verwendung falscher Dokumente gezwungen waren. Der folgende Wortlaut wird vorgeschlagen: „Opfer von Zwangsarbeit nicht für Verstöße gegen die Einwanderungsbestimmungen oder den Besitz oder die Verwendung von falschen Reise- oder Identitätsdokumenten oder für Straftaten verantwortlich gemacht werden sollten, die als unmittelbare Folge der Zwangsarbeitssituation, in der sie sich befinden, begangen werden.“ Siehe die Leitlinien des OSZE-Büros der Sonderbeauftragten für die Bekämpfung des Menschenhandels vom Juni 2013 zur Straffreiheit.

CSA, MTCB (Benin): Opfer, die zu überleben versuchen, sollten nicht für missbräuchliche Arbeitsbedingungen verantwortlich gemacht werden.

CSN (Kanada): Die Immunität der Opfer ist der Schlüssel zur Beseitigung der Zwangsarbeit.

CGIL, UIL (Italien): Gesetze und internationale Normen sollten in Fällen von schwerwiegender Ausbeutung der Arbeitskraft Ausnahmen aus humanitären Gründen vorsehen. Dies kann von der Bereitschaft des Opfers abhängig gemacht werden, den Ausbeuter zu denunzieren, was jedoch vielleicht nicht immer möglich ist. Es sollte auf die potenzielle Schutzfunktion von Gewerkschaften hingewiesen werden.

CISL (Italien): Dies richtet sich nach der Straftat.

Vereinte Nationen

UNODC: Frage 23 c) bezieht sich anscheinend auf das sogenannte Kausalitätsmodell, während Frage 15 auf das Zwangsmodell zu verweisen scheint.

KOMMENTAR DES AMTES

Absatz 4 der vorgeschlagenen Empfehlung entspricht den Fragen 23 a) und b). Als Reaktion auf die von einer Reihe von Befragten angemeldeten Bedenken wurden zusätzliche Formulierungen aufgenommen, um Opfer zur Teilnahme an Strafverfahren zu ermutigen. Der Wortlaut von

Absatz 5 der vorgeschlagenen Empfehlung, der Frage 23 c) entspricht, wurde stärker an den Wortlaut von Frage 15 des vorgeschlagenen Protokolls angepasst, der ebenfalls der Bemerkung des UNODC Rechnung trägt.

- Fr. 24** *Sollte die vorgeschlagene Empfehlung vorsehen, dass die Mitglieder sicherstellen sollten, dass die Schutzmaßnahmen, die dem Bedarf aller Opfer nach unverzüglicher Unterstützung und nach langfristiger Wiederherstellung gerecht werden, Folgendes umfassen:*
- a) *angemessene und geeignete Unterkunft?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 79

Verneinend: 5

Sonstige: 6

Bemerkungen

Benin: Punkte a) bis c): nur so lange wie für die Regularisierung des Status erforderlich.

Botsuana, Kolumbien, Lettland, Polen: Je nach Ressourcenlage, insbesondere bei Langzeitarbeitslosigkeit.

Kanada: Die in Frage 24 a) bis g) aufgeführten Maßnahmen sind nur Beispiele, und die Mitglieder sollten sich nicht darauf beschränken.

Indonesien: Punkte a) bis g): sollten schrittweise und im Einklang mit den einzelstaatlichen Gegebenheiten umgesetzt werden.

Italien, Slowenien: Siehe EU-Richtlinie 2011/36.

Niederlande: Es sollte keinen unterschiedlichen Ansatz für unverzügliche Unterstützung und langfristige Wiederherstellung geben.

Norwegen: Die Vertragsparteien sollten die Möglichkeit haben, das Recht auf Unterkunft nach einer Phase der unverzüglichen Unterstützung an Bedingungen zu knüpfen, z. B. dass das Opfer ein gesetzliches Aufenthaltsrecht (befristete oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigung) in dem Land hat. Für alle in Frage 24 genannten Punkte: Einige Schutzmaßnahmen finden auf Opfer von Zwangsarbeit nur Anwendung, sofern sie Opfer von Menschenhandel sind.

Russische Föderation: „Unterkunft“ sollte durch „angemessenen Wohnraum“ ersetzt werden. „Nicht freiheitsentziehende“ sollte hinzugefügt werden, um sicherzustellen, dass Opfer nicht lagermäßig in Haftanstalten untergebracht werden.

Schweden: Für die gesamte Frage 24: Die Einzelheiten sollten nach Maßgabe der einzelstaatlichen Gegebenheiten festgelegt werden. Bei dringendem Bedarf muss eine Unterkunft bereitgestellt werden. Für Kinder sollte Sozialschutz garantiert werden.

Türkei: Zur unverzüglichen Wiederherstellung aller Opfer sollten Strukturen wie Unterkünfte und Aufnahmelager für Migranten zum Schutz und zur Vermeidung von Missbrauch bestehen.

Vereinigtes Königreich: Gemäß der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels und der EU-Richtlinie über den Menschenhandel ist ein Mindestmaß an Unterstützung für Personen erforderlich, die als potenzielle Opfer von Menschenhandel identifiziert werden. Die durch den nationalen Überweisungsmechanismus als Opfer identifizierten Personen können bei Bedarf verschiedene Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen in Anspruch nehmen, die ihnen eine Wiederherstellung ermöglichen sollen (darunter eine geeignete und sichere Unterkunft).

Vereinigte Staaten: Der gesamte Absatz sollte wie folgt umformuliert werden: „dass die Mitglieder sicherstellen sollten, dass Schutzmaßnahmen bestehen, die dem Bedarf aller Personen, die Opfer von Zwangsarbeit unter ihrer Hoheitsgewalt oder in ihrem Hoheitsgebiet sind, nach unverzüglicher Unterstützung und nach langfristiger Wiederherstellung gerecht werden. Diese Maßnahmen können u.a. Folgendes umfassen: ...“

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 15

Verneinend: 3

Sonstige: 8

Bemerkungen

SEV (Griechenland), NHO (Norwegen), SAV (Schweiz): Die in Frage 24 dargelegten Maßnahmen werden allgemein befürwortet, sofern es sich um nachhaltige Mechanismen zur Befreiung von Opfern aus Situationen handelt, in denen ihnen ein Rückfall in die Zwangsarbeit droht. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass Opfer von Zwangsarbeit gegenüber Opfern anderer strafbarer Handlungen besonders bevorzugt oder behandelt werden sollen.

ZFE (Sambia): Dies wird für die Mitgliedstaaten kostspielig. Sobald Opfer aus der Zwangsarbeit herausgelöst werden, sollten sie lediglich bei der Rückkehr in ihre Heimat unterstützt werden.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 65

Verneinend: 2

Sonstige: 5

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: „Unterkunft“ sollte durch „angemessenen Wohnraum“ entsprechend der Definition in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (d. h. einschließlich des Zugangs zu grundlegenden Diensten und Infrastrukturen, darunter Wasser- und Sanitärversorgung) ersetzt werden. „Nicht freiheitsentziehende“ sollte hinzugefügt werden, um sicherzustellen, dass Opfer nicht lagermäßig in Haftanstalten untergebracht werden. Siehe die Richtlinien und Grundprinzipien des OHCHR.

BAK (Österreich): Besonderes Augenmerk ist auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Personengruppe der Kinder und Jugendlichen zu richten.

CSA (Benin): Dies könnte als Duldung von Zwangsarbeit verstanden werden.

CGIL, UIL (Italien): Opfer haben nach einer Denunziation keine Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts.

Fr. 24 b) *Gesundheitsversorgung, einschließlich sowohl medizinischer als auch psychologischer Betreuung?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 83

Verneinend: 2

Sonstige: 5

Bemerkungen

Österreich: Sozialschutz ist allen Arbeitnehmern garantiert, auch Zwangsarbeitern und Arbeitnehmern ohne gültige Dokumente.

Côte d'Ivoire, Eritrea, Kirgistan: Gesundheitsversorgung und -beratung sind ein Grundrecht und notwendig, damit das Opfer sich von den während der Zwangsarbeit erlittenen Schädigungen erholen kann.

Marokko: Die Opfern gewährte Hilfe hängt von der Ressourcenlage ab. In der Regel haben Opfer Anspruch auf ausnahmslos alle verfügbaren öffentlichen Gesundheitsleistungen.

Niederlande: Bei Bedarf.

Schweden: Opfer, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehen, sollten garantierten Zugang zur Gesundheitsversorgung und zu den sozialen Diensten haben, die sie benötigen, um eine Verschlechterung ihrer gesundheitlichen Lage oder eine schwere Erkrankung zu vermeiden.

Südafrika: Nicht anwendbar.

Türkei: Kostenlose medizinische und psychologische Betreuung sollte als grundlegendes Menschenrecht angesehen, aber nicht missbraucht werden.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 17

Verneinend: 1

Sonstige: 8

Bemerkungen

ANDI (Kolumbien): Dies sollte für jeden Fall in Abhängigkeit von der Kapazität und dem Bedarf des Staates evaluiert werden.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 68

Verneinend: 0

Sonstige: 4

Bemerkungen

CSN (Kanada): Einschließlich Suchtbehandlung.

CGIL, UIL (Italien), GEFONT (Nepal): Die betroffenen Personen haben psychisch und körperlich Schaden erlitten und müssen daher betreut werden.

AFL-CIO (Vereinigte Staaten): Die Opfer sollten umfassend über ihre Versorgungsmöglichkeiten informiert werden. Sie sollten keinen obligatorischen Tests unterzogen werden. Zahnärztliche Versorgung sollte inbegriffen sein.

Vereinte Nationen

OHCHR: Die Versorgung sollte einsetzen, sobald sie als Opfer identifiziert wurden, und während der gesamten Rehabilitation gewährt werden.

Fr. 24 c) materielle Unterstützung?

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 69

Verneinend: 10

Sonstige: 11

Bemerkungen

Österreich, Botsuana, Serbien, Sri Lanka, Trinidad und Tobago, Simbabwe: Nicht klar; und nicht alle Länder verfügen über die entsprechenden Ressourcen.

Benin: So lange wie notwendig.

Kirgistan, Schweden: Nur im Notfall oder bei akutem Bedarf.

Lettland: Dies sollte nicht die vorrangige Pflicht des Mitgliedstaats sein, wenn das Opfer uneingeschränkten Zugang zu geeigneter Unterkunft, Gesundheitsversorgung, psychologischer Betreuung, kostenlosen juristischen Informations- und Betreuungsangeboten usw. hat.

Nepal: Bei grenzübergreifender Zwangsarbeit sollte der Staat den Opfern bei Bedarf und je nach seinen Kapazitäten mit materieller Unterstützung zu Hilfe kommen.

Niederlande, Türkei: Für tägliche Aufwendungen sollten Finanzmittel bereitgestellt werden.

Schweiz: Eine Begrenzung der materiellen Unterstützung wird dazu beitragen, dass diese Maßnahmen nicht der wachsenden Kritik an Sozialausgaben ausgesetzt sind. Es sollte ein Hinweis auf einzelstaatliche Gegebenheiten aufgenommen werden.

Vereinigte Staaten: Siehe unter a). Dies sollte Bestandteil eines Katalogs von Optionen sein.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 14

Verneinend: 2

Sonstige: 10

Bemerkungen

CONCAMIN (Mexiko): Je nach einzelstaatlicher Kapazität.

ECA (Trinidad und Tobago), FEDECAMARAS (Bolivarische Republik Venezuela): „Materielle Unterstützung“ sollte definiert werden.

ZEF (Sambia): Nur, um ihnen bei der Bewältigung der Viktimisierung zu helfen.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 66

Verneinend: 1

Sonstige: 5

Bemerkungen

CSA (Benin): Die Regelung dieser Frage sollte den Parteien selbst überlassen bleiben.

CSN (Kanada): Als Entschädigung für entgangene Einnahmen.

CISL (Italien): In Bezug auf die Punkte a), b) und c) sind die potenziellen wirtschaftlichen Kosten und die Nachhaltigkeit solcher Maßnahmen hervorzuheben.

CATP (Peru): Wichtig ist der Eintritt in den Arbeitsmarkt zu Bedingungen, die eine menschenwürdige Arbeit gewährleisten.

Fr. 24

- d) *Unterrichtung und Beratung über ihre gesetzlichen Rechte und die verfügbaren Dienste in einer Sprache, die sie verstehen können, sowie rechtliche Unterstützung, die vorzugsweise unentgeltlich sein sollte, während gerichtlicher Verfahren?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 84

Verneinend: 2

Sonstige: 4

Bemerkungen

Côte d'Ivoire: Die Gewerkschaften sollten in der Lage sein, während des gesamten Prozesses Unterstützung zu gewähren.

Kirgistan: Broschüren und Faltblätter mit Erläuterungen zu ihren Rechten und Pflichten sollten herausgegeben werden.

Niederlande: Die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Menschenhandel sieht Folgendes vor: „Rechtsberatung und rechtliche Vertretung sind unentgeltlich, wenn das Opfer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.“ Daher sollte „vorzugsweise“ durch „bei Bedarf“ ersetzt werden.

Russische Föderation: „vorzugsweise“ sollte gestrichen werden.

Sri Lanka: Je nach einzelstaatlicher Kapazität.

Schweden: Unterrichtung und Beratung sollten dem Empfänger ungeachtet seiner Sprache, Lese- und Schreibkompetenz oder Behinderung zur Verfügung gestellt werden.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 15

Verneinend: 3

Sonstige: 8

Bemerkungen

CONCAMIN (Mexiko): Alle Maßnahmen sollten von der Ressourcenlage abhängig gemacht werden, und es ist dafür Sorge zu tragen, sie nicht obligatorisch zu machen.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 69

Verneinend: 0

Sonstige: 3

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Rechtliche Unterstützung sollte unentgeltlich sein. Siehe Artikel 15 der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels. Unentgeltliche Unterstützung sollte auch gewährt werden, um den Opfern des Menschenhandels bei der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für entgangene Einkünfte und/oder bei Einwanderungs- und Asylverfahren behilflich zu sein. Die Staaten sollten auch verpflichtet werden, bei Bedarf Übersetzungsdienste bereitzustellen.

CGIL (Italien): Opfer können sich nicht immer selbst vertreten, weshalb die Rolle der Gewerkschaften betont werden sollte. Dies könnte Bestandteil sowohl des Protokolls als auch der Empfehlung sein.

Fr. 24 e) Schutz der Privatsphäre und der Identität?

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 84

Verneinend: 0

Sonstige: 6

Bemerkungen

Côte d'Ivoire: Opfer könnten in Gefahr geraten, wenn ihre Identität offenbart wird.

Frankreich: Dieser Schutz ist in Verbindung mit der Meinungsfreiheit und ihrer Rolle bei der Offenlegung von Zwangsarbeit, der Sensibilisierung und der Einbeziehung der Menschen in die Anprangerung dieser Praktiken zu betrachten. Es könnte deutlicher herausgestellt werden, dass der Schutz der Persönlichkeitsrechte und der Identität gewährleistet ist, insbesondere wenn die Informationsfreiheit in einen Missbrauch dieser Rechte abgeleitet.

Japan, Schweden: Der Bedeutungsumfang dieses Ausdrucks ist sehr breit. Eine weit gefasste Definition des Schutzes der Persönlichkeitsrechte von Opfern könnte sich als unvereinbar mit einem offenen gerichtlichen Verfahren erweisen.

Mauritius: Dies wird ihre Bereitschaft zur Teilnahme an Gerichtsverfahren erhöhen und die Zahl erfolgreicher Fälle von Strafverfolgung steigern.

Niederlande: Vor dem Strafverfahren, während des Strafverfahrens und für einen angemessenen Zeitraum danach.

Russische Föderation: Die Richtlinien und Grundprinzipien des OHCHR (6.6) erkennen an, dass es schwierig sein kann, die Identität vor öffentlicher Preisgabe zu schützen, und enthalten im Hinblick auf die Befähigung der Opfer zur Bewertung der Risiken folgende Empfehlung: Opfer des Menschenhandels sollten im Voraus umfassend auf die Schwierigkeiten beim Schutz der Identität hingewiesen werden und es ist davon abzusehen, bei ihnen falsche oder unrealistische Erwartungen zu wecken, was die diesbezüglichen Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden betrifft.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 18

Verneinend: 1

Sonstige: 7

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 65

Verneinend: 0

Sonstige: 7

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Die Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels verpflichtet in ihren Artikeln 11.2 und 11.3 die Vertragsparteien, personenbezogene Informationen bei Gerichtsverfahren oder anderswo zu schützen und sicherzustellen, dass Informationen über Minderjährige nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Siehe auch die Richtlinien und Grundprinzipien des OHCHR.

CGIL (Italien): Um Opfer vor Repressalien zu schützen, wenn sie Beschwerde einlegen.

Vereinte Nationen

OHCHR: Aus der Sicht der Menschenrechte ist von der öffentlichen Preisgabe der Identität des Opfers abzuraten und die Achtung der Persönlichkeitsrechte geboten.

Fr. 24

- f) *Sicherstellung, dass die Opfer sowie gegebenenfalls Familienmitglieder und Zeugen vor Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen geschützt sind?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 86

Verneinend: 0

Sonstige: 4

Bemerkungen

Côte d'Ivoire: Vor dem Strafverfahren, während des Strafverfahrens und danach.

Frankreich: Stimmen der Zielstellung zu, doch könnten besondere Maßnahmen für Opfer von Zwangsarbeit finanzielle Auswirkungen auf die Finanzen und den Haushalt haben.

Kirgistan: Wenn die Sicherheit der Opfer gewährleistet ist, sind sie in der Lage, den Strafverfolgungsbehörden behilflich zu sein.

Marokko: Es ist Aufgabe der Herkunfts- wie der Zielländer, die Achtung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit und der Würde und Sicherheit der Opfer von Zwangsarbeit und ihrer Familien zu gewährleisten.

Russische Föderation: Dies sollte umfassender formuliert werden, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass Beteiligte in keinem Fall von Vergeltung bedroht und daher eher zur Kooperation bereit sind. Nach der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels treffen die Vertragsparteien, „die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen, um [...] insbesondere während und nach den Ermittlungen gegen Straftäter beziehungsweise -täterinnen und deren Strafverfolgung einen wirksamen und angemessenen Schutz vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung zu gewähren“.

Vereinigte Staaten: Vor „Sicherstellung“ sollte „Maßnahmen zur“ eingefügt werden.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 18

Verneinend: 1

Sonstige: 7

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 67

Verneinend: 0

Sonstige: 5

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Dies sollte umfassender formuliert werden, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass Beteiligte in keinem Fall von Vergeltung bedroht und daher eher zur Kooperation bereit sind. Siehe Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, Art. 28.4.

CGT (Kolumbien): Um eine erneute Viktimisierung zu vermeiden.

CGIL, UIL (Italien): Maßnahmen zum Schutz der Identität des Opfers sind mitunter nicht ausreichend. Es ist erforderlich, Opfern und ihren Familien wirksamen Schutz zu gewähren.

UGT (Spanien): Diese Maßnahmen sollten vorher getroffen werden, nicht als Folge von Repressalien.

Fr. 24 g) *soziale und wirtschaftliche Maßnahmen, einschließlich Beschäftigungs-, Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 76

Verneinend: 11

Sonstige: 3

Bemerkungen

Eritrea: Dies könnte jenseits der Möglichkeiten von Entwicklungsländern liegen.

Estland: Bei Staatsangehörigen von Drittländern sollten die Integrationsmaßnahmen auf Opfer von Zwangsarbeit Anwendung finden, die eine Aufenthaltsgenehmigung aufweisen. Die Staaten sollten das Recht haben, die Regeln festzulegen, nach denen diese Personen Zugang zum Arbeitsmarkt und zu beruflicher Aus- und Weiterbildung haben. Der Zugang sollte auf die Dauer ihrer Aufenthaltsgenehmigung beschränkt werden.

Finnland: Zugang zu Bildung, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Islamische Republik Iran: Für Personen, deren Zugangsberechtigung bestätigt wurde.

Libanon: Die Gewährleistung von Beschäftigung könnte zu Konkurrenz mit inländischen Arbeitskräften führen, ist jedoch für die Unterstützung bei der Bildung und Ausbildung erforderlich.

Myanmar: Soziale und wirtschaftliche Maßnahmen, einschließlich Beschäftigungs-, Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, sind für die Rehabilitation der Opfer unerlässlich.

Niederlande: Dies kann keine generelle Regel sein.

Polen: Dies sollte Beschränkungen aufgrund der Lage auf dem Arbeitsmarkt unterworfen werden.

Russische Föderation, Schweden: Während sie Rechtsmittel oder sonstige Abhilfemaßnahmen abwarten.

Schweden: Dies sollte für Personen mit rechtmäßigem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat und für sonstige Personen mit akutem Bedarf garantiert werden.

Togo: Der Zugang dazu sollte nicht zu kompliziert sein.

Vereinigtes Königreich: Es sollte „nach Bedarf“ lauten.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 18

Verneinend: 1

Sonstige: 7

Bemerkungen

EK (Finnland): Opfern von Zwangsarbeit darf keine besondere Stellung gegenüber Opfern anderer Straftaten eingeräumt werden. Auf die möglichen Kosten und diejenigen, die dafür aufkommen sollten, wird nicht eingegangen.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 63

Verneinend: 1

Sonstige: 8

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Opfern von Zwangsarbeit sollte für den Zeitraum, in dem sie Rechtsmittel oder sonstige Abhilfemaßnahmen abwarten, eine Arbeitsgenehmigung erteilt werden.

CGT (Kolumbien): Es sollte auf Möglichkeiten für eine menschenwürdige Arbeit hingewiesen werden.

CGIL, UIL (Italien): Die Staaten bieten nicht immer mehr als humanitären Schutz.

CISL (Italien): Dies ist wünschenswert, jedoch nicht immer machbar oder aufrechtzuerhalten.

KOMMENTAR DES AMTES

Bis auf einige Vorbehalte besteht allgemein Übereinstimmung über alle Aspekte dieses Punktes. Der in Frage 24 d) behandelte Punkt wurde im Empfehlungsentwurf in Absatz 10 d) des Abschnitts über Zugang zur Justiz verschoben und mit dem in Frage 27 a) behandelten Punkt kombiniert, da dies in allen Phasen des Verfahrens Anwendung finden sollte.

Fr. 25 *Sollte die vorgeschlagene Empfehlung vorsehen, dass die Schutzmaßnahmen für Kinder, die Zwangsarbeit unterworfen sind, neben der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und der besten Interessen des Kindes Folgendes umfassen sollten:*

a) die Bestellung eines Vormunds, soweit angebracht?

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 82

Verneinend: 4

Sonstige: 4

Bemerkungen

Kanada, Vereinigte Staaten: Dies sollte Bestandteil eines Katalogs von Optionen für mögliche Maßnahmen sein.

Kolumbien: Das Kind muss jedoch auf Wunsch stets direkt von der Behörde gehört werden, selbst wenn der Vormund nicht einverstanden ist.

Finnland, Myanmar: Nach dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes sollte das Wohl des Kindes stets eine vorrangige Erwägung sein und das Kind in allen Fällen vorrangig als Kind behandelt werden. Die Aufgabe des Vormunds besteht darin, das Kind zu informieren und seine Meinung in Erfahrung zu bringen und anstelle der Eltern oder des gesetzlichen Vormunds die Interessen des Kindes zu vertreten.

Frankreich: Das Konzept der Vormundschaft ist mit dieser Idee möglicherweise nicht immer vereinbar.

Ghana: Bei der Bestellung eines Vormunds ist gebührende Sorgfalt geboten.

Lettland, Mexiko: Sofern die Eltern des Kindes nicht in der Lage sind, seine Interessen zu vertreten.

Türkei: Es kann erforderlich sein, Kinder vor ihren Eltern zu schützen.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 17

Verneinend: 2

Sonstige: 7

Bemerkungen

CNI (Brasilien): Dies sollte von Fall zu Fall evaluiert werden.

ANDI (Kolumbien): Es muss möglich sein, das Kind zu hören, selbst wenn der Vormund dagegen ist.

SEV (Griechenland), SAV (Schweiz): Die Kohärenz mit den IAO-Normen zur Kinderarbeit sollte geprüft werden.

ZFE (Sambia): Dies sollte nicht vorgeschrieben, sondern als gute Praxis gefördert werden.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 68

Verneinend: 1

Sonstige: 3

Vereinte Nationen

OHCHR: Nach dem Völkerrecht muss bei allen Kinder betreffende Entscheidungen oder Maßnahmen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

- Fr. 25** *b) Falls das Alter der Person ungewiss ist, aber Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter 18 Jahre alt ist, bis zur Feststellung des Alters eine Minderjährigkeitsvermutung?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 83

Verneinend: 2

Sonstige: 5

Bemerkungen

Kanada: Als Bestandteil eines Katalogs von Optionen.

Eritrea: Falls das Alter der Person ungewiss ist, sollte bis zur Feststellung des Alters von Volljährigkeit ausgegangen werden.

Finnland: Als Ausgangsbasis sollte die Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels dienen, wonach bei unbekanntem Alter des Opfers Schutzmaßnahmen zu gewähren sind, bis sein Alter festgestellt wurde.

Indonesien: Kinderschutzeinrichtungen sollten einbezogen werden.

Frankreich: Die Aufnahme der Minderjährigkeitsvermutung in einen Rechtstext ist problematisch. Die Kriterien für die Vermutung der Minderjährigkeit können nur subjektiv sein.

Guatemala, Schweden: Die Feststellung des Alters sollte nur zum Schutz des Kindes erfolgen.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 16

Verneinend: 3

Sonstige: 7

Bemerkungen

CNI (Brasilien): Das erwerbsfähige Alter ist je nach einzelstaatlichem Recht verschieden.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 67

Verneinend: 1

Sonstige: 4

Bemerkungen

CSA (Benin): Die Dokumente zur Bescheinigung des Alters können gefälscht sein.

Vereinte Nationen

OHCHR: Es besteht steigende Akzeptanz für eine Altersvermutung, wonach ein Opfer, das möglicherweise ein Kind ist, als Kind behandelt wird, sofern oder solange keine andere Feststellung getroffen wird.

KOMMENTAR DES AMTES

Absatz 8 des Entwurfs der Empfehlung wurde um eine Bezugnahme auf das Übereinkommen Nr. 182 ergänzt. Was die Bestellung eines Vormunds betrifft, wurde ein Verweis auf „eines anderen Vertreters, soweit angebracht“ hinzugefügt, um den verschiedenen einzelstaatlichen Situationen und Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Fr. 26 *Sollte die vorgeschlagene Empfehlung vorsehen, dass die Schutzmaßnahmen für Wanderarbeitnehmer, die Zwangsarbeit unterworfen werden, Folgendes einschließen sollten:*

- a) *Gewährung einer Bedenk- und Erholungszeit von mindestens 30 Tagen, wenn es triftige Gründe zu der Annahme gibt, dass die betroffene Person ein Opfer ist, während der es der Person zu gestatten ist, sich weiterhin im Hoheitsgebiet des betreffenden Landes aufzuhalten?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 73

Verneinend: 11

Sonstige: 6

Bemerkungen

Bahrain, Indonesien, Oman: Dies ist zu breit formuliert. Sollte aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmt werden.

Botsuana: Ist nicht notwendig.

Kolumbien: Mit Einschränkungen der Bewegungsfreiheit.

Côte d'Ivoire: Dies wird dem Opfer Zeit geben, die richtige Entscheidung zu treffen.

Kuba: Die innerstaatliche Migrationspolitik und Arbeitsmarktpolitik sind zwei getrennte Bereiche und sollten nicht voneinander abhängig gemacht werden.

Eritrea: Wenn es triftige Gründe zu der Annahme gibt, dass der Wanderarbeitnehmer ein Opfer ist, sollte die Erholungszeit mindestens 60 Tage betragen.

Estland: Die Definition von Zwangsarbeit sollte so eng wie möglich sein und einen unmittelbaren Bezug zum Menschenhandel herstellen.

Äthiopien: Vorausgesetzt, dass das Opfer keine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellt.

Guatemala: Eingedenk der Umstände, unter denen das Opfer anerkanntermaßen Zwangsarbeit geleistet hat, und der Frage, ob dies über einen längeren Zeitraum Aufmerksamkeit verdient.

Japan: Nach dem Völkergewohnheitsrecht liegt es ausschließlich im Ermessen jedes Staates, über eine Genehmigung zum Aufenthalt im Land und über ihre Dauer zu entscheiden.

Kirgistan: Mit Unterstützung der konsularischen Einrichtungen sollten Personen dieser Kategorie auf ihrem Arbeitsplatz verbleiben, bis die Umstände geklärt sind.

Neuseeland: Während einer angemessenen Frist.

Norwegen: Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass ein ausländischer Staatsangehöriger Opfer von Menschenhandel ist und bereit ist, Hilfe anzunehmen und sich an Maßnahmen zu beteiligen, die von den Behörden angeboten werden, kann eine auf sechs Monate befristete Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung erteilt werden. Dies bildet keine Grundlage für eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung.

Russische Föderation: Die Frist sollte verlängert werden, bis der Staat zu einer Entscheidung gelangt ist. Ferner sollte die betroffene Person während dieses Zeitraums Anspruch auf Wohnraum, Dienstleistungen usw. haben. „und alle in Frage 25 genannten erforderlichen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen in Anspruch nehmen“ sollte hinzugefügt werden.

Slowenien: Hilfe und Unterstützung für die Opfer sollte für einen angemessenen Zeitraum vor dem Strafverfahren, während des Strafverfahrens und danach verfügbar sein. In den EU-Normen werden zu diesem Zweck mindestens 30 Tage empfohlen. Dieser Zeitraum gestattet den Opfern, sich zu erholen und sich dem Einfluss der Menschenhändler zu entziehen und gleichzeitig eine Entscheidung darüber zu treffen, ob sie mit den zuständigen Behörden bei der Strafverfolgung der Menschenhändler zusammenarbeiten.

Vereinigte Arabische Emirate: Vorausgesetzt, dass dies für die tatsächlichen Opfer von Zwangsarbeit oder Wanderarbeitnehmer, die Partei einer Zwangsarbeit betreffenden Rechtssache sind, und nicht für alle dem Risiko von Zwangsarbeit ausgesetzten Arbeitnehmer gilt.

Uruguay: Arbeitnehmer, die sich in einer solchen Lage befinden, sollten nicht ausgewiesen werden.

Simbabwe: In diesem Vorschlag werden zwei Punkte vermischt: „Bedenk- und Erholungszeit“ (von der Regierung nicht unterstützt) und die Notwendigkeit des Verbleibs der Opfer im Hoheitsgebiet (unterstützt).

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 12

Verneinend: 5

Sonstige: 9

Bemerkungen

CNI (Brasilien), SAV (Schweiz): Dies sollte auf einzelstaatlicher Ebene festgelegt werden.

ANDI (Kolumbien): Dieser Punkt könnte im Widerspruch zur einzelstaatlichen Migrationspolitik stehen und sollte nicht aufgenommen werden, da er über das Mandat der IAO hinausgeht.

SEV (Griechenland): Die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 29 sollten dahingehend gestärkt werden, auf nationaler Ebene einen Dialog zur Prüfung der Realisierbarkeit der vorgeschlagenen Schutzmechanismen zu führen.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 62

Verneinend: 2

Sonstige: 8

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Der Zeitraum sollte erst enden, wenn der Staat zu einer Entscheidung gelangt ist. Die betroffene Person sollte während dieses Zeitraums Anspruch auf Wohnraum, Dienstleistungen usw. haben. „und alle in Frage 25 genannten erforderlichen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen in Anspruch nehmen“ sollte hinzugefügt werden.

BAK (Österreich): 30 Tage erscheinen zwar angemessen, doch wird die Frist je nach Grad der Traumatisierung unter Umständen länger sein müssen.

CSN (Kanada), CGIL, UIL (Italien), GEFONT (Nepal), AFL-CIO (Vereinigte Staaten): 30 Tage sind zu kurz.

Vereinte Nationen

OHCHR: Die Bedenkzeit wurde in die Empfohlenen Richtlinien und Grundprinzipien des OHCHR zu Menschenrechten und zum Menschenhandel aufgenommen und vom Sonderberichterstatter über den Menschenhandel berücksichtigt.

UNODC: Die IAO wird möglicherweise prüfen wollen, diese Bedenk- und Erholungszeit nicht auf Wanderarbeitnehmer zu beschränken, da mitunter auch im Inland ausgebeutete Opfer eine Bedenk- und Erholungszeit benötigen, gleichwohl ob sie aus entlegenen Regionen stammen oder nicht.

Fr. 26

b) Ausstellung von befristeten oder unbefristeten Aufenthaltsgenehmigungen und gegebenenfalls Zugang zum Arbeitsmarkt am Bestimmungsort?

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 68

Verneinend: 17

Sonstige: 5

Bemerkungen

Botsuana: Sofern die einzelstaatlichen Gegebenheiten dies zulassen.

Chile: Sofern überprüft wurde, dass die betroffenen Personen Opfer von Zwangsarbeit sind.

China: Dies sollte in Abhängigkeit von der konkreten Situation geregelt werden, um die Legalisierung illegaler Einwanderung zu vermeiden.

Côte d'Ivoire: Dadurch erhalten Wanderarbeitnehmer legal Zugang zum Arbeitsmarkt.

Kuba: Migrations- und Arbeitsmarktpolitik sollten nicht vermischt werden.

Estland: Die Staaten haben das Recht, die Regeln festzulegen, nach denen Personen, die eine Aufenthaltsgenehmigung haben, Zugang zum Arbeitsmarkt erlangen. Der Zugang sollte auf die Dauer der Aufenthaltsgenehmigung beschränkt werden.

Finnland: Für Opfer von Menschenhandel ist der garantierte Zugang zum geregelten Arbeitsmarkt wichtig.

Frankreich, Israel, Lettland, Trinidad und Tobago: Nur für eine befristete Aufenthaltsgenehmigung.

Japan: Siehe unter Frage 26 a).

Niederlande: Gemäß der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels erteilen die Mitgliedstaaten Opfern einen verlängerbaren Aufenthaltstitel, wenn ihr Aufenthalt aufgrund ihrer persönlichen Situation oder für ihre Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist.

Norwegen: Die Frage, ob Opfer von Zwangsarbeit, die keine Opfer von Menschenhandel sind, ähnliche Rechte haben sollten, könnte finanzielle und administrative Konsequenzen haben.

Russische Föderation: „gegebenenfalls“ sollte gestrichen oder klargestellt werden. Befristete oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigungen sind nicht sinnvoll, wenn die betreffende Person mittellos ist, weil ihr weder Zugang zum Arbeitsmarkt noch zu umfassender sozialer Sicherung gestattet wird. In dieser Hinsicht sollte nach „Arbeitsmarkt“ „und zu angemessener sozialer Sicherung“ hinzugefügt werden.

Libanon, Schweiz, Türkei, Bolivarische Republik Venezuela: Dadurch werden Personen verleitet, Risiken einzugehen, um einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel zu erlangen.

Bahrain, Vereinigte Arabische Emirate: Dies sollte sich nicht auf alle dem Risiko von Zwangsarbeit ausgesetzten Arbeitnehmer erstrecken, sondern nur auf die tatsächlichen Opfer von Zwangsarbeit oder Wanderarbeitnehmer, die Partei einer Zwangsarbeit betreffenden Rechtssache sind.

Vereinigtes Königreich: Dies sollte nicht über die derzeit in internationalen Übereinkünften festgelegten Anforderungen hinausgehen. Wer Opfer ist, hat nicht automatisch Anspruch auf unbefristeten Aufenthalt, und wer international anerkannte Schutzkriterien nicht erfüllt und bei polizeilichen Ermittlungen nicht kooperiert, kommt möglicherweise nicht für eine Aufenthaltserlaubnis in Frage.

Vereinigte Staaten: „gegebenenfalls“ sollte ans Ende gerückt werden.

Uruguay: Die Kriminalisierung der Opfer dieser Straftaten muss vermieden werden und den Opfern sollten bestimmte Optionen verbleiben.

Vietnam: Diese Frage geht über den Rahmen der Zwangsarbeit hinaus und berührt die Sicherheit, die Einreise- und Visaregelungen und die Arbeitsmarktpolitik des betreffenden Landes.

Simbabwe: Normale Einwanderungsprozesse sollten Anwendung finden. Dies scheint über den Regelungsbereich der Arbeitsverwaltungen oder der Arbeitsnormen hinauszugehen.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 9

Verneinend: 9

Sonstige: 8

Bemerkungen

ANDI (Kolumbien): Siehe unter Frage 26 a).

CNI (Brasilien), SAV (Schweiz): Dies sollte auf einzelstaatlicher Ebene behandelt werden.

CNP, CNES, MEDS (Senegal): Die Ausstellung von befristeten oder unbefristeten Aufenthaltsgenehmigungen wird befürwortet, der Zugang zum Arbeitsmarkt abgelehnt.

ECA (Trinidad und Tobago): Nur befristet.

ZFE (Sambia): Personen, die anerkanntermaßen Opfer von Menschenhandel sind, muss bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland Unterstützung gewährt werden. Die Erteilung unbefristeter Aufenthaltsgenehmigungen kann bestimmte Personen zur fälschlichen Behauptung veranlassen, Opfer von Menschenhandel zu sein.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 67

Verneinend: 0

Sonstige: 5

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: „gegebenenfalls“ sollte gestrichen oder klargestellt werden. Befristete oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigungen sind nicht sinnvoll, wenn die betreffende Person mittellos ist, weil ihr weder Zugang zum Arbeitsmarkt noch zu umfassender sozialer Sicherung gestattet wird. Nach „Arbeitsmarkt“ sollte „und zu angemessener sozialer Sicherung“ hinzugefügt werden.

BAK (Österreich): Sollen Betroffene als Zeugen aussagen, ist es wichtig, dass sie geschützt sind und längere Zeit ein Aufenthaltsrecht und auch Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Dies könnte eine Motivation sein, mit den Behörden zusammenzuarbeiten.

CSN (Kanada): Die Arbeitsgenehmigung ist ein wesentliches Element.

CGT-FO (Frankreich): Nur befristete Aufenthaltsgenehmigungen.

CGIL, UIL (Italien): Zumindest so lange, bis das Verfahren gegen den Ausbeuter abgeschlossen ist, anschließend nach Möglichkeit mit einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung.

Vereinte Nationen

OHCHR: Der Menschenrechtsansatz fordert Staaten auf, Opfern von Menschenhandel während eines Straf-, Zivil- oder sonstigen Verfahrens gegen mutmaßliche Menschenhändler rechtliche und sonstige Unterstützung zu gewähren. Die Staaten sollten Opfern und Zeugen im Verlauf von Gerichtsverfahren Schutz gewähren und befristete Aufenthaltsgenehmigungen erteilen.

Fr. 26 c) *Erleichterung einer sicheren und vorzugsweise freiwilligen Rückführung?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 82

Verneinend: 4

Sonstige: 4

Bemerkungen

Eritrea: Dies könnte jenseits der Möglichkeiten von Entwicklungsländern liegen.

Estland: Die freiwillige Rückkehr sollte der erzwungenen Rückführung vorgezogen werden. Die Staaten sollten das Recht haben, unter bestimmten Umständen von der Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise abzusehen.

Finnland: Freiwillige Rückkehr sollte die vorrangige Option sein. Die Rückkehr sollte geplant, kontrolliert und in Zusammenarbeit mit den Beamten stattfinden.

Ghana, Portugal: Sofern eine freiwillige Rückführung das Opfer nicht in Lebensgefahr bringt.

Islamische Republik Iran: Dieser Punkt sollte dem Völkerrecht und internationalen Vorschriften sowie den Gesetzen zur Auslieferung von Straftaten stärker Rechnung tragen.

Norwegen: Siehe Bemerkung zu Frage 24 a).

Russische Föderation: Eine erzwungene Rückführung ist möglicherweise unvereinbar mit der internationalen Verpflichtung der Staaten, die Betroffenen nicht in ein Land abzuschieben, in dem ihnen Verfolgung oder schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen drohen würden (Grundsatz der Nichtzurückweisung). Das UN-Protokoll über den Menschenhandel sagt nichts über Staatenlose aus und dieses Instrument könnte diese Lücke füllen.

Slowenien: Dies sollte ein elementares Recht des Opfers sein, das in mehreren internationalen Instrumenten definiert ist.

Trinidad und Tobago: „und vorzugsweise freiwilligen“ sollte gestrichen werden.

Uruguay: Arbeitnehmer, die sich in einer solchen Lage befinden, sollten nicht ausgewiesen werden.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 16

Verneinend: 3

Sonstige: 7

Bemerkungen

CNI (Brasilien): Die Rückführung von Wanderarbeitnehmern ist Sache der einzelnen Länder.

ANDI (Kolumbien): Wenn die Rückführung nicht freiwillig erfolgt und die Migranten einen irregulären Status aufweisen, sollten sie nur die in Frage 26 a) genannte Erholungszeit in Anspruch nehmen können.

ZFE (Sambia): Opfern von Menschenhandel, die Zwangsarbeit leisten, muss bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland Unterstützung gewährt werden.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 66

Verneinend: 1

Sonstige: 5

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Eine erzwungene Rückführung ist möglicherweise unvereinbar mit der internationalen Verpflichtung der Staaten nach dem Grundsatz der Nichtzurückweisung. Das UN-Protokoll über den Menschenhandel enthält keine Bestimmungen zu Staatenlosen, und das Protokoll könnte diese Lücke füllen. „Sichere“ sollte über die sichere Heimreise hinaus Sicherheit am Bestimmungsort umfassen. Im Rahmen von Rückführungsprogrammen darf es nicht zu erneuter Viktimisierung kommen.

BAK (Österreich): Wenn eine Rückführung gewünscht, möglich und ein entsprechendes Schutzniveau im Herkunftsstaat gesichert ist.

CSN (Kanada): Es sollte dafür gesorgt werden, dass durch die Umstände der Rückkehr niemand erneut zur Zwangsarbeit gedrängt wird.

CGIL, UIL (Italien): Nur falls das Opfer dies wünscht, niemals jedoch durch Ausweisung.

UGT (Spanien): „Vorzugsweise“ sollte gestrichen werden.

AFL-CIO (Vereinigte Staaten): Die Opfer sollten nicht die Kosten der Rückführung tragen. „Sichere“ Rückführung sollte Mittel umfassen, durch die eine erzwungene Re-Migration zur Begleichung der durch die Zwangsarbeit, u.a. während des Anwerbungsprozesses, entstandenen Schulden vermieden wird.

Vereinte Nationen

OHCHR: Der Grundsatz der Nichtzurückweisung sollte ebenso gewissenhaft geachtet werden wie andere Gründe, die einen Schutz vor Ausweisung oder Rückführung darstellen könnten. Gewalt sollte nur als letztes Mittel und strikt den Umständen angemessen eingesetzt werden.

KOMMENTAR DES AMTES

In Übereinstimmung mit einer Reihe von Antworten wird die Bedenk- und Erholungszeit in Absatz 9 a) der vorgeschlagenen Empfehlung keiner Frist unterworfen.

ENTSCHÄDIGUNG UND ZUGANG ZUR JUSTIZ

- Fr. 27** *Sollte die vorgeschlagene Empfehlung vorsehen, dass die Mitglieder Maßnahmen ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass alle Opfer von Zwangsarbeit einen effektiven und geeigneten Zugang zu Rechtsbehelfen haben, insbesondere Entschädigung für materielle und immaterielle Schäden, einschließlich durch:*
- a) *Gewährung rechtlicher Unterstützung, die vorzugsweise unentgeltlich sein sollte?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 81

Verneinend: 3

Sonstige: 6

Bemerkungen

Kanada: Die Maßnahmen in Frage 27 a) bis f) sind Beispiele für durchführbare Maßnahmen, doch sollte die Liste nicht darauf beschränkt werden.

Demokratische Republik Kongo, Mali: Opfer von Zwangsarbeit sind nicht mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vertraut und verfügen nicht über die Mittel, sich mit dem Justizsystem auseinanderzusetzen.

Eritrea: Ohne unentgeltliche rechtliche Unterstützung ist nichts möglich.

Frankreich: Nach der Europäischen Menschenrechtskonvention muss bei Bedarf rechtliche Unterstützung gewährt werden.

Lettland: Hängt von der Ressourcenlage ab.

Myanmar: Obwohl unentgeltliche rechtliche Unterstützung vorzuziehen ist, damit die Opfer, die sich möglicherweise in einer hilflosen Lage befinden, angemessene Entschädigung erlangen können, sollte dieser Punkt auch mit anderen einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren vereinheitlicht werden.

Niederlande: Die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Menschenhandel sieht Folgendes vor: „Rechtsberatung und rechtliche Vertretung sind unentgeltlich, wenn das Opfer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.“ Daher wäre „bei Bedarf“ besser als „vorzugsweise“.

Russische Föderation: Zu Frage 27 allgemein: Diese Formulierung sollte auf die Menschenrechtsprinzipien betreffend das Recht der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung abgestimmt werden. Beispiel: „... dass die Mitglieder Maßnahmen ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass alle Opfer von Zwangsarbeit einen effektiven und geeigneten Zugang zu Rechtsbehelfen und sonstigen Abhilfemaßnahmen haben und volle Wiedergutmachung ohne Diskriminierung erhalten, darunter Restitution, Entschädigung, Rehabilitierung, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung“. Zu a): In a) sollte das Wort „vorzugsweise“ gestrichen werden und die rechtliche Unterstützung bei Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren, etwa durch Eintreibung nicht gezahlter Löhne, sollte spezifiziert werden.

Vereinigte Staaten: Dies sollte wie folgt umformuliert werden: „die Mitglieder Maßnahmen ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass alle Personen, die Opfer von Zwangsarbeit unter ihrer Hoheitsgewalt oder in ihrem Hoheitsgebiet sind, einen effektiven und geeigneten Zugang zu Rechtsbehelfen haben, insbesondere Entschädigung für materielle und immaterielle Schäden. Diese Maßnahmen können unter anderem Folgendes umfassen: ...“

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 14

Verneinend: 2

Sonstige: 10

Bemerkungen

EK (Finnland): Für alle unter 27 aufgeführten Fragen: Opfern von Zwangsarbeit sollte keine andere Stellung als Opfern anderer Straftaten eingeräumt werden.

ZFE (Sambia): Rechtliche Dienste können bereitgestellt werden, aber die Entschädigung für materielle oder immaterielle Schäden sollte nicht den Mitgliedern obliegen.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 67

Verneinend: 0

Sonstige: 5

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Zu Frage 27 allgemein: Diese Formulierung sollte auf die Menschenrechtsprinzipien betreffend das Recht der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung abgestimmt werden. Beispiel: „... dass die Mitglieder Maßnahmen ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass alle Opfer von Zwangsarbeit einen effektiven und geeigneten Zugang zu Rechtsbehelfen und sonstigen Abhilfemaßnahmen haben und volle Wiedergutmachung ohne Diskriminierung erhalten, darunter Restitution, Entschädigung, Rehabilitierung, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung“.

CGIL, UIL (Italien): Als Mindestmaß. Gewerkschaften können behilflich sein, aber das reicht nicht aus.

GEFONT (Nepal): Jeder Staat sollte unentgeltliche rechtliche Unterstützung gewähren.

UGT (Spanien): Es ist angebracht, „vorzugsweise“ zu streichen und „in einer für sie verständlichen Sprache, bei Bedarf mit Übersetzung“ hinzuzufügen.

AFL-CIO (Vereinigte Staaten): „ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit und/oder ihres Aufenthaltsorts“ sollte hinzugefügt werden.

Vereinte Nationen

OHCHR: Die Staaten sollten sicherstellen, dass ihre innerstaatliche Rechtsordnung Maßnahmen vorsieht, die Opfern die Möglichkeit bieten, Entschädigung für erlittenen Schaden zu erlangen. So könnten sie ihnen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Einwanderungsstatus das Recht auf die Einreichung einer Zivilklage gegen die Personen, die sie zum Opfer von Menschenhandel gemacht haben, einräumen, Initiativen zur sozialen Unterstützung oder Wiedereingliederung von Opfern begründen sowie einen Sonderfonds einrichten, der die aus dem Menschenhandel beschlagnahmten Vermögenswerte zur Entschädigung der Opfer verwendet.

- Fr. 27** b) *Sicherstellung, dass alle Opfer, sowohl Inländer als auch Ausländer, verwaltungs-, zivil- und strafrechtliche Rechtsbehelfe in dem betreffenden Land geltend machen können, unabhängig von ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet des Landes?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 73

Verneinend: 7

Sonstige: 10

Bemerkungen

Kanada: In einigen Fällen kann es erforderlich sein, dass das Opfer aufgrund von strafrechtlichen Rechtsbehelfen oder Verwaltungsmaßnahmen im Hoheitsgebiet anwesend sein muss. Zwar könnte Kanada eine solche Bestimmung grundsätzlich befürworten, doch ist größere Klarheit vonnöten.

Côte d'Ivoire: Das Recht auf verwaltungs-, zivil- und strafrechtliche Rechtsbehelfe ist ein universelles Menschenrecht.

Chile: Nur im Hoheitsgebiet des Staates. Die Grundsätze der Territorialität und der Souveränität sind zu beachten.

Frankreich: Die Opfer sollten alle Möglichkeiten haben, die Strafverfolgung der Täter in dem Hoheitsgebiet, in dem die Straftat begangen wurde, oder anderswo zu veranlassen und Wiedergutmachung zu erlangen. Rechtliche Vertretung sollte verfügbar sein. Illegale Arbeitgeber sollten verpflichtet werden, für die Kosten aufzukommen.

Mali: Um Diskriminierung zwischen einheimischen und ausländischen Arbeitnehmern zu vermeiden.

Niederlande: „geltend machen können“ sollte durch „Zugang zu ... haben“ ersetzt werden.

Norwegen: In Strafsachen kann die Abwesenheit des Opfers, das oft Hauptzeuge ist, ein praktisches Hindernis darstellen, welches die Strafverfolgung in der Praxis möglicherweise verhindert. In der Empfehlung könnten die Staaten ermutigt werden, eine Fernvernehmung der Opfer von Zwangsarbeit zu gestatten.

Russische Föderation: Der Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen sollte nicht aufgrund eines irregulären Status verwehrt werden und bei Bedarf sollte Opfern von Menschenhandel eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden, damit sie den Anspruch geltend machen können. Vorgeschlagene Formulierung: „Sicherstellung, dass alle Opfer ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Auffassung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Einwanderungsstatus oder sonstigen Status verwaltungs-, zivil- und strafrechtliche Rechtsbehelfe in dem betreffenden Land geltend machen können und dabei unterstützt werden“.

Südafrika: Wenn die erforderlichen Beweise erbracht werden können.

Vereinigtes Königreich: Strafverfahren liegen in der Verantwortung des Staates, dennoch muss der Einzelne zivile Rechtsbehelfe geltend machen.

Vereinigte Staaten: „Sicherstellung, dass“ sollte durch „gegebenenfalls vorsehen, dass“ ersetzt werden. „oder ihres Einwanderungsstatus“ sollte vor „im Hoheitsgebiet des Landes“ eingefügt werden.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 16

Verneinend: 1

Sonstige: 9

Bemerkungen

EK (Finnland): Opfern von Zwangsarbeit sollte keine andere Stellung als Opfern anderer Straftaten eingeräumt werden.

ECA (Trinidad und Tobago): Ja, aber es muss Grenzen geben.

FEDECAMARAS (Bolivarische Republik Venezuela): Es ist schwierig, wenn die betroffene Person sich außerhalb des Landes aufhält oder eine andere Staatsangehörigkeit besitzt.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 66

Verneinend: 0

Sonstige: 6

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Der Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen sollte nicht aufgrund eines irregulären Status verwehrt werden und bei Bedarf sollte Opfern von Menschenhandel eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden, damit sie den Anspruch geltend machen können. Vorgeschlagene Formulierung: „Sicherstellung, dass alle Opfer ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Auffassung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Einwanderungsstatus oder sonstigen Status verwaltungs-, zivil- und strafrechtliche Rechtsbehelfe in dem betreffenden Land geltend machen können und dabei unterstützt werden“.

CSA (Benin): Der legale Status des Opfers sollte kein Hindernis darstellen.

CSN (Kanada): Ein Opfer, das Rechtsmittel geltend macht, sollte das Recht auf Aufenthalt bis zum Abschluss des Verfahrens oder zumindest das Recht auf Fortsetzung des Verfahrens selbst nach Verlassen des Landes haben.

CGIL, UIL (Italien): Dies ist bereits im Übereinkommen Nr. 143, in EU-Richtlinien und in zahlreichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen, doch ist es sinnvoll, hier daran zu erinnern.

GEFONT (Nepal): Sollte ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Status und auch für Familienangehörige verfügbar sein.

- Fr. 27** c) *Sicherstellung, dass die Opfer ihr Recht ausüben können, von den Tätern Schadensersatz zu erlangen?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 82

Verneinend: 0

Sonstige: 8

Bemerkungen

Côte d'Ivoire: Viele Länder haben Wiedergutmachungssysteme für Opfer von Zwangsarbeit eingerichtet.

Frankreich: Die Mitglieder müssen entscheiden, in welcher Form und unter welcher Rechtshoheit Opfer von Zwangsarbeit Schadensersatz erlangen können.

Japan: Der Ausgang von bereits abgeschlossenen Fällen sollte Bestand haben.

Nepal: Bei der Berechnung der Höhe der Entschädigung sollten auch die Dauer der Erwerbstätigkeit, die körperliche und psychische Verfassung der Arbeitnehmer und die während der Tätigkeit bezogenen Löhne berücksichtigt werden.

Russische Föderation: Dies sollte zusätzlich zu dem Ausgleich für körperliche und ideelle Schäden auch nicht gezahlte Löhne und alle gemäß dem Arbeitsrecht zustehenden Sozialleistungen umfassen. Das Recht auf Erlangung von Schadensersatz sollte allen Arbeitnehmern ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus garantiert werden. „und Opferentschädigungsregelungen in Anspruch zu nehmen“ sollte hinzugefügt werden.

Togo: Die an solchen Handlungen beteiligten Personen sollten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Vereinigtes Königreich: Opfer können Schadensersatzforderungen bei Zivilgerichten geltend machen.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 18

Verneinend: 1

Sonstige: 7

Bemerkungen

CNI (Brasilien): Das Recht auf Schadensersatz hängt von den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ab.
EK (Finnland), SEV (Griechenland): Opfern von Zwangsarbeit sollte keine andere Stellung als Opfern anderer Straftaten eingeräumt werden.

Keidanren (Japan): Der Ausgang von bereits abgeschlossenen Fällen sollte Bestand haben.

NHO (Norwegen): Opfer sollten das Recht auf Entschädigung durch Täter, jedoch nicht durch andere Unternehmen in der Lieferkette haben. Wir befürworten die Festlegung von Entschädigungsregelungen, etwa die Verwendung staatlicher Mittel für die Opferentschädigung mit dem Ziel, Entschädigung von Straftätern zu erlangen, und für den Fall, dass eine Forderung gegenüber einem Täter nicht durchgesetzt werden kann.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 68

Verneinend: 0

Sonstige: 4

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Dies sollte zusätzlich zu dem Ausgleich für körperliche und ideelle Schäden auch nicht gezahlte Löhne und alle fälligen sozialen Kosten umfassen. Das Recht auf Erlangung von Schadensersatz sollte allen Arbeitnehmern ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus garantiert werden. „und Opferentschädigungsregelungen in Anspruch zu nehmen“ sollte hinzugefügt werden.

CGT (Kolumbien): Das Konzept der vollen Wiedergutmachung entsprechend den in der UN-Resolution 56/83 vom 28. Januar 2002 niedergelegten Grundsätzen sollte einbezogen werden.

CGIL, UIL (Italien): Diese Garantien sind im Übereinkommen Nr. 143, in EU-Richtlinien und in zahlreichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen.

GEFONT (Nepal): Dies sollte auch Bestandteil des Protokolls sein.

Fr. 27 *d) Zulassung, dass ein Vertreter des Opfers Rechtsbehelfe (einschließlich Entschädigung) in seinem Namen geltend macht?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 77

Verneinend: 4

Sonstige: 9

Bemerkungen

Botsuana, Frankreich: Opfer, die sich in einer fragilen Situation befinden und möglicherweise sprachliche und kulturelle Probleme haben, verfügen nicht immer über die Mittel zur Wahrung ihrer Interessen. Sie benötigen eine Vertretung, beispielsweise durch Gewerkschaften.

China: Aus Furcht vor einer Bestrafung durch die lokale Regierung oder aus der Unfähigkeit heraus, Hilfe oder rechtliche Unterstützung zu erlangen, erstatten Frauen, die zum Zweck des Menschenhandels entführt und in anderen Ländern in die Prostitution gezwungen werden, häufig keine Meldung gegenüber den zuständigen Behörden. Entschädigungs- und Abhilfemaßnahmen sollten in der neuen Empfehlung verbessert werden.

Norwegen: Je nach dem Umfang, indem Rechtsbehelfe geltend gemacht werden, können Beschränkungen in Bezug auf den Personenkreis, der das Opfer vertreten kann, gerechtfertigt sein. Ist eine Streitpartei zur Anwesenheit bei einem Verfahren verpflichtet (siehe Unterabsatz b), wird sie dieser Verpflichtung dadurch, dass sie sich von anderen Personen vertreten lässt, nicht enthoben.

Polen: Ja, aber besondere Sorgfalt sollte bei der Erarbeitung von Bestimmungen herrschen, die einen Anwalt oder sonstige Personen zur Verwendung von Mitteln wie Entschädigung berechtigen.

Russische Föderation: Folgender, aus Artikel 13 der EU-Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber übernommener Wortlaut wird vorgeschlagen: „Zulassung, dass ein Vertreter des Opfers, z. B.

Gewerkschaften oder andere Vereinigungen, Rechtsbehelfe, einschließlich Entschädigung, in seinem Namen oder zu seiner Unterstützung mit seiner Einwilligung geltend macht“.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 14

Verneinend: 2

Sonstige: 10

Bemerkungen

ZFE (Sambia): Entschädigung sollte nur von den Tätern eingefordert werden.

FEDECAMARAS (Bolivarische Republik Venezuela): Dies könnte zu Betrug führen.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 67

Verneinend: 0

Sonstige: 5

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Folgender, aus Artikel 13 der EU-Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber übernommener Wortlaut wird vorgeschlagen: „Zulassung, dass ein Vertreter des Opfers, z. B. Gewerkschaften oder andere Vereinigungen, Rechtsbehelfe, einschließlich Entschädigung, in seinem Namen oder zu seiner Unterstützung mit seiner Einwilligung geltend macht“.

CSA (Benin): Das Opfer ist oft ein minderjähriges Kind oder ein Erwachsener ohne Schulbildung.

CGIL (Italien): Viele Gewerkschaften tun dies bereits.

Vereinte Nationen

UNODC: Die IAO wird möglicherweise darüber beraten wollen, ob diese Frage auch für Länder mit kodifiziertem Zivilrecht relevant ist oder nicht.

Fr. 27 e) *gegebenenfalls alternative Streitbeilegungsmechanismen mit vereinfachten Verfahrenserfordernissen?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 66

Verneinend: 18

Sonstige: 6

Bemerkungen

Benin: Um Streitigkeiten rascher beizulegen und die Arbeitsbelastung der Gerichte zu senken.

Botsuana: Ist nicht notwendig.

Kanada, Russische Föderation, Schweden, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten: Ist nicht klar.

Côte d'Ivoire: Komplexe gerichtliche Verfahren können die Gewährung von Entschädigung verlangsamen.

Kuba: Dies kann zur Umgehung der nach bestehenden Gesetzen geltenden Verpflichtungen führen.

Finnland: Solche Mechanismen können einen anderenfalls für das Opfer umständlichen Prozess vereinfachen und in höheren Schadensersatzzahlungen als bei Gerichtsverfahren resultieren.

Guatemala: Sofern das Opfer einwilligt, könnte die Streitbeilegung Schieds- und Schlichtungsmechanismen umfassen, damit der Prozess beschleunigt und angemessene Entschädigung erlangt wird.

Nepal: In Bezug auf die Bestrafung der Straftäter sollte kein Kompromiss eingegangen werden.

Russische Föderation: Solche Mechanismen sollten die strafrechtliche Verantwortung derjenigen, die andere zu Zwangsarbeit nötigen, nicht untergraben. Am Arbeitsplatz stellen solche Mechanismen keine Alternative zu repräsentativen Gewerkschaften und Kollektivverhandlungen dar.

Senegal: Eine gütliche Einigung ist nur auf Verwaltungs- oder Zivilklagen, nicht jedoch auf strafrechtliche Klagen anwendbar.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 13

Verneinend: 3

Sonstige: 10

Bemerkungen

EK (Finnland): Opfern von Zwangsarbeit sollte keine andere Stellung als Opfern anderer Straftaten eingeräumt werden.

ZFE (Sambia): Damit der Prozess nicht in jedem Fall rechtliche Vertretung erfordert.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 38

Verneinend: 28

Sonstige: 6

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Dies ist vage und unklar formuliert. Alternative Mechanismen der Streitbeilegung können zwar ein nützliches Instrument für die Beilegung von Arbeitskämpfen sein, aber Arbeitgeber auch begünstigen, und diese Gefahr besteht insbesondere im Kontext missbräuchlicher Zwangsarbeitssituationen aufgrund der Anfälligkeit der Opfer. Es ist darauf hinzuweisen, dass solche Mechanismen die strafrechtliche Verantwortung derjenigen, die andere zu Zwangsarbeit nötigen, nicht untergraben sollten. Am Arbeitsplatz stellen sie keine Alternative zu repräsentativen Gewerkschaften und Kollektivverhandlungen dar.

LBAS (Lettland): In Anbetracht der Natur der Straftaten bestehen Zweifel an der Wirksamkeit dieser Bestimmung.

Vereinte Nationen

UNODC: Die IAO wird möglicherweise klarstellen wollen, ob diese Mechanismen zivile oder strafrechtliche Ansprüche betreffen, da anderenfalls die Gefahr der Fehlinterpretation besteht, dass Zwangsarbeit lediglich als Verletzung des Arbeitsrechts angesehen werden könnte.

Fr. 27 f) *Einrichtung von Opferentschädigungsfonds?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 55

Verneinend: 24

Sonstige: 11

Bemerkungen

Österreich, Schweiz: Andere Methoden sollten ebenfalls möglich sein.

Burkina Faso: Dies trägt dazu bei, die Lücke zu schließen, die dadurch entstanden ist, dass die Täter die Opfer nicht entschädigt haben.

Japan: Dies sollte hauptsächlich durch gerichtliche Verfahren beigelegt werden. Es ist nicht angebracht, alle Mitglieder dazu aufzufordern, Opferentschädigungsfonds auf einheitliche Weise einzurichten. Es sollte klargestellt werden, dass für Ansprüche, über die bereits früher entschieden wurde, keine Entschädigung geleistet wird.

Lettland, Niederlande: Gemäß der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Menschenhandel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer von Menschenhandel Zugang zu bestehenden Regelungen für die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten erhalten.

Sri Lanka: Je nach einzelstaatlicher Kapazität.

Frankreich, Jordanien, Panama, Senegal, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Simbabwe: Die Mittel müssen von den Tätern kommen.

Russische Föderation: Die Entschädigung des Opfers ist Pflicht des Staates und stellt nach wie vor einen der am meisten vernachlässigten Aspekte der Rechtsprechung in Fällen von Zwangsarbeit dar. Die Staaten müssen sicherstellen, dass die Opfer ihr Recht auf Entschädigung geltend machen können, entweder indem sie einen Entschädigungsfonds speziell für Opfer von Zwangsarbeit einrichten oder indem sie gewährleisten, dass zur Zwangsarbeit herangezogene Personen Zugang zu bestehenden einzelstaatlichen Entschädigungsfonds für Opfer von Straftaten haben.

Vereinigte Staaten: Dies sollte Bestandteil eines Katalogs von Optionen sein.

Simbabwe: Dies könnte so verstanden werden, dass Opfern letztlich gestattet wird, von Zwangsarbeit zu profitieren.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 8

Verneinend: 8

Sonstige: 10

Bemerkungen

ANDI (Kolumbien): Dies sollte von den einzelstaatlichen Kapazitäten abhängen.

EK (Finnland): Opfern von Zwangsarbeit sollte keine andere Stellung als Opfern anderer Straftaten eingeräumt werden.

MEDEF (Frankreich): Damit könnte eine Lücke im Übereinkommen Nr. 29 geschlossen werden. Die Verantwortung von Unternehmen in der Lieferkette sollte geklärt werden.

CNP, CNES, MEDS (Senegal): Die Entschädigung muss in der ausschließlichen Verantwortung der Täter liegen.

ZFE (Sambia): Dadurch könnten einige Personen verleitet werden, sich als Opfer von Zwangsarbeit auszugeben. Dies kann für die Mitgliedstaaten kostspielig sein.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 65

Verneinend: 2

Sonstige: 5

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Dies stellt nach wie vor einen der am meisten vernachlässigten Aspekte der Rechtsprechung in Fällen von Zwangsarbeit dar. Die Staaten sollten verschiedene Modelle der Opferentschädigung kombinieren, da keines der Systeme für sich allein geeignet ist.

GEFONT (Nepal), CSA (Senegal): Dies sollte zusätzlich zur direkten Eintreibung beim Täter erfolgen.

UGT (Spanien): Dies sollte aus öffentlichen Geldern, ergänzt durch eigene Mittel des Täters, finanziert werden.

Vereinte Nationen

OHCHR: Die Verwendung beschlagnahmter Vermögenswerte zur Finanzierung eines Entschädigungsfonds für Opfer des Menschenhandels sollte in Erwägung gezogen werden.

KOMMENTAR DES AMTES

Frage 27 a) überschneidet sich mit Frage 24 d) und die vorgeschlagenen Bestimmungen wurden in Absatz 10 d) der vorgeschlagenen Empfehlung zusammengeführt. Was Frage 27 b) anbelangt, so wurde in Reaktion auf die Antworten ein Verweis auf den legalen Status des Opfers aufgenommen. Die Bezugnahme auf alternative Mechanismen der Streitbeilegung wurde durch die Formulierung „mit vereinfachten Verfahrenserfordernissen“ ersetzt, und die in Frage 27 e) angesprochenen Punkte wurden mit den in Frage 27 b) behandelten Punkten in Absatz 10 e) der vorgeschlagenen Empfehlung verknüpft. Aus den Antworten zu Frage 27 d) ging hervor, dass in Absatz 10 a) auf die Notwendigkeit der Einwilligung des Opfers hingewiesen werden sollte. Im Hinblick auf Frage 27 f) wird nun zusätzlich zur Bezugnahme auf Entschädigungsfonds auch auf den Zugang zu bestehenden Entschädigungsregelungen hingewiesen. Generell wurden in diesem Abschnitt mehrere Vorschläge für detailliertere Bestimmungen unterbreitet, doch wird in der vorgeschlagenen Empfehlung ein allgemeinerer Ansatz beibehalten, wonach verschiedene Arten von detaillierten Maßnahmen je nach einzelstaatlichen Gegebenheiten, Rechtsordnung und sonstigen Erwägungen festgelegt werden können.

RECHTSVOLLZUG

Fr. 28

Sollte die vorgeschlagene Empfehlung vorsehen, dass die Mitglieder:

- a) *den Arbeitsaufsichtsdiensten alle erforderlichen Mittel und Schulungen zur Verfügung stellen sollten, um sie in die Lage zu versetzen, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Prävention, des Rechtsvollzugs und des Schutzes der Opfer von Zwangsarbeit wahrzunehmen?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 85

Verneinend: 2

Sonstige: 3

Bemerkungen

Österreich: Die Arbeitsaufsicht hat in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Kompetenzen und verschiedene Aufgaben wahrzunehmen.

Kanada: „alle“ sollte gestrichen werden.

Eritrea: Eine Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen ist notwendig.

Finnland: Es wird ein einzelstaatlicher Mechanismus benötigt. Der Dienst für Arbeitsschutz sollte gemeinsam mit anderen Stellen dem Menschenhandel zu Ausbeutungszwecken entgegenwirken. Die Staaten sollten für die Bereitstellung angemessener Mittel sorgen.

Lettland, Mali, St. Vincent und die Grenadinen: Hängt von der Ressourcenlage ab.

Libanon: Sozialen Verbänden kommt ebenfalls eine Rolle zu.

Neuseeland: Arbeitsaufsichtsbeamte haben ein breites Mandat und müssen diese Aufgabe in ein ausgewogenes Verhältnis mit ihrer sonstigen Vollzugstätigkeit bringen.

Russische Föderation: Sofern keine oder eine unzureichende Arbeitsaufsicht besteht, sollten entsprechende Strukturen geschaffen werden. Das jeweilige Mandat sollte nach Bedarf auf alle Sektoren und Gruppen ausgeweitet werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Personenkreis mit der höchsten Anfälligkeit zu setzen ist. Die Staaten sollten gemeinsame Schulungen für Arbeitsaufsichtsbeamte, Gewerkschaften und andere Arbeitnehmerverbände in Erwägung ziehen. Arbeitsaufsichtsbeamte sollten keine Funktion oder Rolle im Hinblick auf die Durchsetzung des Migrationsrechts im Einklang mit dem IAO-Übereinkommen Nr. 81 zur Arbeitsaufsicht wahrnehmen.

Serbien: Dazu müssen Arbeitsaufsichtsbeamte laufend geschult werden.

Slowenien: Dies sollte nicht nur der Arbeitsaufsicht, sondern allen im Zusammenhang mit der Prävention, dem Rechtsvollzug und dem Schutz der Opfer von Zwangsarbeit tätigen Beamten zur Verfügung gestellt werden.

Mauritius, Spanien: Siehe Bemerkung zu Frage 14.

Schweden: „gegebenenfalls“ sollte hinzugefügt werden.

Schweiz: Siehe Bemerkung zu Frage 11 b).

Togo: Arbeitsaufsichtsdienste sind häufig unterfinanziert.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 17

Verneinend: 1

Sonstige: 8

Bemerkungen

SEV (Griechenland), NHO (Norwegen), SAV (Schweiz): Sie sollten sich auf die Umsetzung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften statt auf die Verabschiedung neuer konzentrieren.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 68

Verneinend: 1

Sonstige: 3

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Das jeweilige Mandat sollte nach Bedarf auf alle Sektoren und Gruppen ausgeweitet werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Personenkreis mit der höchsten Anfälligkeit zu setzen ist. Die Staaten sollten gemeinsame Schulungen für Arbeitsaufsichtsbeamte, Gewerkschaften und andere Arbeitnehmerverbände in Erwägung ziehen. Das Arbeitsrecht sollte Vorrang vor der Durchsetzung der Einwanderungsbestimmungen haben. Es sollte hinzugefügt werden, dass Arbeitsaufsichtsbeamte keine Funktion oder Rolle im Hinblick auf die Durchsetzung des Migrationsrechts im Einklang mit IAO-Übereinkommen Nr. 81 wahrnehmen sollten.

CSA (Benin): Ressourcen werden benötigt, aber oft kommt es zu Korruption und Misswirtschaft.

CGIL, UIL (Italien): Die Aus- und Weiterbildung des zuständigen Personals ist insbesondere angesichts des derzeitigen Strukturwandels auf dem Arbeitsmarkt wünschenswert.

CTM (Mexiko): Es ist ein konzentriertes Bemühen um Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden erforderlich, damit öffentliche Unterstützung für Maßnahmen zur Prävention und Beseitigung von Zwangsarbeit mobilisiert werden kann. Staatliches Handeln ist unerlässlich.

AFL-CIO (Vereinigte Staaten): Die Bestimmung sollte stattdessen ins Protokoll aufgenommen werden, und zwar mit der Ergänzung, dass Arbeitsaufsichtsbeamte keine Vollzugsrolle in Bezug auf das Migrationsrecht im Einklang mit dem Übereinkommen Nr. 81 wahrnehmen sollten.

Vereinte Nationen

OHCHR: Eine strikte Rollentrennung zwischen den Arbeitsaufsichtsbeamten und den Einwanderungsbehörden sollte gewährleistet werden.

UNODC: Die IAO wird möglicherweise die Notwendigkeit prüfen wollen, nicht nur Arbeitsaufsichtsbeamte, sondern auch die Polizei, Strafverfolgungsbeamte, Richter, Einwanderungsbeamte und andere in Frage kommende Akteure zu schulen.

Fr. 28

- b) *neben Strafmaßnahmen und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Verhängung von anderen Strafen vorsehen sollten, wie die Einziehung der Gewinne aus Zwangsarbeit und anderer Vermögenswerte?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 72

Verneinend: 14

Sonstige: 4

Bemerkungen

Benin: Die Gewinne sollten Entschädigungsfonds zugeleitet werden.

Demokratische Republik Kongo: Die Einziehung von Gewinnen ist inakzeptabel, da sie den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft beeinträchtigen würde.

Eritrea: Strafmaßnahmen werden ohne die Verhängung von Bußgeldern und die damit einhergehende Einziehung der Gewinne aus Zwangsarbeit und anderer Vermögenswerte keine ausreichende Wirkung entfalten.

Guatemala: Solche Maßnahmen sollten aufmerksam überwacht werden, damit Personen, die keine Opfer sind, nicht davon profitieren.

Japan: Der vorgeschlagene Text sollte kein einheitliches Modell für Strafmaßnahmen vorsehen.

Côte d'Ivoire, Mali, Mauritius: Dies wird stark abschreckend wirken.

Mexiko: Zum Nutzen des Opfers.

Marokko: Strafrechtliche Sanktionen und Opferentschädigung sind ausreichend.

Polen: Es ist Sorge dafür zu tragen, dass einzelstaatliche Rechtstraditionen geachtet werden, insbesondere das Erfordernis, Definitionen von Zwangsarbeit und Ausbeutung in die Rechtsordnungen der Vertragsstaaten einzuführen.

Russische Föderation: Dadurch dürften die Mitgliedstaaten ermutigt werden, auf extraterritoriale Gerichtsbarkeit zurückzugreifen, um eine bessere Vollstreckung der Sanktionen gegen den Einsatz von Zwangsarbeit zu erwirken.

Vereinigtes Königreich: Einziehung ist nicht zwangsläufig eine Strafe – das System soll dem Täter-Opfer-Ausgleich dienen; somit ist „Verhängung von anderen Strafen“ nicht zutreffend.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 10

Verneinend: 7

Sonstige: 9

Bemerkungen

EK (Finnland), SEV (Griechenland), SAV (Schweiz): Dies geht über das Mandat der IAO hinaus.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 65

Verneinend: 1

Sonstige: 6

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Durch die Empfehlung dürften die Mitgliedstaaten ermutigt werden, auf extraterritoriale Gerichtsbarkeit als Instrument zur besseren Vollstreckung der Sanktionen gegen den Einsatz von Zwangsarbeit zurückzugreifen.

CSN (Kanada): Ebenso wie die Aufhebung von Betriebsgenehmigungen und ein Verbot bezüglich künftiger öffentlicher Aufträge.

GEFONT (Nepal): Dies sollte auch Bestandteil des Protokolls sein.

Vereinte Nationen

OHCHR: Menschenhandel ist eine gewinnbringende Straftat und das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Vermögenswerten entwickeln sich zu einem immer wichtigeren Bestandteil einer wirksamen strafrechtlichen Verfolgung. Dies dürfte auch zur Durchsetzung ziviler oder strafrechtlicher Entschädigungsansprüche gegenüber Menschenhändlern beitragen.

- Fr. 28** c) *bei der Durchführung des Artikels 25 des Übereinkommens Nr. 29 sicherstellen sollten, dass juristische Personen für die Verletzung des Verbots von Zwangsarbeit zur Verantwortung gezogen werden können?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 79

Verneinend: 4

Sonstige: 7

Bemerkungen

Panama: Falls festgestellt wird, dass eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt war, sind die mit der Gesellschaft oder juristischen Person verbundenen natürlichen Personen haftbar.

Polen: Jedoch nicht nur juristische Personen, z. B. in Bezug auf die Beschäftigung von Hausangestellten.

Russische Föderation: Da diese Bestimmung von grundlegender Bedeutung ist und konkret auf eine Bestimmung des Übereinkommens Nr. 29 verweist, sollte sie ins Protokoll aufgenommen werden.

Schweden: Eine Straftat kann für juristische Personen andere rechtliche Folgen nach sich ziehen, etwa Geldbußen, Geldstrafen oder Beschlagnahme, doch handelt es sich dabei nicht um strafrechtliche Sanktionen.

Uruguay: Natürliche Personen können für Straftaten haftbar gemacht werden, und natürliche wie juristische Personen können finanzielle Entschädigung leisten.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 11

Verneinend: 5

Sonstige: 10

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 63

Verneinend: 1

Sonstige: 8

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Diese Bestimmung sollte aufgrund ihrer grundlegenden Bedeutung und ihres konkreten Verweises auf eine Bestimmung des Übereinkommens Nr. 29 ins Protokoll aufgenommen werden und wie folgt formuliert werden „bei der Durchführung des Artikels 25 des Übereinkommens Nr. 29 Maßnahmen treffen sollten, die wirksam sicherstellen, dass ...“.

CSN (Kanada): Auch Leitungspersonen. Das Unternehmen sollte für Zwangsarbeit in allen Gliedern der Lieferkette verantwortlich gemacht werden.

GEFONT (Nepal): Die verantwortliche Person oder Geschäftsführung der juristischen Person muss ebenfalls haftbar gemacht werden.

Vereinte Nationen

OHCHR: Aufgrund der Merkmale des Menschenhandels ist es besonders wichtig, die Haftung für Straftaten im Bereich des Menschenhandels über natürliche Personen hinaus auch auf juristische Personen auszuweiten.

- Fr. 28** d) *die Bemühungen zur Ermittlung von Opfern stärken sollten, auch durch die Entwicklung von Zwangsarbeitsindikatoren für Arbeitsaufsichtsbeamte, Polizei, Strafverfolgungsbeamte, Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, nichtstaatliche Organisationen und andere in Frage kommende Akteure?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 83

Verneinend: 2

Sonstige: 5

Bemerkungen

Eritrea: Niemand ist zur Ermittlung von Opfern von Zwangsarbeit in der Lage, ohne sich mit Arbeitsaufsichtsbeamten, der Polizei, Strafverfolgungsbeamten und anderen maßgeblichen Akteuren abzustimmen.

Frankreich: Die Persönlichkeitsrechte der Opfer verdienen Aufmerksamkeit.

Mali: Es ist wichtig, die Verflechtungen zwischen verschiedenen Verwaltungen zu stärken, um einen Austausch von Informationen und Daten zu ermöglichen.

Niederlande: Bestehende Zwangsarbeits- und Menschenhandelsindikatoren der IAO sollten ebenfalls erwähnt werden.

Russische Föderation: „Opfern“ sollte um „und Tätern“ ergänzt werden. Die Indikatoren sollten nach Geschlecht, Alter, ethnischer Zugehörigkeit, Staatsangehörigkeit und Einwanderungsstatus aufgeschlüsselt werden.

Vereinigte Staaten: Am Anfang sollte „Bemühungen unternehmen und/oder“ hinzugefügt werden.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 15

Verneinend: 1

Sonstige: 10

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 67

Verneinend: 0

Sonstige: 5

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: „Opfern“ sollte um „und Tätern“ ergänzt werden. Die Indikatoren sollten nach Geschlecht, Alter, ethnischer Zugehörigkeit, Staatsangehörigkeit und Einwanderungsstatus aufgeschlüsselt werden.

AFL-CIO (Vereinigte Staaten): „und Tätern, einschließlich derjenigen, die Menschenhandel unterstützen und begünstigen“ sollte hinzugefügt werden.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Fr. 29

Sollte die vorgeschlagene Empfehlung vorsehen, dass die Mitglieder die Zusammenarbeit und Koordinierung auf internationaler Ebene stärken sollten, einschließlich durch andere multilaterale Institutionen, und sich bei der Sicherstellung der effektiven Beseitigung der Zwangsarbeit gegenseitig unterstützen sollten, einschließlich durch:

- a) die Beschaffung von Mitteln für innerstaatliche Aktionsprogramme und internationale technische Zusammenarbeit und Unterstützung?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 84

Verneinend: 2

Sonstige: 4

Bemerkungen

Côte d'Ivoire, Eritrea, Mexiko: Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten durch multilaterale Institutionen und auf anderem Wege ist unerlässlich.

Indonesien: Insbesondere für Wanderarbeitnehmer.

Libanon: Unterstützung für ärmere Staaten verringert die illegale Migration und den Export ungelerner Arbeitskräfte.

Mali: Entsprechend den Bestimmungen in den IAO-Übereinkommen Nr. 182 und 189.

Russische Föderation: Damit könnte die Lücke in Konzepten zur Bekämpfung von Zwangsarbeit und Menschenhandel geschlossen werden. Der Schwerpunkt sollte auf der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Arbeitsverwaltungen liegen.

Serbien: Unter Berücksichtigung der verschiedenen bilateralen Abkommen über die Zusammenarbeit in Strafsachen und der Übereinkommen, die sich dieser Frage widmen.

Uruguay: Dies hat sich als wirksam erwiesen und ist notwendig aufgrund des internationalen Charakters des Problems.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 17

Verneinend: 2

Sonstige: 7

Bemerkungen

CNI (Brasilien): Dies sollte nicht vorgeschrieben werden.

NHO (Norwegen): Das neue Instrument sollte sich mit der Politikkohärenz und -koordinierung und der internationalen Zusammenarbeit befassen, da es dafür keine spezifischen Bestimmungen im Übereinkommen Nr. 29 gibt.

SAV (Schweiz): Dies sollte auf einzelstaatlicher Ebene bewertet werden.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 67

Verneinend: 0

Sonstige: 5

Bemerkungen

Konsolidierte Antwort: Mit der Forderung nach einer verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Arbeitsaufsichtsbehörden und den Strafverfolgungs- und -justizbehörden auf internationaler Ebene könnte das Protokoll die vom Übereinkommen Nr. 29 hinterlassene Lücke schließen. Der Schwerpunkt sollte auf der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Arbeitsverwaltungen liegen.

Vereinte Nationen

OHCHR: Auf einzelstaatlicher Ebene allein kann der Menschenhandel nicht wirksam angegangen werden. Die Richtlinien des OHCHR ermutigen zur internationalen Zusammenarbeit durch bilaterale und multilaterale Unterstützung, zum Austausch von Informationen über Menschenhändler und ihre Vorgehensweisen, zu Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit zur Erleichterung der raschen Identifizierung von Opfern und zur Erarbeitung von Verfahren und Protokollen für gemeinsame Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden.

Fr. 29

b) gegenseitige rechtliche Unterstützung?

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 80

Verneinend: 4

Sonstige: 6

Bemerkungen

China: Vorgeschlagene Abänderung: „rechtliche Unterstützung im Rahmen von bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen“.

Indien: Unter dem Übereinkommen Nr. 81 soll die Zuständigkeit für die Arbeitsaufsicht bei den nationalen Regierungen verbleiben; sie kann nicht von anderen Stellen und Akkreditierungseinrichtungen übernommen werden.

Mali: Um die Auslieferung zu erleichtern.

Mexiko: Unter Achtung der Gesetzgebung jedes Mitglieds.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 17

Verneinend: 1

Sonstige: 8

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 67

Verneinend: 0

Sonstige: 5

- Fr. 29** c) *gegenseitige technische Unterstützung, einschließlich des Austauschs von Informationen und von bewährten Praktiken und Lehren aus dem Kampf gegen Zwangsarbeit?*

Regierungen

Gesamtzahl der Antworten: 90

Bejahend: 84

Verneinend: 1

Sonstige: 5

Bemerkungen

Estland: Dies sollte Übersetzungsdienste einschließen.

Indien: Die Sachkompetenz der IAO kann für Forschungsarbeiten, Schulungen und Kapazitätsaufbau herangezogen werden.

Arbeitgeber

Gesamtzahl der Antworten: 26

Bejahend: 18

Verneinend: 1

Sonstige: 7

Bemerkungen

MEDEF (Frankreich): Damit würde eine vom Übereinkommen Nr. 29 hinterlassene Lücke geschlossen.

Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Antworten: 72

Bejahend: 68

Verneinend: 0

Sonstige: 4

Übersicht über die Antworten auf den Fragebogen (6. Februar 2014)

[illegible]

[illegible]

Anhang

AG: Arbeitgeber; AN: Arbeitnehmer
J: Ja/Bejahend; N: Nein/Verneinend; O: Sonstige; -: Keine Antwort
Frage 8: P+E: Protokoll und Empfehlung; E: nur Empfehlung; B: Beide Optionen gewählt; K=Keine; O: Sonstige
IPA: Innerstaatliche Politiken und Aktionspläne

Übersicht über die Antworten auf den Fragebogen (6. Februar 2014)

Gesamt	Präambel							Inhalt des vorgeschlagenen Protokolls																		IPA		Prävention												Schutz												Entschädigung					Rechtsvollzug				Zusammenarbeit		
Frage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11a	11b	11c	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21a	21b	21c	21d	21e	21f	21g	21h	22	23a	23b	23c	24a	24b	24c	24d	24e	24f	24g	25a	25b	26a	26b	26c	27a	27b	27c	27d	27e	27f	28a	28b	28c	28d	29a	29b	29c				
Ja	170	174	168	168	165	169	167		146	137	151	129	146	146	145	145	126	151	126	142	166	165	175	160	171	148	149	158	156	151	166	164	147	128	159	168	149	168	167	171	157	167	166	147	144	164	162	155	168	158	117	128	170	147	153	165	168	164	170				
Nein		5	3	8	7	12	7		7	14	7	23	10	9	10	10	23	6	28	12	5	7	1	14	2	20	20	11	6	18	10	10	21	34	10	3	13	5	1	1	13	7	6	18	26	8	5	8	1	6	49	34	4	22	10	3	4	5	2				
Keine Antwort	13	11	11	12	10	12	10		33	33	29	33	30	30	31	31	34	29	32	32	16	16	12	14	15	19	19	17	22	17	12	14	18	21	17	15	21	13	16	14	15	13	15	22	17	16	20	24	19	23	21	24	14	19	21	18	15	17	16				
Sonstige	0	0	1	1	1	0	1		2	4	1	3	2	3	2	2	5	2	2	2	1	0	0	0	0	1	0	2	4	2	0	0	2	5	2	2	5	2	4	2	3	1	1	1	1	0	1	1	0	1	1	2	0	0	4	2	1	2	0				

Regierungen

Frage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11a	11b	11c	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21a	21b	21c	21d	21e	21f	21g	21h	22	23a	23b	23c	24a	24b	24c	24d	24e	24f	24g	25a	25b	26a	26b	26c	27a	27b	27c	27d	27e	27f	28a	28b	28c	28d	29a	29b	29c
Ja	85	87	85	86	84	83	81		66	57	66	50	66	65	64	62	54	67	52	63	82	80	87	75	84	72	73	75	78	75	82	80	71	55	79	83	69	84	84	86	76	82	83	73	68	82	81	73	82	77	66	55	85	72	79	83	84	80	84
Nein	3	2	4	3	5	5	8		3	10	4	17	6	5	5	7	14	4	17	6	3	5	1	13	2	9	10	10	4	9	6	7	13	24	5	2	10	2	0	0	11	4	2	11	17	4	3	7	0	4	18	24	2	14	4	2	2	4	1
Keine Antwort	2	1	1	1	1	2	1		21	23	20	22	18	20	21	21	22	19	21	21	5	5	2	2	4	9	7	5	8	6	2	3	6	10	6	5	10	4	6	4	3	4	5	6	5	4	6	9	8	9	6	9	3	4	7	5	4	5	5
Sonstige	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	

Arbeitgeber

Frage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11a	11b	11c	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21a	21b	21c	21d	21e	21f	21g	21h	22	23a	23b	23c	24a	24b	24c	24d	24e	24f	24g	25a	25b	26a	26b	26c	27a	27b	27c	27d	27e	27f	28a	28b	28c	28d	29a	29b	29c
Ja	15	17	14	17	14	16	17		12	12	16	11	13	12	12	14	9	15	8	15	15	16	19	18	19	10	11	18	13	11	16	18	15	11	15	17	14	15	18	18	18	17	16	12	9	16	14	16	18	14	13	8	17	10	11	15	17	17	18
Nein	2	1	3	0	4	2	2		3	3	2	5	3	3	4	2	6	1	9	2	2	2	0	1	0	10	9	1	2	8	4	1	3	8	3	1	2	3	1	1	1	2	3	5	9	3	2	1	1	2	3	8	1	7	5	1	2	1	1
Keine Antwort	9	8	8	8	7	8	7		9	8	7	8	8	8	8	8	8	8	8	7	8	8	7	7	7	6	6	7	9	6	6	7	7	6	6	6	7	6	5	5	6	6	6	8	7	7	9	9	7	10	10	10	8	9	9	9	6	8	7
Sonstige	0	0	1	1	1	0	0		2	3	1	2	2	3	2	2	3	2	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0	0	1	1	2	2	3	2	2	2	1	1	1	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0

Arbeitnehmer

Frage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11a	11b	11c	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21a	21b	21c	21d	21e	21f	21g	21h	22	23a	23b	23c	24a	24b	24c	24d	24e	24f	24g	25a	25b	26a	26b	26c	27a	27b	27c	27d	27e	27f	28a	28b	28c	28d	29a	29b	29c	
Ja	70	70	69	65	67	70	69		68	68	69	68	67	69	69	69	63	69	66	64	69	69	69	67	68	66	65	65	65	65	68	66	61	62	65	68	66	69	65	67	63	68	67	62	67	66	67	66	68	67	38	65	68	65	63	67	67	67	68	
Nein	0	0	1	4	3	0	0		1	1	1	1	1	1	1	1	3	1	2	4	0	0	0	0	0	1	1	0	0	1	0	2	5	2	2	0	1	0	0	0	1	1	1	2	0	1	0	0	0	0	28	2	1	1	1	0	0	0	0	
Keine Antwort	2	2	2	3	2	2	2		3	2	2	3	4	2	2	2	4	2	3	4	3	3	3	5	4	4	6	5	5	5	4	4	5	5	5	4	4	3	5	5	6	3	4	8	5	5	5	6	4	4	5	5	3	6	5	4	5	4	4	
Sonstige	0	0	0	0	0	0	1		0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	2	2	1	0	0	1	3	0	0	1	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	3	1	0	1	0

IPA: Innerstaatliche Politiken und Aktionspläne

Übersicht über die Antworten auf den Fragebogen (6. Februar 2014)

	Frage	Regierungen				Arbeitgeber				Arbeitnehmer			
		Ja	Nein	Keine Antwort	Sonstige	Ja	Nein	Keine Antwort	Sonstige	Ja	Nein	Keine Antwort	Sonstige
Präambel	1	85	3	2	0	15	2	9	0	70	0	2	0
	2	87	2	1	0	17	1	8	0	70	0	2	0
	3	85	4	1	0	14	3	8	1	69	1	2	0
	4	86	3	1	0	17	0	8	1	65	4	3	0
	5	84	5	1	0	14	4	7	1	67	3	2	0
	6	83	5	2	0	16	2	8	0	70	0	2	0
	7	81	8	1	0	17	2	7	0	69	0	2	1
Protokoll	8												
	9	66	3	21	0	12	3	9	2	68	1	3	0
	10	57	10	23	0	12	3	8	3	68	1	2	1
	11a	66	4	20	0	16	2	7	1	69	1	2	0
	11b	50	17	22	1	11	5	8	2	68	1	3	0
	11c	66	6	18	0	13	3	8	2	67	1	4	0
	12	65	5	20	0	12	3	8	3	69	1	2	0
	13	64	5	21	0	12	4	8	2	69	1	2	0
	14	62	7	21	0	14	2	8	2	69	1	2	0
	15	54	14	22	0	9	6	8	3	63	3	4	2
	16	67	4	19	0	15	1	8	2	69	1	2	0
Innerstaatliche Politiken und Aktionspläne	17	52	17	21	0	8	9	8	1	66	2	3	1
	18	63	6	21	0	15	2	7	2	64	4	4	0
Prävention	19	82	3	5	0	15	2	8	1	69	0	3	0
	20	80	5	5	0	16	2	8	0	69	0	3	0
	21a	87	1	2	0	19	0	7	0	69	0	3	0
	21b	75	13	2	0	18	1	7	0	67	0	5	0
	21c	84	2	4	0	19	0	7	0	68	0	4	0
	21d	72	9	9	0	10	10	6	0	66	1	4	1
	21e	73	10	7	0	11	9	6	0	65	1	6	0
	21f	75	10	5	0	18	1	7	0	65	0	5	2
	21g	78	4	8	0	13	2	9	2	65	0	5	2
Schutz	21h	75	9	6	0	11	8	6	1	65	1	5	1
	22	82	6	2	0	16	4	6	0	68	0	4	0
	23a	80	7	3	0	18	1	7	0	66	2	4	0
	23b	71	13	6	0	15	3	7	1	61	5	5	1
	23c	55	24	10	1	11	8	6	1	62	2	5	3
	24a	79	5	6	0	15	3	6	2	65	2	5	0
	24b	83	2	5	0	17	1	6	2	68	0	4	0
	24c	69	10	10	1	14	2	7	3	66	1	4	1
	24d	84	2	4	0	15	3	6	2	69	0	3	0
	24e	84	0	6	0	18	1	5	2	65	0	5	2
	24f	86	0	4	0	18	1	5	2	67	0	5	0
	24g	76	11	3	0	18	1	6	1	63	1	6	2
	25a	82	4	4	0	17	2	6	1	68	1	3	0
	25b	83	2	5	0	16	3	6	1	67	1	4	0
Entschädigung	26a	73	11	6	0	12	5	8	1	62	2	8	0
	26b	68	17	5	0	9	9	7	1	67	0	5	0
	26c	82	4	4	0	16	3	7	0	66	1	5	0
	27a	81	3	6	0	14	2	9	1	67	0	5	0
	27b	73	7	9	1	16	1	9	0	66	0	6	0
	27c	82	0	8	0	18	1	7	0	68	0	4	0
Rechtsvollzug	27d	77	4	9	0	14	2	10	0	67	0	4	1
	27e	66	18	6	0	13	3	10	0	38	28	5	1
	27f	55	24	9	2	8	8	10	0	65	2	5	0
	28a	85	2	3	0	17	1	8	0	68	1	3	0
Zusammenarbeit	28b	72	14	4	0	10	7	9	0	65	1	6	0
	28c	79	4	7	0	11	5	9	1	63	1	5	3
	28d	83	2	5	0	15	1	9	1	67	0	4	1
	29a	84	2	4	0	17	2	6	1	67	0	5	0
	29b	80	4	5	1	17	1	8	0	67	0	4	1
	29c	84	1	5	0	18	1	7	0	68	0	4	0

Übersicht zu Frage 8 (6. Februar 2014)

Fr. 8	Gesamt	Regierungen	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Protokoll und Empfehlung	117	44	6	67
Empfehlung	58	41	15	2
Beide Optionen gewählt	6	3	2	1
Keine	1	1	0	0
Sonstige	6	1	3	2